

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen Weimar-Eisenach

auf das Jahr 1838.

Zwei und zwanzigster Jahrgang.

W e i m a r,

gedruckt in der Albrecht'schen priv. Hof-Buchdruckerei.

1838.

I n h a l t.

	Seite des Regierungs- Blattes.	Nr. der Bekannt- machung.
A.		
Älten-Paquete auf den Thurn und Larischen fahrenden Posten in Großherzoglichen Dienstsachen. Diesf. Porto-Freithum.....	111.	I.
Alstedt. Porto-Freithum auf königlich Preussischen Posten zwischen Alstedt und Weimar oder Jena.....	7.	IV.
Modificirung der in dem Amte Alstedt bestehenden Zoll- und Branntweinsteuer-Gesetzgebung	121.	II.
Anzeigegebühren sollen die Forstgerichte mit dem Schlusse jedes Vierteljahres den betroffenen Forst-Receptionen mittheilen, Befuß deren Bezahlung an die Forstbeamten	113.	IV.
Anzeigenbeweis in Kriminal-Sachen. Authentische Interpretation des §. 34 des Gesetzes vom 7. May 1819	112.	II.
Ausgewiesene. Uebereinkunft mit dem Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt vom $\frac{1}{2}$. October 1838, wegen gegenseitiger Uebnahme derselben	153—159	I.
Ausgleichungsabgaben. Gesetz vom 1. May über die Erhebung derselben.....	105—109	—
B.		
Baiern. Uebereinkunft mit diesem Königreiche vom 27. April, wegen Gestattung der Reise der beiderseitigen Behörden und Sicherheitsmannschaften gegen Verbrecher.....	115—117	II.
Baugewerke. Deren Prüfungen bei der Ober-Baubehörde.....	5.	II.
Begleitungsbrief. Mit einem solchen muß jedes, das Gewicht eines Pfundes übersteigende, durch die Postanstalt zu befördernde Paquet versehen seyn	5.	I.
Befiß-Process. Authentische Interpretation zu der Eisenachischen Process-Ordnung vom Jahre 1702 und zur erläuterten königlich Sächsischen Process-Ordnung vom Jahre 1724	160.	II.
Beutniß wird dem Justiz-Amte Dornburg einverleibt.....	118.	IV.
Branntwein. Bestimmungen über die Steuervergütung bei der Ausfuhr des im Inlande erzeugten Branntweines	145—150	—
Siehe auch Maischsteuer.		
Branntwein-Fabrikation. Nach §. 8 des Gesetzes über die Besteuerung derselben vom 13. December 1833 soll von einem angeschafften Destillir-Apparate selbst dann Anzeige gemacht werden, wenn damit Branntweinbrennerei nicht getrieben wird.....	20.	—
Branntweinsteuer-Gesetzgebung in den Kämtern Alstedt und Obisleben; deren Modificirung	121.	II.

I n h a l t.

Seite des
Regierungs-
Blattes. Nr. der
Bekannt-
machung

Bücher-Lotterien , auswärtige. Das Einsehen in dieselben so- wie das Kolligiren für solche verboten.....	187.	II.
C.		
Coburg-Gotha (Herzogthum). Nachträgliche Vereinbarung mit demselben, wegen des Liquidirens in Untersuchungssachen. Siehe auch Liquidiren	115.	I.
Coppanz wird dem Justiz-Amte Jena einverleibt.....	118.	IV.
Cunig wird dem Justiz-Amte Jena einverleibt.....	118.	IV.
D.		
Denuncianten . Die bisherigen Strafantheile derselben bei Zoll- vergehen finden nicht mehr Statt	121.	II.
Destillir-Apparat bei der Branntwein-Fabrikation muß, selbst wenn damit Branntweimbrennerei nicht betrieben wird, zur An- zeige bei der Steuerbehörde gebracht werden	20.	—
E.		
Einwanderungs-Erlaubnißschein einer ausländischen Frauens- Person durch Verheirathung in einem Großherzoglichen Heimaths- bezirke	113.	III.
Erbgebühren sollen ferner nicht bezogen werden, weder von den Amts- oder Gerichts-Dienern, noch von den Gerichtshaltern, Gerichts-Schöffen und Schultheißen, auch nie auf die Sporteln- Liquidationen gesetzt und mit diesen angefordert werden.....	117.	III.
Erfurt . Porto-Freithum auf Königlich Preussischen Posten zwi- schen Weimar und Erfurt	7.	IV.
Exekutiv-Prozeß . Authentische Interpretation zur Eisenachischen Prozeß-Ordnung vom Jahre 1702	160.	II.
F.		
Forstliches Vergehen . Bei jeder Anzeige eines solchen soll jedenfalls die Anzeigegebühr — das Pfandgeld — an die bethei- ligten Forstaufsichts-Beamten sofort gezahlt werden	113.	IV.
Frachtbrief . Mit einem solchen muß jedes, das Gewicht eines Pfundes übersteigende, durch die Postanstalt zu befördernde Paquet versehen seyn	5.	I.



I n h a l t.

	Seite des Regierungs- Blattes.	Nr. der Befannt- machung.
Frauens-Person — ausländische — Einwanderungs-Erlaubniß- schein bei deren Verheirathung in einem Großherzoglichen Hei- mathsbezirke	113.	III.
Futtergeld. Dessen Liquidiren von einer bestimmten Klasse von Staatsbedienern	119.	I.
G.		
Geburts-Register über die Juden. Verordnung im Betreff deren Führung	130—143	—
Gegenbeweis-Frist. Die Vorschrift vom 15. Januar 1819 über den Anfang des Laufes derselben soll durch §. 28 des Ge- setzes zur Abkürzung und Verbesserung des Prozeß-Verfahrens vom 12. April 1833 nicht aufgehoben seyn	193.	III.
Geistliche — künftige — dürfen nicht verabsäumen, sich auf der Universität die erforderlichen pädagogischen Kenntnisse und Fertige- keiten anzueignen	6.	III.
Geld-Lotterien — auswärtige. — Das Einsetzen in dieselben und das Kolligiren für solche verboten	187.	II.
Geldverwendungen in Großherzogl. Dienstsachen auf den Thurn und Taxischen fahrenden Posten. Dieß. Porto-Freithum	111.	I.
Gemeinde-Heimathsbezirk. Siehe Heimathsbezirk.		
Gemeindewaldungen. In denselben dürfen Holzausrodungen und größere Holzabtriebe nur mit landespolizeilicher Erlaubniß, Holzschläge nur mit Genehmigung des landesherrlichen Revier- Försters, vorgenommen werden	151.	—
Gerichtsbank. Nachtrag vom 8. Dezember 1838 zu dem Ge- setze vom 13. April 1833 wegen Befegung der Gerichtsbank....	186.	I.
Gerichtsinhaber. Deren Erbgebühren auf dem Grunde der ihnen zustehenden grundherrlichen Berechtigung	117.	III.
Gefellen, so sich bei den Innungen der Maurer, Tüncher und Zimmerleute um das Meisterrecht bewerben, müssen vorher eine Prüfung bei der Ober-Baubehörde bestehen	5.	II.
Golmsdorf wird dem Justiz-Amte Dornburg einverleibt	118.	IV.
Großherzog Carl Friedrich, königliche Hoheit. Höchstbes- sen Dank für die allgemeine Theilnahme an seiner Krankheit	19.	—
Großschwabhausen wird dem Justiz-Amte Jena einverleibt....	118.	IV.
Grundbesitzungen — früher erimirte — deren Einverleibung in einen angrenzenden Orts-Gemeinde-Heimathsbezirk	126.	II.

I n h a l t.

	Seite des Regierungs- Blattes.	Nr. der Bekannt- machung.
Grundstücke — schriftsässige. Gebühren der Patrimonial- Gerichte bei auftragweiser Veräußerung und Verpfändung derselben	193.	II.
Güter-Lotterien — auswärtige. Das Einlegen in dieselben und das Kolligiren für solche verboten.....	187.	II.
H.		
Heimathsbezirk. Verheirathung einer ausländischen Frauens-Person in einem Großherzoglichen Heimathsbezirke	113.	III.
In einen angrenzenden Orts- Gemeinde- Heimathsbezirk sollen die früher erimirt gewesenen Grundbesitzungen, unter Feststellung des Beitrags- und Stimm- Verhältnisses, einverleibt werden	126.	II.
Heimathschein der Königlich Preussischen Untertanen überhaupt, insbesondere auf den Fall deren zeitweiser Niederlassung oder Verheirathung in einem Großherzoglichen Heimathsbezirke	127.	II.
Heimathsverhältnisse. Das im §. 106 des Gesetzes über dieselben vom 11. April 1833 von einem Brautpaare erforderte Zeugniß soll den Königlich Preussischen Untertanen gegenüber ferner nicht verlangt werden.....	164.	III.
Holzabtriebe, größere, und Holzaustrudungen dürfen in den Gemeinde-, Kirchen- und Privat- Waldungen nur mit landespolizeilicher Erlaubniß vorgenommen werden.....	151.	—
Holzschläge in den Gemeinde-, Kirchen- und Privat- Waldungen dürfen nur mit Genehmigung der landesherrlichen Revier- Förster vorgenommen werden.....	151.	—
I.		
Jena. Porto- Freithum auf Königlich Preussischen Posten zwischen Jena oder Weimar und Alstedt und Döbisleben.....	7.	IV.
Jenatalöbniß wird dem Justiz- Amte Bürgel einverleibt	118.	IV.
Juden. Verordnung über die Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterbe- Register derselben.....	130—143	—
K.		
Katechetisches Seminar zu Jena. Die Theologie Studirenden sollen an demselben Theil nehmen	6.	III.

I n h a l t.

	Seite des Regierungs- Blattes.	Nr. der Bekannt- machung.
Kirchentwaltungen. Größere Holzabtriebe, Holzausrodungen und Holzschläge in denselben	151.	—
Siehe auch Gemeindewaltungen.		
Kläger. Dessen Ausbleiben in dem auf die Klage anberaumten Güte- und Rechts-Termin. Authentische Interpretation zu §. 9 des Gesetzes wegen Abkürzung und Verbesserung des Prozeß- Verfahrens	144.	—
Kleinschwabhausen wird dem Justiz-Amtte Jena einverleibt....	118.	IV.
Konfirmations-Sportel der Landesregierungen bei Veräuße- rung und Verpfändung schriftlicher Grundstücke	193.	II.
Kontraventionen gegen die Postordnung vom 26. November 1819. Verordnung über das Verfahren hierin	161—163	I.
Kriminal-Sachen. Authentische Interpretation des §. 34 des Gesetzes vom 7. May 1819 über die Ungehorsamsstrafen und über den Anzeigebeweis in denselben	112.	II
L.		
Lippe. Siehe auch Schaumburg=Lippe	129.	—
Liquidiren in Untersuchungssachen wider unvermögende Inkulpaten. Die diesf. Konventionen mit Sachsen Coburg=Saalfeld und Sach- sen Gotha=Altenburg vom Jahre 1823 und vom Jahre 1824 sind auch auf die Fälle auszudehnen, wo der Inkulpat von der Instanz kostenfrei entbunden wird und wenn die Untersuchung ge- gen ein bestimmtes Individuum gar nicht gerichtet war	115.	L
Der Gebühren von den Regierungen für die Patrimonial-Gerichte im Falle deren Mitwirkung bei Veräußerung und Verpfändung schriftlicher Grundstücke	193.	II.
Löberschug wird dem Justiz-Amtte Bürgel einverleibt	118.	IV.
Lotterien. Erneuerung der älteren Verbote, wegen des Einspiens in auswärtige Wäcker-, Geld-, Güter- und Waaren-Lotterien, sowie wegen des Kolliktivens für solche	187.	II.
M.		
Maissteuer. Verordnung vom 17. July über die anderweite Regulirung des Erhebungssatzes derselben	123—125	I.
Ministerial-Bekanntmachung vom 16. Oktober, denselben Gegenstand betreffend	145—150	—

I n h a l t.

	Seite des Regierungs- Blattes.	Nr. der Bekannt- machung.
Maurereinnungen. Die sich bei denselben um das Meisterrecht bewerbenden Gesellen müssen zuvor eine Prüfung bei der Ober-Baubehörde bestehen	5.	II.
Medizinal- Personen. Pensions- und Unterstützungs-Anstalt für die Witwen und Waisen derselben. Statut vom 23. Februar	9—18.	—
Meisterrechts- Gewinnung und Meisterstücks- Ferti- gung. Vorschrift über die Zulassung der Maurer-, Lüncher- und Zimmergesellen zu solchen	5.	II.
Militär- Dienstpflichtige, deren Gesuche um Vorausmusterung	127.	I.
Münz- Sorten der Staaten des süddeutschen Münzvereines, welche bei allen Zollzahlungen angenommen werden sollen	128.	III.
Musterungs- Termine Militär- Dienstpflichtiger	127.	I.
U.		
Uachelle. Konvention mit der Krone Baiern vom 27. April, wegen Bekattung der Uachelle der beiderseitigen Behörden und Sicherheitsmannschaften gegen Verbrecher und sonstige der Sicher- heit gefährliche Individuen	115—117	II.
Uaura wird dem Justiz- Amte Dornburg einverleibt	118.	IV.
U.		
Uber- Konfftorium. Verordnung vom 27. Dezember 1837 wegen Bildung desselben	1—4.	—
Udisleben. Porto- Freithum auf Königlich Preussischen Posten zwischen Weimar oder Jena und Udisleben	7.	IV.
Modificirung der in dem Amte Udisleben bestehenden Zoll- und Branntweinsteuer- Gesetzgebung	121.	II.
Urtz- Gemeinde- Heimathsbezirk. Siehe Heimathsbezirk.		
Usmaritz wird dem Justiz- Amte Jena einverleibt	118.	IV.
P.		
Pädagogische Kenntnisse und Fertigkeiten sollen sich die Theologie Studirenden durch Anhörung von Vorlesungen über Erziehungs- und Unterrichts- Lehre, wie über Schulkunde, auf der Universität Jena aneignen	6.	III.

I n h a l t.

	Seite des Regierungs- Blattes.	Nr. der Bekannt- machung.
Patrimonial-Gerichte; deren Gebühren bei auftragsweiser Veräußerung und Verpfändung schriftsfähiger Grundstücke	193.	II.
Pensions-Kassaft für die Witwen und Waisen der Medizinal-Personen des Großherzogthumes	9—18.	—
Pfandgeld bei forstlichen Vergehen. Dessen Bezahlung	113.	IV.
Philosophisches Seminar zu Jena. Die Theologie Studierenden sollen an demselben Theil nehmen	6.	III.
Polizei-Beamten. Verordnung für dieselben vom 15. Juny zur Ueberwachung der Postgerechtfame	161—163	I.
Porto-Freithümer in Großherzoglichen Dienstsachen mit Hinsicht auf die Uebereinkünfte mit Thurn und Taxis und mit Preußen vom Jahre 1824 und vom Jahre 1837	7.	IV.
Auf den fahrenden Posten des Großherzogthumes für Geldbesendungen und Alten-Paquete in Großherzoglichen Dienstsachen ...	111.	I.
Postordnung vom 26. November 1819. Erläuterung der Vorschrift in Nr. 14 des Anhangs zu derselben, wornach jedes, das Gewicht eines Pfundes übersteigende Paquet mit einem besonderen Begleitungsbriefe oder Frachtbriefe zu versehen ist	5.	I.
Verordnung über das Verfahren bei Kontraventionen gegen dieselbe	161—163	L
Preussische Unterthanen; deren Heimathscheine und deren Heimathsoerhältnisse auf den Fall ihrer Trauung in dem Großherzogthume	127. 164.	II. III.
Privat-Schulen. Die Kandidaten der Theologie, welche solche in einem Orte des Großherzogthumes anlegen wollen, haben sich zuvor einer pädagogischen Prüfung zu unterwerfen	6.	III.
Privat-Waldungen. Größere Holzabtriebe, Holzaustrudungen und Holzschläge in denselben	151.	—
Siehe auch Gemeinewaldungen.		
Prozeß über den jüngsten Besitz und Cretativ-Prozeß	160.	II.
Prozeß-Verfahren. Authentische Interpretation des §. 9 des Gesetzes zur Abkürzung und Verbesserung desselben vom 12. April 1833, hinsichtlich des Kuebleibens des Klägers in dem auf die Klage anberaumten Güte- und Rechts-Termine	144.	—
Durch §. 28 des Gesetzes zur Abkürzung und Verbesserung des Prozeß-Verfahrens soll die Vorschrift vom 15. Januar 1819 über den Anfang des Laufes der Gegenbeweis-Frist nicht aufgehoben seyn	193.	III.
Prüfungen der Baugewerke durch die Ober-Baubehörde	5.	II.
Der Kandidaten der Theologie in der Pädagogik	6.	III.

I n h a l t

	Seite des Regierungs- Blattes.	Nr. der Befannt- machung.
K.		
Rechtsmittel. In allen Theilen des Großherzogthumes finden auch bei Streitigkeiten über den jüngsten Besitz und im Executio-Prozesse alle, nach Maßgabe des Werthes des Gegenstandes zulässige Rechtsmittel Statt	160.	II.
Reisen der Studirenden in den königlich Preussischen Staaten	164.	II.
Rodigast wird dem Justiz-Amte Bürgel einverleibt	118.	IV.
Rudolstadt (Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt). Uebereinkunft mit demselben, wegen gegenseitiger Uebnahme der Jagabunden und Ausgewiesenen	153—159	—
S.		
Schaumburg-Lippe (Fürstenthum); dessen Anschluß an den Hannover-Oldenburg-Braunschweigischen Steuerverein, mit Ausnahme des Amtes Blomberg	129.	—
Schulmänner , künftige, dürfen die Aneignung der erforderlichen pädagogischen Fertigkeiten und Kenntnisse auf der Universität nicht verabsäumen	6.	III.
Sicherheitsmannschaften. Uebereinkunft mit der Krone Baiern, wegen Gefattung der Racheile durch dieselben gegen Verbrecher ic.	115—117	II.
Siegelgelde. Verbot wegen des fernern nicht Statt findenden Bezuges derselben. Siehe auch Erbgeldern.	117.	III.
Sporeln- und Gebühren-Laxe , allgemeine, vom 27. April 1836. Interpretationen über mehre darin für zweifelhaft angesprochene Bestimmungen	20—26.	—
Gesetz vom 29. Juny, im Betreff einiger Abänderungen und Nachträge zu §. 106 des Sporeln-Gesetzes	119.	I.
Die Gebühren der Patrimonial-Gerichte bei Veräußerung und Verpändung schriftsässiger Grundstücke sollen nach §. 19 des Sporeln-Gesetzes liquidirt werden	193.	II.
Sporeln-Liquidationen. Auf diese dürfen die rechtmäßig hergebrachten Erbgeldern und Siegelgelde nie gesetzt und den Verpflichteten angefordert werden, sondern es ist solches durch besondere kostenfreie Aufertigung zu bewirken	117.	III.



I n h a l t.

	Seite des Regierungs- Blattes.	Nr. der Bekannt- machung.
Staatsangehörige. Uebereinkunft mit dem Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt vom 1. October, wegen gegenseitiger Uebnahme derselben	153—159	I.
Staatsbürgerschaft. Siehe auch Heimathsscheine.	127.	II.
Stallgeld. Dessen Liquidiren von einer gewissen Klasse von Staatsdienern	119.	I.
Sterbe-Register über die Juden. Verordnung im Betreff deren Führung	130—143	—
Steuerämter aller Art in dem Gesamt-Zollvereine. Deren Bekanntmachung	165—185	—
Steuer-Patent vom 28. Dezember 1838 auf die Jahre 1839, 1840 und 1841	189—192	I.
Steuervergütung. Bestimmungen über dieselbe bei der Ausfuhr des im Inlande erzeugten Branntweines	145—150	—
Strafantheile für die Denuncianten bei Zollvergehen finden nicht mehr Statt	121.	II.
Studirende, deren Reisen in den königlich Preussischen Landen ..	164.	II.
C.		
Zermin — Güte- und Rechts-Zermin. Ausbleiben des Klägers in demselben. Authentische Interpretation zu §. 9 des Gesetzes wegen Abkürzung und Verbesserung des Prozeß-Verfahrens.....	144.	—
Zheologie Studirende sollen sich pädagogische Kenntnisse und Fertigkeiten auf der Universität aneignen	6.	III.
Transport-Gebühren der Staatsdiener	119.	I.
Traunungs-Register über die Juden. Verordnung im Betreff deren Führung	130—143	—
Tücherinnungen. Die sich bei denselben um das Meisterrecht bewerbenden Gesellen müssen zuvor eine Prüfung bei der Ober-Baubehörde bestehen	5.	II.
H.		
Ungehorsamsstrafen in Kriminal-Sachen. Authentische Interpretation des §. 34 des Gesetzes vom 7. May 1819	112.	II.
Unteroffiziere. Verordnung vom 15. Juny über die zum Polizen-Dienste kommandirten Unteroffiziere, wegen Ueberwachung der Postgerechtfame	161—163	I.

I n h a l t.

	Seite des Regierungs- Blattes.	Nr. der Befannt- machung.
Unterstützungsanstalt für die Wittwen und Waisen der Medi- zinal-Personen	9—18.	—
Untersuchungsfachen wider unvermögende Inculpanten. Liqui- diren in denselben	115.	I.
Siche auch Liquidiren.		
V.		
Wagabunden. Konvention mit Schwarzburg-Rudolstadt vom 12. Oktober, wegen gegenseitiger Uebernahme derselben	153—159	I.
Verbrauchsabgaben in mehren Städten. Bestimmung darüber, welchen Behörden in Fällen der Zurückerhandlung gegen die Vor- schriften zur Sicherung jener Abgaben die Untersuchung und Be- strafung zusteht	114.	V.
Verbrecher und sonstige der öffentlichen Sicherheit gefährliche In- dividuen. Uebereinkunft mit Baiern, wegen Gestattung der Nach- eile der beiderseitigen Behörden und Sicherheitsmannschaften ge- gen jene	115—117	II.
Verheirathung einer ausländischen Frauens-Person in einem Groß- herzoglichen Heimathbezirke	113.	III.
Verkehr. Gesetz über denselben mit den zu dem Zollvereine gehöri- gen Ländern	105—109	—
Vorausmusterung der Militär-Dienstpflichtigen	127.	I.
W.		
Waaren-Porterien, auswärtige. Das Einsehen in dieselben und das Kolligiren für solche verboten	187.	II.
Wegeabgaben an Chaussée- und Brücken-Geld. Ersatz der dießf. Verläge an eine gewisse Klasse von Staatsdienern	119.	I.
Weimar (Großherzogthum Sachsen Weimar-Eisenach). Konventio- nen und Uebereinkünfte desselben		
a) mit Coburg-Gotha, im Betreff des Liquidirens in Untersuchungsfachen	115.	I.
b) mit der Krone Baiern, wegen Gestattung der gegenseitigen Nach- eile gegen Verbrecher ic.	115—117	II.
c) mit Schwarzburg-Rudolstadt, wegen gegenseitiger Uebernahme der Wagabunden und Ausgewiesenen	153—159	I.
Waldungen. Siche Gemeinewaldungen.		

I n h a l t.

I n h a l t.	Seite des Regierungs- Blattes.	Nr. der Befannt- machung.
Weimar (Haupt- und Residenz-Stadt). Porto-Freihümer auf Königl. Preuß. Posten zwischen derselben und Erfurt, zwischen Weimar oder Jena und Aulstedt, zwischen Weimar oder Jena und Döbisleben	7.	IV.
Witwen und Waisen der Medizinal-Personen. Statut vom 23. Februar über die Pensions- und Unterstützungs-Anstalt für dieselben	9—18.	—
B.		
Zimmerinnungen. Die sich bei denselben um das Meisterrecht bewerbenden Gesellen müssen zuvor eine Prüfung bei der Ober-Baubehörde bestehen	5.	II.
Zollämter aller Art in dem Gesamt-Zollvereine. Deren Bekanntmachung	165—185	—
Zollgesetz vom 1. May 1838	27—39.	—
Vom 12. Dezember 1833. Patent über die fernere Gültigkeit desselben in gewissen nachhaft gemachten Fällen.....	110.	—
Zollgesetzgebung in den Ämtern Aulstedt und Döbisleben. Gesetz über deren Modificirung vom 6. July.....	121.	II.
Zollordnung vom 1. May 1838	27.	—
Zoll-Strafgesetz vom 1. May 1838, oder Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen.....	40—86.	—
Zollverein. Gesetz vom 1. May 1838 über den Verkehr mit den zu dem Zollvereine gehörigen Ländern	27.	—
Zollvergehen. Die bisher bei denselben geschehlichen Strafanteile der Denuncianten finden nicht mehr Statt	87—104	—
Zollzahlungen. Angabe der Münz-Sorten, welche bei denselben aus den Staaten des süddeutschen Münzvereines angenommen werden	27.	—
	105—109	—
	121.	II.
	128.	III.

Vorstehendes Repertorium ist in Folge Nr. 7 des bei Einführung des Großherzoglichen Regierungs-Blattes erschienenen höchsten Patentes vom 18. März 1817 und gemäß Nr. 4 der bei Errichtung der Weimariſchen Zeitung erlassenen Verordnung vom 2. März 1832 gefertigt und abgedruckt worden.

Weimar den 31. Dezember 1838.

**Die Redaktion des Großherzogl. Regierungs-Blattes,
Ernst Müller.**

Regierungs - Blatt

für das

G r o ß h e r z o g t h u m
Sachsen Weimar = Eisenach.

Weimar 1838.

Nummer 1.

3. Januar.

B e k a n n t m a c h u n g .

Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird die nachstehende Verordnung, die Bildung des Ober-Konsistoriums betreffend, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar den 29. Dezember 1837.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.
von Müller.

Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

ic. ic.

Um den Anträgen des getreuen Landtages in der Erklärungsschrift vom 25. Januar 1836 (gedruckte Landtags-Verhandlungen v. J. 1836 II S. 147 und I S. 577 und ff.) nach ebenfalls beantragter und geschehener Prüfung derselben Folge zu geben, verordnen Wir:

§. 1.

Unter dem Rahmen: Ober-Konsistorium besteht zur oberen Leitung und Verwaltung des protestantischen Kirchen- und Schul-Wesens in dem Großherzogthume ein Landes-Kollegium, jedoch mit zwei Abtheilungen, von denen

[1]

der ersten — zu Weimar — der Weimarische und der Neustädtische Kreis, der zweiten — zu Eisenach — der Eisenachische Kreis als Geschäftsbereich angewiesen sind.

§. 2.

Dem Ober-Konsistorium steht ein Präsident vor, welcher zwar in Weimar seinen amtlichen Wohnsitz hat, aber von Zeit zu Zeit und wenigstens vierteljährlich ein Mal acht bis vierzehn Tage in Eisenach sich aufhalten soll.

§. 3.

Die übrigen Mitglieder des Ober-Konsistoriums sind theils geistliche, theils weltliche. Unter jenen, auf der geistlichen Bank, haben Six und Stimme 1) in Weimar der General-Superintendent und in der Regel drei andere Geistliche, 2) in Eisenach ebenfalls der General-Superintendent und in der Regel zwei andere Geistliche. Unter diesen, auf der weltlichen Bank, haben Six und Stimme in Weimar drei und in Eisenach zwei Rätthe, welche künftighen aus dem Personal-Bestande der übrigen Landes-Kollegien dem Ober-Konsistorium beugeordnet werden und gleich den geistlichen Mitgliedern den Titel: Ober-Konsistorial-Rath oder Ober-Konsistorial-Assessor führen.

§. 4.

Auch jede Abtheilung (§. 1 und §. 3) hat in dem Präsidenten (§. 2) ihren Vorsitzenden, wenn und so oft sich derselbe bezüglich in Weimar oder in Eisenach anwesend befindet. In Abwesenheit des Präsidenten präsidentirt der erste Abtheilung der General-Superintendent zu Weimar, der zweite Abtheilung der General-Superintendent zu Eisenach, woneben es jedoch zur Schonung derselben vorbehalten bleibt, die Leitung der Geschäfte ganz oder zum Theil einem Rathe auf der weltlichen Bank zu übertragen.

§. 5.

Die Besetzung des Sekretariats und der Kanzley, wie sie dermalen zu Weimar und zu Eisenach besteht, bleibt zur Zeit unverändert. Dieses Sekretariats- und Kanzley-Personal dient zugleich dem Ganzen des Ober-Konsistoriums, dem Plenum.

§. 6.

In jeder der beiden Abtheilungen (§. 1 und §. 3) rangiren 1) die Mitglieder auf der geistlichen Bank in der Ordnung, in welcher sie sonst als Geistliche in ihrer amtlichen Stellung auf einander folgen und, wo dieses nicht entscheidet, nach der Zeit ihres Eintrittes in das Ober-Konsistorium, 2) die

Mitglieder auf der weltlichen Bank nach ihrem sonstigen Range, so daß die Ráthe mit dem Prädikate: „geheim“ den übrigen Ráthen und die Ráthe den Assessoren vorziehen und auf diesen Rangstufen das Dienstalter in einem der Landes-Kollegien entscheiden soll. — Versammelt sich das Plenum oder kommen sonst Mitglieder der ersten und Mitglieder der zweiten Abtheilung als solche zusammen: so folgen nach dem Präsidenten 1) auf der geistlichen Bank der General-Superintendent zu Weimar, dann der General-Superintendent zu Eisenach, endlich die übrigen Ráthe, je nach ihrem Plaze in dieser oder jener Abtheilung und nach der Zeit des Eintrittes in das Ober-Konsistorium, 2) auf der weltlichen Bank die Ráthe und die Assessoren nach den oben angegebenen Rangstufen und dem Dienstalter.

§. 7.

Der Geschäftsumfang des Ober-Konsistoriums und der beiden Abtheilungen in solchem richtet sich nach der Ober-Konsistorial-Ordnung, welche für Weimar am 27. Januar 1804 und für Eisenach am 8. September 1806 erlassen worden ist, sowie nach der Verordnung zur Organisation der Landes-Kollegien vom 15. Dezember 1815, jedoch soll zur Vereinfachung des Geschäftsganges dem Plenum auch der Geschäftskreis der Immediat-Kommission für das Erziehungs- und Unterrichtswesen, wie ihn die §§. 8 bis 11 jener Verordnung bestimmt haben, andurch zugewiesen seyn.

§. 8.

Die Grundzüge des Verhältnisses der beiden Abtheilungen (§. 1 und §. 3) zu einander und in dem Ganzen werden mit Rücksicht auf §. 43 der schon angeführten Verordnung vom 15. Dezember 1815 also bestimmt:

- 1) Alle Maßregeln, welche nicht wegen ihrer besonderen Veranlassung nur Einzelnes betreffen oder sonst nur örtlich sind, müssen gemeinschaftlich ergriffen und im ganzen Großherzogthume gleichmäßig durchgeführt werden.
- 2) Die beiden Abtheilungen verkehren in der Form von Abstimmungen (votis) und sind verpflichtet, sich in solcher Weise fleißig, ja bei allen wichtigeren und umfassenderen Geschäften nothwendig mit einander zu benehmen.
- 3) Die höchsten an das Ober-Konsistorium ergehenden Reskripte werden von dem Präsidenten (§. 2) erbrochen und präsentiert. Betreffen dieselben nur einzelne und örtliche Angelegenheiten, z. B. die Besetzung einer Pfarrey, die Visitation der Kirchen einer Diöcese, so kommen sie zu den Akten derjenigen Abtheilung, in welche diese Angelegenheiten gehören;

sind sie dagegen allgemeinerer Bedeutung, so bleibt das Original bei den Akten der ersten Abtheilung und wird der zweiten Abtheilung eine Abschrift mitgetheilt. In der Regel wird eine solche Abschrift zu solchem Zweck der höchsten Ausfertigung selbst beigelegt werden.

- 4) Alle an den Großherzog zu erstattende Berichte sind nicht von den einzelnen Abtheilungen, sondern von dem gesammten Ober-Konfistorium zu erstatten und von dem Präsidenten (§. 2) zu unterschreiben, wodurch jedoch nicht ausgeschlossen seyn soll, daß dieselben über einen einzelnen Fall oder bloß örtlicher Veranlassung bei der zuständigen Abtheilung entworfen, rein geschrieben und in der Reinschrift, zur Vollziehung nach Befinden, vorgelegt werden.
- 5) Dasselbe gilt von Anschriften und Antworten an auswärtige Behörden in allen Fällen, wo nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet.
- 6) Abgesehen von diesen besonderen Bestimmungen (Nr. 3 und Nr. 4) besorgen die beiden Abtheilungen, jede in ihrem Bereiche und nach ihrer Zuständigkeit (§. 1 und §. 7) die laufenden Geschäfte unter der Unterschrift des Präsidenten oder seines Stellvertreters (§. 4).

§. 9.

Das Ober-Konfistorium soll sich in der nächsten Zeit nach Anleitung der Eingangs gedachten landständischen Erklärungsschrift vom 25. Januar 1836 und der dem Präsidium besonders zugegangenen höchsten Vorschriften mit den weiter nöthigen Verordnungen über die kirchlichen Unterbehörden, über die Kirchen- und Schul-Vorstände, über die Verwaltung des Kirchenvermögens mit Einschluß des Bauwesens, sowie über die Kirchenrechnungen, deren Form und Abnahme, beschäftigen.

Urkundlich haben Wir diese gesetzliche Verordnung höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen Weimar den 27. Dezember 1837.



Carl Friedrich.

C. W. Freih. v. Fritsch. Freih. v. Gersdorff. D. Schweiger.

Verordnung,
die Bildung des Ober-Konfistoriums
betreffend.

vdt. Ernst Müller.

Regierungs - Blatt

für das

G r o ß h e r z o g t h u m

Sachsen Weimar - Eisenach.

Weimar 1838.

Nummer 2.

10. März.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

I. Da die Vorschrift unter Nummer 14 des Anhangs zur Postordnung für das Großherzogthum vom 26. November 1819 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1819 Seite 168), wonach jedes größere Poststück mit einem eigenen Begleitungsbriefe oder Frachtbriefe versehen seyn muß, Zweifel darüber veranlaßt hat, auf welche Aufgaben diese Bestimmung Anwendung finde: so wird mit höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, hierdurch bestimmt, daß jedes Packet, dessen Gewicht ein Pfund übersteigt, mit einem besonderen Frachtbriefe zu versehen ist, welcher aus einem Quart-, oder Oktav-Blatte bestehen kann, übrigens nach der Vorschrift in der angeführten Stelle der Postordnung einzurichten ist.

Weimar den 4. Januar 1838.

Großherzoglich Sächsische Ober-Post-Inspektion.
von Rog.

II. Mit höchster Genehmigung ist die Anordnung getroffen worden, daß jeder, um das Meisterrecht bei den Maurer-, Tüncher- und Zimmer-Innungen im Großherzogthume sich bewerbende Gesell eine Prüfung durch Beauftragte der Großherzoglichen Ober-Baubehörde bestehen soll und letztere hat deshalb zwei feststehende Prüfungs-Termine, als:

[2]

den ersten Montag in dem Monate März und
den ersten Montag in dem Monate November
jeden Jahres zu Weimar und zu Eisenach bestimmt.

Wir bringen dieses an durch zur öffentlichen Kenntniß und ertheilen zugleich den sämtlichen Zunftobrigkeiten Anweisung, diejenigen Baugewerken, deren Gesuche um Gewinnung des Meisterrechtes nach §. 114 des Zunftgesetzes vom 15. May 1821 untersucht und zulässig gefunden worden sind, mit einem Passe, worin neben der genauen Person-Beschreibung auch die erwähnte Zulässigkeit des Gesuches mit bemerkt seyn muß, zum Behufe ihrer Anmeldung und Legitimation bei der Großherzoglichen Ober-Baubehörde allhier oder bei deren Deputirten in Eisenach zu versehen.

Nur nach geschener Beibringung eines, von der Großherzoglichen Ober-Baubehörde ausgestellten, Zeugnisses über gut bestandene Prüfung, wofür überhaupt 1 Thaler 12 Groschen Kassegeld zu bezahlen sind, bezüglich nach vorher, gemäß der Vorschrift im §. 17. des Zunftgesetzes bei uns ausgewirkter, Erlaubniß zur Niederlassung auf dem Lande, darf ein Gesell bei den genannten Baugewerken-Zünften zur Meisterstück-Fertigung und Meisterrechts-Gewinnung zugelassen werden.

Weimar den 10. Februar 1838.

Großherzoglich Sächsische Landes-Direktion.

F. von Schwendler.

III. Da bisher wahrzunehmen gewesen, daß künftige Geistliche und Schulmänner, neben ihren wissenschaftlichen Kollegien auf der Universität, mitunter verabsäumen, sich daselbst auch die für ihren künftigen Beruf durch-aus erforderlichen pädagogischen Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen: so wird hiermit auf höchsten Befehl Folgendes bekannt gemacht und bezüglich verordnet:

- 1) die zur Akademie abgehenden jungen Theologen, und zwar nicht bloß diejenigen, die einst in einem Schulamte angestellt werden wollen, sondern auch die künftigen Geistlichen, da Kirche und Schule auf das

Zünftigste verbunden sind und der Geistliche auch das Amt eines Schulaufsichters mit zu verwalten pflegt, mögen nicht unterlassen, auf der Universität auch Vorlesungen über Erziehungs- und Unterrichts-Lehre, ingleichen über Schulkunde zu hören. Es werden dergleichen Vorlesungen auf der Landes-Universität Jena gehalten, worauf hiermit verwiesen wird.

- 2) Außerdem empfiehlt man die Theilnahme am katechetischen und am philologischen Seminar, welche Institute zugleich zweckmäßige Gelegenheit zur Uebung im Lehrgeschichte gewähren.
- 3) Schon bisher ist bei unseren theologischen Kandidaten = Prüfungen auch auf die erworbene pädagogische Kenntniß und Fertigkeit Rücksicht genommen worden; es wird künftig damit noch ernstlicher genommen werden.
- 4) Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche in einem Orte des Großherzogthums Privat-Schulen anlegen wollen, haben sich ohne alle Ausnahme, bevor von uns die Erlaubniß hierzu ertheilt werden wird, erst einer besonderen, förmlichen, sowohl theoretisch = als praktisch = pädagogischen Prüfung zu unterwerfen.

Weimar den 13. Februar 1838.

Großherzoglich Sächsisches Ober-Konfistorium.
Weuer.

IV. Nach einem mit der Königlich Preussischen Ober-Postbehörde getroffenen Uebereinkommen sollen — außer den nach §. 16 der Uebereinkunft vom 6. August 1824 bestehenden Porto-Freithümern auf Königlich Preussischen Posten —

- 1) Sendungen von und an Großherzogliche Behörden in Untersuchungssachen, deren Kosten der Staatskasse zur Last fallen, auch auf den fahrenden Posten der Königlich Preussischen Staaten portofrei passiren, wenn die Adresse, außer dem Gebrauche eines Dienstsigels, die Bezeichnung: „unbedingt unvermögende Kriminal-Untersuchungs-Sache“ enthält;

- 2) die herrschaftlichen Geld- und Packet-Sendungen zwischen Weimar und Erfurt, namentlich nach und von den Großherzoglichen Aemtern Wieselbach und Großrubstedt;
- 3) dergleichen Sendungen zwischen Weimar oder Jena einer Seite und Alstedt anderer Seite — mit Beiseitelegung der in der Uebereinkunft vom 14. Juny 1837 enthaltenen Einschränkungen dieses Porto-Freihumes; endlich
- 4) dergleichen Sendungen zwischen Weimar oder Jena einer Seite und Oldisleben anderer Seite — ebenfalls mit Beiseitelegung der in der angeführten Uebereinkunft vom 6. August 1824 erwähnten Beschränkung — auch auf den Königlich Preussischen Posten, mithin völig portofrei befördert werden.

Es wird solches hierdurch zur Kenntniß der betroffenen Behörden gebracht, um sich in den dazu geeigneten Fällen — mit Befolgung des Rahmens des dafür verantwortlichen Expedienten — der portofreien Rubrik, neben Beobachtung der sonst in der Uebereinkunft vom 6. August 1824 und in der Uebereinkunft vom 14. Juny 1837 vorgeschriebenen Formen, zu bedienen.

Weimar den 20. Februar 1838.

Großherzoglich Sächsishe Ober-Post-Inspektion.
von Mof.

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen Weimar-Eisenach.

Weimar 1838.

Nummer 3.

14. März.

Bekanntmachung.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs, wird hiermit das nachstehende Statut der Pensions- und Unterstützungs-Anstalt für die Witwen und Waisen der Medizinal-Personen des Großherzogthumes Sachsen Weimar-Eisenach zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar den 1. März 1838.

Großherzoglich Sächsische Landes-Direktion,

F. von Schwendler.

Wir Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

ic. ic.

fügen hierdurch zu wissen: daß Wir das nachstehende, von Unserer Landes-Direktion mit Rücksicht auf die Wünsche und Anträge mehrerer Medizinal-Personen des Großherzogthumes entworfene

[3]

S t a t u t

b e r

Pensions- und Unterstützungs-Anstalt für die Witwen und Waisen der Medizinal-Personen des Großherzog- thumes Sachsen Weimar-Eisenach

§. 1.

In dem Großherzogthume Sachsen Weimar-Eisenach wird unter Leitung der Großherzoglichen Landes-Direktion ein Verein von Medizinal-Personen zur Unterstützung ihrer Witwen und Waisen gegründet.

§. 2.

Aufnahme in dem Vereine findet jeder zur selbstständigen Praxis durch dießseitige öffentliche Anstellung berechtigte Arzt, Wundarzt höherer Klasse, Geburtshelfer und Thierarzt in dem Großherzogthume, mit Ausnahme nur derjenigen, welche

- a) das sechzigste Lebensjahr bereits angetreten haben, oder
- b) durch unordentliche Lebensweise oder wegen ihres kranken körperlichen oder geistigen Zustandes mit Wahrscheinlichkeit besorgen lassen, daß ihre Aufnahme für den Verein mit ungewöhnlichen Nachtheilen verknüpft seyn werde.

Mit dem Aufnahmegesuche ist daher ein öffentliches Zeugniß über das Alter und ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Bewerbers einzureichen, welches letztere entweder von einem Physikus, unter dessen Dienst-siegel, oder von einem dem Vereine bereits angehörigen Arzte, unter gerichtlicher Beglaubigung, ausgestellt seyn muß.

Außerdem kann nach Ermessen der Landes-Direktion in geeignet erscheinenden Fällen verlangt werden, daß der Aufzunehmende sich durch ein obrigkeitliches Zeugniß über die Regelmäßigkeit seines Lebenswandels ausweise.

§. 3.

Die Aufnahme kann zu jeder Zeit Statt finden.

Die Anmeldungen werden an die Landes-Direktion gerichtet, welcher die Entscheidung über dieselben zusteht.

§. 4.

Alle nach der Publikation dieser Statuten zur ersten Anstellung gelangenden Medizinal-Personen, wie sie im §. 2 genannt worden, sind verbunden, dem Vereine beizutreten, und — ohne Unterschied, ob sie verheirathet sind oder nicht — sowohl die Aufnahmegebühren, als die jährlichen Beiträge pünktlich abzuführen, sowie sie überhaupt allen Bestimmungen dieser Statuten unterliegen.

§. 5.

Sobald, sey es durch freiwilligen Beitritt, oder gemäß der im §. 4 angeordneten Maßregel, fünfzig zur Aufnahme qualifizierte Theilnehmer vorhanden und von denselben die Aufnahmegebühren, sowie die Beiträge für das erste Jahr eingezahlt worden sind, wird von der Landes-Direktion der Verein für konstituiert erklärt.

§. 6.

Jedes Mitglied zahlt bei seiner Aufnahme sechs Thaler Preussisch Courant Eintrittsgeld, außerdem drei Thaler Preussisch Courant jährlich als ordentlichen Beitrag. Geschieht die Aufnahme im Laufe des Rechnungsjahres: so muß der Beitrag dennoch für dieses ganze Jahr entrichtet werden.

§. 7.

Die ordentlichen Beiträge sind jedes Mal spätestens innerhalb vier Wochen nach dem Anfange eines neuen Rechnungsjahres voraus zu bezahlen. Säumige Mitglieder werden von dem Rechnungsführer gegen eine von diesem, bezüglich durch Postvorschuß zu erhebende Gebühr von vier Groschen, schriftlich erinnert und, wenn sie dieser Erinnerung nach abermahls vier Wochen nicht Genüge geleistet haben, durch Exekution, bezüglich gerichtlich, zur Zahlung angehalten.

§. 8.

Jedes Mitglied ist verbunden, von jeder Besoldung und von jeder Zulage, die ihm in seiner Eigenschaft als Medizinal-Person nach Konstituierung des Vereines (§. 5) aus einer Staats- oder Gemeinde-Kasse zugetheilt wird, vier Prozent des Jahresbetrages als einen einmahligen außerordentlichen Beitrag an die Vereinskasse zu erlegen.

§. 9.

Den eingetretenen Mitgliedern wird bei ihrer Aufnahme, nach erfolgter Bezahlung des Eintrittsgeldes und des ersten Jahresbeitrages, ein Aufnahme-schein zugestellt.

§. 10.

Der freiwillige Austritt aus dem Vereine ist nur in dem Falle gestattet, wenn eine Medizinal-Person auf ihre Anstellung und Praxis in dem Großherzogthume freiwillig verzichtet.

§. 11.

Ausgeschlossen aus dem Vereine wird jedes Mitglied, das

- a) in dem Rechts- oder Disziplinar-Wege von der Praxis gänzlich removirt worden ist, oder
- b) es wegen Entrichtung eines ordentlichen Beitrages zur gerichtlichen Exekution kommen läßt, wenn nicht in diesem Falle die Landes-Direktion, was von ihrem Ermessen abhängen soll, es vorzieht, die Theilnahme fortbestehen und die ferneren Beiträge, wo nöthig mit gerichtlicher Hülfe, Beitreiben zu lassen.

Sind die Jahresbeiträge auf drei hintereinander folgende Jahre von einem Mitgliede wegen Vermögenslosigkeit oder Abwesenheit, auch durch gerichtliche Exekution nicht beizubringen gewesen: so wird dasselbe ausgeschlossen, es haben jedoch seine Witwe oder pensionsfähigen Kinder dereinst Anspruch auf successiven Rückempfang dessen, was der Verstorbene nach und nach an Beiträgen in die Vereinskasse bezahlt hat und zwar jährlich in gleichen Raten, wie die Einzahlung erfolgt ist. Wenn aber vor erfolgter vollständiger Restitution die Witwe verstirbt oder sich anderweit verheirathet, bezüglich wenn die Kinder das achtzehnte Lebensjahr überschritten haben: so ist die Vereinskasse zu einer weiteren Rückzahlung nicht verbunden.

Im Falle unter a tritt der Ausschluß vom Vereine sofort mit dem Tage der definitiv ausgesprochenen Remotion von selbst ein, im Falle unter b durch Entscheidung der Landes-Direktion, gegen welche jedoch Vorstellung und eventuell Berufung an die höchste Behörde binnen vier Wochen vom Publikations-Tage an zulässig ist.

§. 12.

Freiwillig ausgeschiedene sowie ausgeschlossene Mitglieder verlieren für sich und die Ihrigen jeden Anspruch an den Verein auf Unterstützung sowohl als auf Zurückgabe der bezahlten Eintrittsgelder und Beiträge (vorbehaltlich der Modifikation im §. 11 rücksichtlich der wegen wirklicher Zahlungsunfähigkeit oder Abwesenheit ausgeschlossenen).

Im Falle des §. 11 a ist jedoch der Landes-Direktion gestattet, mit Berücksichtigung der Verhältnisse auch der Witwe oder den nicht achtzehnjährigen Waisen eines solchen ehemaligen Vereinsmitgliedes, bei vorhandener dringender Noth und sonst vorliegenden billigen Rücksichten gegen die unschuldigen Hinterlassenen, eine Unterstützung aus dem Pensions-Fonds, die jedoch in keinem Falle den Betrag der Hälfte einer ordentlichen Witwen-Pension übersteigen darf, auf Nachsuchen und geführte Bescheinigung, jährlich oder in größeren Zwischenräumen, zukommen zu lassen.

§. 13.

Für die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen oder freiwillig ausgetretenen Mitgliedes gelten ganz die nämlichen Bedingungen wie für die Aufnahme neuer Mitglieder.

§. 14.

Aus der Einnahme des Vereines werden zwei Fonds gebildet, nämlich:

- 1) ein disponibler Unterstützungsfonds und
- 2) ein Kapital-Fonds.

Der disponible Fonds ist zur Verfügung der Landes-Direktion gestellt, um aus demselben die statutenmäßigen Witwen- und Waisen-Pensionen zu bestreiten. Die zu diesem Fonds gehörigen Gelder sind, so lange sie nicht gebraucht werden, bei einer vom Staate genehmigten Sparkasse anzulegen.

Der disponible Fonds wird vorerst lediglich aus den von den Vereinsmitgliedern zu zahlenden jährlichen Beiträgen gebildet, mit Ausnahme der für das erste Jahr nach der Gründung des Vereines eingehenden Beiträge, welche zum Kapital-Fonds geschlagen werden.

Der Kapital-Fonds, in welchen alle für den disponiblen Fonds nicht bestimmte Einnahmen, namentlich alle Eintrittsgelder, Kapitalzinsen und Ersparnisse (§. 17) fließen, darf nicht angegriffen werden. Uebrigens treten für die Ausleihung der Gelder dieselben Grundsätze ein, welche bei anderen milden Stiftungen gelten.

Nach Ablauf von zehn Jahren soll jedoch weitere Bestimmung darüber erfolgen, ob und in wie weit die Nutzungen des Kapital-Fonds zum disponiblen Fonds geschlagen werden können und dürfen.

§. 15.

Nach Ablauf des ersten Jahres vom Beginne des Vereines, und künftig jedes Mal mit dem Anfange des Kalenderjahres, wird von der Landes-Direktion — mit Berücksichtigung der nach der Zahl der Mitglieder, bezüglich nach dem mutmaßlichen Abgange derselben anzunehmenden Hauptsumme des disponiblen Fonds (§. 14), sowie mit Berücksichtigung der Zahl der zu Unterstühenden — ausgeworfen, wie hoch im Laufe des Jahres die der Witwe oder den Waisen eines verstorbenen Vereinsmitgliedes zu gewährende Unterstühungssumme bestimmt werden kann. Als Grundsatz gilt hierbei, daß der ganze Betrag der jährlichen Beiträge, wie er sich nach dem Vorhergehenden herausstellt, wirklich zur Vertheilung kommen muß.

Die ausgeworfene Unterstühungssumme wird durch die offiziellen Blätter bekannt gemacht.

§. 16.

Alle Witwen und Waisen der nach der Gründung des Vereines versterbenden Mitglieder desselben haben — jedoch erst nach Ablauf des ersten Jahres (§. 14) — Anspruch auf die nach §. 15 ausgeworfene Unterstühung vom Todestage des Mitgliedes an. Die Unterstühung der Hinterlassenen der im ersten Jahre nach der Stiftung versterbenden Vereinsmitglieder beginnt vom 1. Januar des nächstfolgenden Kalenderjahres.

§. 17.

Sollte die Zahl der zum Bezug von Pensionen Berechtigten so gering seyn, daß auf eine Unterstützungskasse mehr als vierzig Thaler jährlich ausgeworfen werden könnten: so soll doch bis auf weitere Bestimmung, und mindestens in den ersten zehn Jahren vom Stiftungstage an, dieser Unterstützungsbetrag nicht überstiegen, vielmehr derjenige Betrag, welcher, nach Dotirung der pensionsberechtigten Hinterlassenen eines jeden der verstorbenen Mitglieder mit vierzig Thalern etwa in einem Jahre vom disponiblen Fonds übrig bleibt, zur Vermehrung des Kapital-Fonds verwendet werden.

§. 18.

Zum Bezuge der aus der Pensions-Kasse an die Erben eines verstorbenen Vereinsmitgliedes zu gewährenden Unterstützung eignen sich — vorbehaltlich der Bestimmung des §. 21 — nur

I. die Witwe des Verstorbenen,

II. die ehelichen Kinder desselben, soweit sie das achtzehnte Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Hinsichtlich des Bezugsrechtes dieser Personen gelten folgende Grundsätze:

- 1) die Unterstützung gebühret regelmäßig zunächst der Witwe;
- 2) trifft aber die Witwe mit pensionsfähigen Kindern des Verstorbenen (vergl. Nr. II) aus früheren Ehen zusammen: so fällt
 - a) wenn und so lange die Witwe auch bei diesen Kindern Mutterstelle vertritt, sie erzieht u. s. w., ihr die Pension zu;
 - b) besorgt sie dagegen die Erziehung dieser ihrer Stiefkinder nicht: so wird die Pension zwischen der Witwe und den sämtlichen pensionsfähigen Kindern des Verstorbenen aus seinen verschiedenen Ehen nach Köpfen vertheilt.
- 3) Ist eine Witwe des verstorbenen Vereinsmitgliedes nicht vorhanden, oder verstirbt dieselbe: so fällt die Unterstützung den sämtlichen pensionsfähigen Kindern des Vereinsmitgliedes, ohne Unterschied, ob sie aus einer oder aus verschiedenen Ehen abstammen, zu gleichen Theilen zu.
- 4) Alle zur Erledigung kommenden Pensions-Antheile fallen, so lange noch ein oder mehrere pensionsfähige Angehörige des verstorbenen Vereinsmitgliedes vorhanden sind, nur diesen, nicht aber der Kasse zu.

§. 19.

Die Auszahlung der Pension erfolgt in halbjährigen Raten gegen gehörige Quittung der Empfangsberechtigten, bezüglich ihrer Vormünder, welche, mindestens mit der ersten Quittung, auch ihren Vormundtschafts-schein vorzulegen haben. Im Auslande lebende Witwen und Kinder müssen mit den Quittungen zugleich gerichtliche Bescheinigungen darüber einsenden, daß die Bedingungen, unter welchen ihr Pensions-Bezug Statt findet, noch fort dauern.

§. 20.

Berechnet sich eine Witwe von Neuem: so verliert sie ihre Pension von dem Tage ihrer Wiederverheirathung an (§. 18 Nr. 4).

§. 21.

Hat ein Theilnehmer keine Witwe und nur Kinder, welche das achtzehnte Jahr schon überschritten haben, hinterlassen: so erhalten diese ein für alle Mal diejenige Summe, welche die Witwe oder pensionsfähige Kinder des Verstorbenen vom Todestage an bis zum Schlusse des laufenden Jahres erhalten haben würden.

§. 22.

Der Verein steht unter der speziellen Aufsicht der Großherzoglichen Landes-Direktion, welche, unter Zugrundelegung der Statuten, die Verwaltung der Vereinsangelegenheiten besorgt. Sie ernennet überdies eine der ihr für die Medizinal-Polizey beigegebenen Mitglieder zum Direktor der Anstalt, damit dieser, so oft es nöthig wird, dem Kollegium über die Angelegenheiten des Vereines unmittelbaren Vortrag erstatte.

§. 23.

Die Anstalt, als milde Stiftung (*pia causa*), genießt alle Rechte und Befugnisse der milden Stiftungen überhaupt so, daß auch

- 1) die rückständigen Einlagen und Aktiv-Schulden der Anstalt im Konkurs den gesetzlichen Vorzug genießen;
- 2) die Anstalt in Ansehung der Gerichtskosten nach dem Gesetze vom 17. Juny 1823 und nach dem Gesetze vom 27. April 1836 §. 5 Nr. 9 zu behandeln ist;

- 3) derselben für ihre Sendungen die Postfreiheit zukommt;
- 4) die Pensionen weiter und anders nicht, als das Gesetz vom 22. März 1836 über die Verkümmern und Veräußerung der Besoldungen und Pensionen es gestattet, mit Arrest belegt, als Exekutions-Objekt bezeichnet, auch vor der Erhebung von einem Mitgliede des Vereines oder von einer Ehefrau bei Lebzeiten ihres Ehemannes, oder von der Witwe, oder von den Kindern, durch Anweisung an den Gläubiger, durch Verpfändung u. s. w. veräußert oder verkümmert werden dürfen.

§. 24.

Eine Auflösung des Vereines kann weder durch die Mehrzahl der Mitglieder, noch durch einstimmigen Beschluß derselben verfügt werden, und das Eigenthum des Vereinsvermögens steht nicht den einzelnen Mitgliedern pro rata, sondern lediglich dem Vereine selbst zu.

§. 25.

Die Rechnungsführung über das gesammte Vereinsvermögen wird einem Subaltern der Großherzoglichen Landes-Direktion von dieser übertragen. Der Rechnungsführer besorgt die Einnahmen und Ausgaben, die nutzbare Anlage der Gelder, die nächste Aufstellung der Jahres-Etats, die Rechnungs-aufstellung und überhaupt alle, die ökonomischen Verhältnisse des Vereines betreffenden Angelegenheiten unter unmittelbarer Leitung und Kontrolle der Großherzoglichen Landes-Direktion, bezüglich des ernannten Direktors der Anstalt.

§. 26.

Alle Ausfertigungen und Verfügungen, welche in den Angelegenheiten des Vereines nöthig werden, erfolgen von der Landes-Direktion kostenfrei; ebenso sollen die etwaigen Kosten der Vermögensverwaltung, namentlich der Rechnungsführung u. s. w. sowie jeder Bureau- oder Druckkosten-Aufwand, nicht aus der Vereinskasse, sondern aus der Landes-Polizei- und Medizinal-Kasse, bezüglich aus dem Verwaltungsfonds Großherzoglicher Landes-Direktion, bestritten werden.

§. 27.

Die jährlich abzulegende Rechnung wird bei Großherzoglicher Landes-Direktion revidirt und von derselben justifizirt.

§. 28.

Eine Uebersicht des Kassezustandes wird von der Landes-Direktion jährlich bekannt gemacht.

gnädigst genehmiget und landesherrlich bestätigt haben.

Urkundlich ist gegenwärtige Bestätigung von Uns vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedruckt worden.

Weimar den 23. Februar 1838.

Ad mandatum Serenissimi speciale.



Carl Wilhelm Freih. von Fritsch.

vdt. Ernst Müller.

Statut

der Pensions- und Unterstützungs-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Medizinal-Personen des Großherzogthumes Sachsen Weimar-Eisenach.

Regierungs - Blatt

für das

G r o ß h e r z o g t h u m

Sachsen Weimar-Eisenach.

Weimar 1838.

Nummer 4.

31. März.

Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

Während einer mit Hülfe des Allmächtigen nunmehr glücklich überstandenen Krankheit sind Uns von Seiten Unserer getreuen Unterthanen aller Stände und aus allen Theilen des Großherzogthumes so viele Beweise von Liebe und treuer Anhänglichkeit zu Theil geworden, daß Wir nicht säumen mögen Unsere lebhafteste Anerkennung und Freude deshalb öffentlich auszusprechen.

Wir versichern Unsere getreuen Unterthanen der Fortdauer Unserer laudenswürdigsten Huld und Gnade.

Weimar den 27. März 1838.

Carl Friedrich.

[5]

Ministerial-Bekanntmachung.

Zu Begegnung etwaiger Zweifel wird hiermit noch besonders darauf verwiesen, daß — wie bereits in einem vorgekommenen Falle durch die Großherzogliche Landesregierung allhier und das Großherzogliche und Gesamt-Ober-Appellations-Gericht in Jena richterlich entschieden worden ist — nach §. 8 des Gesetzes über die Besteuerung der Branntwein-Fabrikation vom 13. Dezember 1833 auch diejenigen, welche einen Destillir-Apparat anschaffen, ohne damit Branntweimbrennerei zu betreiben, bei Vermeidung der §. 28 jenes Gesetzes angedrohten Strafe, zu einer Anzeige bei der Steuerbehörde verpflichtet sind.

Weimar den 16. März 1838.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

Freih. von Gerßdorff.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 18 des Sportel-Gesetzes vom 27. April 1836 werden nachfolgende, von den unterzeichneten beiden Landesregierungen ertheilte Interpretationen einzelner für zweifelhaft angesprochener Bestimmungen dieses Gesetzes hiermit zur Nachsicht bekannt gemacht:

Zu §. 5 Nr. 10, 12, 13.

- 1) Wird die sportelfreie Parthey zu Erstattung der Kosten an den Gegner verurtheilt: so sind auch die von dem letzten zu verlegenden Gerichtskosten eben so, wie die der sportelfreien Parthey unmittelbar zur Last fallenden außer Ansatz zu lassen und falls sie bereits vorgeschossen worden, den Zahlenden zurückzugeben.

Zu §. 5 Nr. 12.

- 2) Wird bei Untersuchung einer unehelichen Schwangerschaft oder in Klagesachen der unehelich geschwängerten Frauens-Person und ihrer unehelichen

Kinder gegen den Schwängerer eine andere inländische Behörde requirirt: so hängt die Sportel-Pflichtigkeit der Verhandlungen bei der requirirten Behörde, vorbehältlich der Bestimmung im § 5 Nr. 6, §. 8 Nr. I davon ab, ob bei dieser letzteren Behörde die Sportel-Freiheit geschwängerter Frauens-Personen Anwendung findet.

Zu §. 9.

- 3) Die Worte: „für die fünfte und weitere Seite eines Erkenntnisses“ sind mit Einschluß der demselben beigefügten Entscheidungsgründe, und wenn das Erkenntniß zu Protokoll ertheilt wird, von der Ausdehnung dieses Protokolles zu verstehen.

Zu §. 12 Nr. 2.

- 4) Bei nicht durchaus onerosen Geschäften, z. B. bei Schenkungen mit der Auflage einer Alimentation, bei ästerlichen Abtretungsverträgen unter Vorbehalt der Alimente u. s. w., bei welchen die Sportel nach dem Schätzungswerthe des Gegenstandes anzusehen ist (§. 13), versteht es sich, daß der Werth des Auszuges und die Bestimmungen über dessen Berechnung (§. 12 Nr. 10, 11) nicht in Betracht kommen.

Zu §. 12 Nr. 7.

- 5) Die Geringfügigkeit, Minderwichtigkeit oder Wichtigkeit des Klagegegenstandes ist auch rücksichtlich der Sportel lediglich nach den Prozeß-Gesetzen zu bemessen. Es ist aber ein Rechtsstreit, dessen Gegenstand nach diesen Gesetzen an sich wichtig ist, nicht schon darum für minderwichtig hinsichtlich der Sportel zu achten, weil solcher nach besonderer gesetzlicher Bestimmung — z. B. §. 266 der Wechselordnung vom 20. April 1819, §. 18 des Gesetzes über Ernährungsverträge vom 26. April 1833 — ohne Rücksicht auf den Werth seines Gegenstandes nach den Vorschriften über das Verfahren in minderwichtigen Rechtsstreitigkeiten verhandelt werden soll.

Zu §. 19. Nr. 7.

- 6) Ausfertigungen, welche noch nicht mundirt und durch Unterschrift vollzogen worden sind, dürfen gar nicht liquidirt werden, daher denn auch

in dem Falle, wo für eine solche Ausfertigung eine Aversional-Sportel erwachsen sein würde, nicht diese, sondern die einzelnen bereits vorgekommenen Niederschriften und Ausfertigungen zu liquidiren sind.

Zu §. 19 Nr. 9.

- 7) Wenn ein Akten-Verzeichniß nicht über eine Seite beträgt: so ist sowohl die Urschrift als das Duplikat desselben sportelfrei, außerdem sind beide Exemplare wie Abschriften zu liquidiren.

Zu §. 19 Nr. 28.

- 8) Dem hier bestimmten Ansätze unterliegen namentlich auch Ernährungsverträge, deren nach dem Gesetze vom 26. April 1833 erforderliche Bestätigung durch das Gericht des Wohnortes auch dann, neben der Werth-Sportel für die Eigenthumsübertragung (§. 44) besonders zu liquidiren ist (§. 10), wenn die abgegebenen Immobilien ebenfalls unter jenem Gerichte liegen und daher mit jener Bestätigung zugleich die der Eigenthumsübertragung verbunden wird.

Zu §. 19 Nr. 29.

- 9) Für Ausfertigung einer Urkunde über die hier bezeichneten Verträge ist, wenn sie verlangt wird, nach §. 19 Nr. 7, 8 zu liquidiren.

Zu §. 22.

- 10) Wenn gleichzeitig verschiedene Forderungen gegen verschiedene Schuldner angezeigt oder eingeklagt werden: so findet der Ansatz für den Sühneversuch hinsichtlich jedes einzelnen Schuldners — soweit sie nicht Litis-Konforten sind — Statt.

Zu §. 25 Nr. 5.

- 11) Der Ansatz von 4 Groschen für bloße Begleitungsberichte bezieht sich nur auf minderwichtige und geringfügige Sachen.

Zu §. 25 Nr. 11.

- 12) Der hier bestimmte Ansaß findet auch für — bedingte oder unbedingte — Mandate Statt.

Wenn aber dagegen Etwas eingewendet und alsdann über die Wiedereinziehung oder den Fortbestand des Mandates entschieden wird: so tritt die Erkenntniß-Sportel ein, in welcher dann auch die Sportel für das Mandat untergeht.

Zu §. 44 Nr. 14.

- 13) Unter den im vierten Satze erwähnten „erbshastlichen Grundstücksvertheilungen“ sind diejenigen ebenfalls zu verstehen, welche auf anticipirter Erbfolge beruhen, d. h. auf dem Grunde älterer, mit Bezug auf künftige Beerbung geschlossener Abtretungsverträge gesehen.

Zu §. 46 und §. 60.

- 14) Auch die durch Nichtbefolgung erlassener Auflagen — welcher jedoch durch Androhung und Verhängung angemessener Ordnungsstrafen zu begegnen ist — veranlaßten Niederschriften und Ausfertigungen sind, neben der Konfirmations-Sportel, nicht besonders zu liquidiren.

Zu §. 47 lit. c.

- 15) Selbst dann, wenn vererbte Grundstücke zum Zwecke der Erbtheilung einzeln taxirt worden sind, ist die Sportel nur nach dem Gesamtwerthe derselben anzusetzen und der Antheil der verschiedenen Gerichte an denselben nach dem Verhältnisse des Werthes der einzelnen Grundstücke zu jenem Gesamtwerthe zu bestimmen.
- 16) Auch bei erbshastlichen Vorkzetten (§. 46, b) darf die nach Konfirmirende Behörde weder für den zu ihren Akten zu bringenden Exrakt, noch für die Reinschrift der Nachkonfirmation liquidiren.

Zu §. 58.

- 17) Die Sportelfreiheit der Hypotheken zur Sicherung des Vater- oder Mutter-Gutes minderjähriger Kinder ist bloß von dem Falle zu verstehen,

wenn die Hypothek von einem Ascendenten derselben oder für einen solchen, nicht wenn sie von einem Andern bestellt wird.

Zu §. 63.

- 18) Diese Ansätze finden Statt, ohne Unterschied, ob die Bürgschaft u. neben einer Unterpfandsbestellung oder ohne solche und im ersten Falle vor der Unterpfandsbehörde oder einer andern bewirkt wird,
- 19) Unter „vergleichen Urkunden“ sind namentlich Verzichtskleistungen über Pfand- und Vorzugs-Rechte zu verstehen.
- 20) Bürgschaften und Renunciationen für die Verbindlichkeiten eines Rechnungsführers oder Pächters aus dessen Amtsverwaltung oder Pachtverhältnisse im Allgemeinen sind immer nur als auf unbestimmte Summen gerichtet und als unschätzbar anzusehen.
- 21) Hypotheken-Bestellungen sind ohne Unterschied, ob solche für eigene oder fremde Verbindlichkeit erfolgen, nach §. 56 flg. und nicht nach §. 63 zu liquidiren.

Zu §. 69.

- 22) Wenn an dem Gegenstande des Vergleiches Pflegebefohlene nur mit betheiliget sind: so richtet sich die Sporetel nur nach dem Betrage ihres Antheiles, und wenn das Dekret für mehre Pflegebefohlene zu ertheilen ist: so ist jedem derselben sein Antheil von der ganzen Sporetel nach Verhältnis seiner Betheiligung anzusehen, dabei aber auf die völlige oder theilweise Sporetfreiheit eines jeden derselben (§. 5 Nr. 8, §. 6 Nr. 2 a) Rücksicht zu nehmen.

Zu §§. 109, 110.

- 23) Der dem „Aktuar“ oder „Sekretar“ bestimmte Antheil an den Kommissions-Gebühren kommt in dem Falle, wenn an die Stelle desselben ein Registrator, Accessist oder anderer Subaltern zugezogen worden ist, diesem zu.

Zu §. 117 Nr. II.

- 24) Unter Dokumenten und Geldern der Pflegebefohlenen sind auch diejenigen zu verstehen, welche als Eigentum dritter Personen — z. B. Vormündern, Kellern u. — zur Sicherheit der Pflegebefohlenen deponirt werden.

Zu §. 125.

- 25) Für die nach §. 8 Nr. IV gesetzlich notwendige Prüfung und Autorisation der Gebührenansätze der Dorfgerichtspersonen finden keine Ermäßigungsgebühren Statt.

Zu §. 127 lit. b.

- 26) Der Ausdruck „jedes Wahl“ bezeichnet: so viel Wahl als Akten über verschiedene Angelegenheiten aufgesucht werden. Für die Vorlegung solcher Akten an die Behörde selbst ist jedoch niemals zu liquidiren.

Zu §. 137 lit. b.

- 27) Unter Kirchengrundstücken sind auch Ländereien der Pfarreien begriffen, sofern deren Verpachtung durch die Kirchen=Inspektion geschieht.

Zu §. 152.

- 28) Unter Zeugen aus dem Stande der Bauern sind alle Landbewohner, welche nicht zu einer andern der in diesem §. aufgeführten Kategorien gehören, zu verstehen.
- 29) Die unter α und β erwähnte Erhöhung der Zeugengebühr tritt vorkommenden Falles neben einander, also bis auf das Doppelte der einfachen Zeugengebühr ein.

Zu §. 155.

- 30) Wenn mit einer solchen Verrichtung auch eine Bestellung (§. 159) verbunden ist, z. B. Ueberbringung des Auspändungsbefehles an die Ortsgerichts=Person: so ist außer dieser Gebühr auch Botenlohn (§. 160) zu liquidiren.

Zu §. 156.

- 31) Der Satz „mindestens jedoch 4 Groschen und höchstens 16 Groschen“ ist bei mehrtägigen Auktionen von jedem einzelnen Tage zu verstehen.

Zu §§. 161, 162, 163.

- 32) Die Bestimmung hinsichtlich der „Ausfertigungen“ und „Erlasse“ ist nicht bloß auf schriftliche Erlasse (§. 159) sondern auch auf mündliche Befehle und Ausrichtungen zu beziehen.

Zu §. 191.

- 33) Nicht schon die Zustellung der Kostenrechnung, sondern nur erst eine richterliche Verfügung wegen deren Beitreibung ist für eine Geltendmachung der Sporetforderung zu achten, wodurch die hier bestimmte Verjährung unterbrochen wird. Auf Kosten, welche schon vor dem 1. Januar 1834 erwachsen sind, findet die Bestimmung dieses §. keine Anwendung.

Weimar den 23. März und Eisenach den 13. März 1838.

Großherzoglich Sächsische Landesregierungen.

von Müller.

Wittich.

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum
Sachsen Weimar-Eisenach.

Weimar 1838.

Nummer 5.

2. May.

Bekanntmachung.

Zu Folge höchsten Befehles Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs, werden die nachstehenden, von Höchstdemselben vollzogenen Patente: 1) die Ertheilung eines Zollgesetzes, einer Zollordnung und eines Zoll-Strafgesetzes und 2) die Ertheilung eines Gesetzes über den Verkehr mit den zu dem Zollvereine gehörigen Ländern betreffend, zugleich mit den dazu gehörigen Gesetzen selbst, sowie 3) ein Patent über die fernere Gültigkeit des Zollgesetzes vom 12. Dezember 1833 zur Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weimar den 1. May 1838.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.
von Müller.

Wir Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

haben mit den dem Gesamt-Zollvereine angehörigen Staaten ein gemeinschaftliches Zollgesetz und eine demselben entsprechende Zollordnung und mit den bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine beteiligten Staaten ein gemeinschaftliches Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen staatsvertragsmäßig vereinbart und verordnen demnach, unter im Voraus ertheilten Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

[6]

1.

A.
B. C.

Dem nachstehenden Zollgesetze unter **A** mit der beigefügten Zollordnung unter **B** und dem weiter unter **C** abgedruckten Gesetze wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen ertheilen Wir hierdurch, soweit die in dem Zollgesetze und der Zollordnung enthaltenen Bestimmungen bei der eigenthümlichen Lage Unseres Staatsgebietes, in der Mitte der übrigen zollvereinten Staaten und von den eigentlichen Zollgrenzen entfernt, jetzt oder unter anderen Verhältnissen künftig überhaupt anwendbar erscheinen, für den ganzen Umfang des Großherzogthumes, mit alleiniger Ausnahme des Vordergerichtes Ostheim, d. h. des Amtes Ostheim mit Ausschluß des Ortes Melpers, vom 1. Juny dieses Jahres an gesetzliche Gültigkeit.

2.

Was unsere Aemter Alstedt und Obisleben anlangt: so tritt für dieselben überall da, wo in dem Zollgesetze, der Zollordnung und dem Zollstrafgesetze von den Amtsbefugnissen des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereines die Rede ist, an die Stelle dieses letzteren Unser Landschafts-Kollegium.

3.

Zugleich heben Wir ebenfalls vom 1. Juny dieses Jahres an das Gesetz über die Eingang-, Ausgang- und Durchgangs-Abgaben vom 12. Dezember 1833, wo dasselbe für die Zollverwaltung bisher anwendbar gewesen, hiermit auf.

4.

Für Unser Amt Ostheim, mit Ausnahme des Ortes Melpers, bewendet es dagegen bei Unserem Patente vom 19. August 1831 und dem Gesetze vom 16. März 1836, wonach in demselben die Baierisch-Württemberg'schen Zollgesetze Gültigkeit erlangt haben.

Urkundlich haben Wir dieses Patent höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar den 1. May 1838.

(LS)

Carl Friedrich.

E. W. Freih. v. Fritsch. Freih. v. Gersdorff. D. Schweitzer.

Patent,

die Ertheilung eines Zollgesetzes, einer Zollordnung und eines Zoll-Strafgesetzes betreffend.

vdt. Ernst Müller.

A. Z o l l = G e s e z.

A.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Alle fremden Erzeugnisse der Natur und Kunst können im ganzen Umfange des Staatsgebietes eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden.

I. Befehle mit
anderehän-
dern.

§. 2.

Allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst wird die Ausfuhr gestattet.

§. 3.

Ausnahmen hiervon (§§. 1, 2) treten ein bei dem Verkehre mit Salz (Gesetz über die Versorgung des Großherzogthumes mit Salz vom 7. Februar 1834, vergl. Reg. Blatt v. J. 1834 S. 15—22) und denjenigen Stoffen, woraus Salz ausgeschieden zu werden pflegt, sowie mit Spielkarten (Gesetz über das Spielkarten-Monopol vom 2. Januar 1834, vergl. Reg. Blatt v. J. 1834 S. 1—4), und können auch für andere Gegenstände aus politischen Rücksichten auf bestimmte Zeit angeordnet werden.

§. 4.

Von eingehenden fremden Waaren wird ein Eingangszoll erhoben, dessen Höhe, sowie die von demselben ganz befreiten Gegenstände die Erhebungszolle (der Zoll-Tarif) nachweist.

II. Abgaben
von dem Ver-
kehre mit an-
deren Län-
dern (Zölle).
1. Eingangszoll.

§. 5.

Alle aus anderen Ländern eingehenden Gegenstände werden, in Beziehung auf die Zollpflichtigkeit, der Regel nach, und nur unter Zulassung der in dem gegenwärtigen Gesetze ausdrücklich bestimmten Ausnahmen, als fremde Waaren angesehen.

Abgabe Wa-
ren als fremde
anzusehen.

§. 6.

Bei dem Ausgange gilt die Zollfreiheit als Regel. Die Ausnahmen er- giebt der Tarif.

2. Ausgangs-
zoll.

§. 7.

3. Durchgangszoll.

Von fremden Waaren, die nicht im Lande verbleiben, sondern bloß durchgeführt werden, wird ein Durchgangszoll erhoben, dessen Höhe der Tarif bestimmt.

§. 8.

4. Erleichterungen des Durchganges.

Gegenstände des Durchganges können gegen Entrichtung der Durchgangsabgabe innerhalb des Staatsgebiethes unter der angeordneten Aufsicht umgeladen, auch der Spedition oder des Zwischenhandels wegen, gelagert werden.

§. 9.

III. Ausnahmen:
weiche Erleichterung in den Abgaben bei dem Verkehre mit anderen Ländern.
1. Im Allgemeinen.

Erleichterungen, welche die Bewohner des Landes in anderen Ländern bei ihrem Verkehre genießen, können — soweit es die Verschiedenheit der Verhältnisse gestattet — erwiedert werden. Dagegen bleibt es vorbehalten, Beschränkungen, wodurch der Verkehr der Bewohner des Landes in fremden Ländern wesentlich leidet, durch angemessene Maßregeln zu vergelten.

§. 10.

2. Insefondere bei dem Verkehre mit den zum Zollvereine gehörigen Ländern.

Mit Ländern, die sich mit dem Staate zu einem gemeinschaftlichen Zollsysteme (zu dem Zollvereine) verbunden haben, besteht — unter Ausschluß der in dem §. 3 bezeichneten Gegenstände — ein unbeschränkter und der Regel nach völlig abgabefreier Verkehr, wie unter den einzelnen Theilen des eigenen Staatsgebiethes. Ausnahmsweise unterliegt dieser Verkehr bei einigen Erzeugnissen einer Abgabe zur Ausgleichung der in beiden Ländern bestehenden inneren Steuer.

Die näheren diesem Verhältnisse entsprechenden Bestimmungen werden, so weit es noch nöthig, besonders bekannt gemacht werden.

B.

Besondere Bestimmungen.

§. 11.

1. Erhebung des Zolles.
1. Erhebungszollfuß.

Die Erhebung des Zolles geschieht nach Gewicht, nach Maas oder nach Stückzahl.

§. 12.

Außer dem Zolle kann, wenn Waaren nach den Vorschriften dieses Gesetzes unter besonderen Kontrolle-Formen abgefertigt oder mit Verschluss belegt werden, die Entrichtung des im Zoll-Tarife bestimmten Bezettelungs- oder Verschluss-Geldes verlangt werden.

2. Bezettelungs- und Verschluss-Beleg.

§. 13.

Der Zoll-Tarif kann nur alle drei Jahre im Ganzen berichtigt und muß sodann für die nächsten drei Jahre, acht Wochen vorher, vollständig von Neuem herausgegeben werden.

3. Berichtigung des Zoll-Tarifes.

Abänderungen einzelner Zollsätze oder Erläuterungen über letztere sollen der Regel nach nur jährlich auf Ein Wahl ausgesprochen, wenigstens acht Wochen vor dem ersten Januar zur öffentlichen Kunde gebracht, und erst von diesem Tage an angewendet werden.

§. 14.

Zur richtigen Anwendung des Zoll-Tarifes dient das amtlich bekannt zu machende Waarenverzeichnis, welches die einzelnen Waaren-Artikel nach ihren im Handel und sonst üblichen Benennungen in alphabetischer Ordnung aufzählt und den auf jeden derselben anwendbaren Tarif-Satz bezeichnet.

4. Waarenverzeichnis.

Wo dennoch über die richtige Anwendung des Tarifes auf die einzelnen zollpflichtigen Gegenstände ein Zweifel eintritt, wird letzterer im Verwaltungswege durch den General-Inspektor des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereines und in letzter Instanz von dem Großherzoglichen Staats-Ministerium, Departement der Finanzen, entschieden.

§. 15.

Zur Entrichtung des Zolles ist dem Staate derjenige verpflichtet, welcher zur Zeit, wo der Zoll zu entrichten, Inhaber (natürlicher Besitzer) des zollpflichtigen Gegenstandes ist. — Dem Inhaber steht derjenige gleich, welcher den zollpflichtigen Gegenstand aus einer öffentlichen Niederlageanstalt entnimmt.

5. Verpflichtung zur Entrichtung des Zolles.

Indiesern der Inhaber, der nicht zugleich Eigenthümer ist, von letzterem oder dem Absender oder Empfänger des zollpflichtigen Gegenstandes die Erstattung der Abgaben verlangen könne, ist nach den, unter ihnen bestehenden rechtlichen Verhältnissen, den Grundsätzen des Civil-Rechtes gemäß, zu

beurtheilen und in streitigen Fällen ausschließend von den Gerichten zu entscheiden.

§. 16.

6. Haftung
der Waare.

Die zollpflichtigen Gegenstände haften, ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten an denselben, für pünktliche und vollständige Entrichtung des darauf ruhenden Zolles, und können, so lange diese nicht erfolgt ist, von der Zollbehörde zurückbehalten oder mit Beschlag belegt werden.

Das an den Inhaber des zollpflichtigen Gegenstandes von einem Zollbeamten ergangene Verbot, über den fraglichen Gegenstand weiter zu verfügen, hat die volle Wirkung der Beschlagnahme.

Die Verabfolgung der Waaren, auf welchen noch ein Zollanspruch haftet, kann in keinem Falle, auch nicht von den Gerichten, Gläubigern und Gütervertretern (Kasse-Kuratoren) bei Konkursen eher verlangt werden, als bis die Abgaben davon bezahlt sind.

§. 17.

7. Verjährung
der Abgabe.

Für die Erhebung der Zollgefälle findet, sowohl gegen den Staat als gegen den Zollpflichtigen, eine einjährige Verjährung in der Art Statt, daß nur binnen Jahresfrist, vom Tage der geleisteten Verzollung an, ein Anspruch auf Ersatz wegen zu viel entrichteter Gefälle angebracht und binnen gleicher Frist, von gleichem Zeitpunkte an, eine Nachforderung an den Zollpflichtigen wegen zu wenig erhobener Zollbeträge gestellt werden darf.

Auf das Regress-Verhältniß des Staates gegen die Zollbeamten und auf Nachzahlung hinterzogener (bestraubirter) Gefälle findet diese abgekürzte Verjährungsfrist keine Anwendung.

§. 18.

8. Verkehr im
Innern.

Der Verkehr mit zollfreien oder verzollten ausländischen und mit gleichartigen inländischen Waaren im Innern des Staates ist frei und unterliegt nur den zum Schutze der Zolleinrichtung nöthigen Aufsichtsmaßregeln.

Von Gegenständen, für welche der tarifmäßige Eingangszoll entrichtet ist, kann weiter keine Verbrauchs- noch sonstige Abgabe für Rechnung des Staates erhoben werden, mit Ausschluß jedoch derjenigen innern Steuern, welche auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen, sowohl fremden als inländischen, gleichartigen Gegenständen gelegt sind.

§. 19.

Binnenzölle, sowohl des Staates, als der Kommunen und Privaten, sind unzulässig.

9. Unzulässigkeit der Binnenzölle.

§. 20.

Abgaben an Kommunen oder Privaten von dem Handel und Verbrauche ausländischer Waaren dürfen nicht Statt finden, wenn nicht ähnliche Umstände, wie rücksichtlich der Staatsabgaben §. 18 erwähnt worden, auch hier eine Ausnahme begründen.

10. Desgleichen der Kommunal- und Privat-Abgaben vom Handel und Verbrauche ausländischer Waaren.

§. 21.

Die konventionellen Wasserzölle auf denjenigen schiffbaren Flüssen, welche das Gebiet verschiedener Staaten berühren, so wie alle andere wohlbegründete Erhebungen und Leistungen, welche zur Unterhaltung der Stromschiffahrt und Flößerei der Kanäle, Schleusen, Brücken, Fähren, Kunststraßen, Wege, Krähnen, Wagen, Niederlagen und anderer Anstalten für die Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, gehören dagegen auch künftig nicht zu den in den §§. 19 und 20 als unzulässig bezeichneten Abgaben.

11. Vorbehalt wegen der Wasserzölle und anderen Abgaben.

§. 22.

Abgesondert gelegene, auch vorspringende Landestheile, für welche besondere Verhältnisse es erfordern, können von Entrichtung der durch dieses Gesetz angeordneten Abgaben ausgenommen bleiben und in dieser Beziehung eigene der Dertlichkeit angemessene Einrichtungen erhalten.

12. Befreiung der besondern Verhältnisse für einzelne Landestheile.

Der Verkehr dieser Landestheile mit dem übrigen Staatsgebiete unterliegt den Beschränkungen, welche dieses Verhältniß erfordert.

§. 23.

Eine Befreiung von den durch dieses Gesetz bestimmten Abgaben findet nicht Statt.

13. Auschluss von Befreiungen.

§. 24.

Wo das Staatsgebiet an das Ausland, d. i. an fremde nicht zu demselben Zoll-Systeme gehörige Länder angrenzt, bildet die Landesgrenze zugleich die Zollgrenze oder Zolllinie, und der zunächst innerhalb derselben gelegene Raum, dessen Breite nach der Dertlichkeit bestimmt wird, den Grenzbezirk,

14. Bestimmungen zur Aufsichtnahme und Überwachung des Grenzbezirks.

1. Zolllinie — Grenzbezirk — Binnentzölle.

welcher von dem übrigen Staatsgebiete durch die besonders zu bezeichnende Binnenlinie getrennt ist.

§. 25.

2. Zollstraßen
und Landungs-
plätze.

Von den aus dem Auslande in und durch den Grenzbezirk führenden Land- und Wasser-Straßen sollen die zum Waarenverkehr mit dem Auslande vorzugsweise geeigneten als Zollstraßen bezeichnet werden. Auch sollen, wo die Zollgrenze durch ein schiffbares Wasser gebildet wird, die erforderlichen Landungsplätze bestimmt werden.

§. 26.

3. Zollwäch-
tern.

Zur Feststellung und Erhebung der Eingang-, Ausgang- und Durchgang-Zölle werden im Grenzbezirke Grenz-Zollämter, in den übrigen Theilen des Landes andere Hebestellen, auch da, wo die Grenz-Zollämter nicht nahe genug an der Zolllinie liegen, an dieser besondere Ansage-Posten errichtet.

§. 27.

4. Grenz-
wache.

Die Aufsicht auf den Waareneingang und Waarenausgang wird längs der Zollgrenze und im Grenzbezirke durch eine uniformirte und bewaffnete Grenz-wache geübt, die zum Gebrauche ihrer Waffen nach den dießfalls bestehenden besonderen Vorschriften befugt ist.

§. 28.

5. Verpflich-
tung anderer
Anstellungen in
Bezug auf den
Zollschutz.

Anderer Staats- und Kommunal-Beamte, namentlich die Polizey- und Forst-Beamten, sind zur Unterstützung der Grenz-wache verpflichtet. Sie haben insbesondere Uebertretungen der Zollvorschriften, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst zu hindern, und auf jeden Fall zur näheren Untersuchung sofort anzuzeigen.

§. 29.

6. Maaßmeine
Richtlinien
für die Waaren-
Gin-, Durch-
und Ausfuhr-
Straßen und
Zeit, an wele-
che die Ueber-
schreitung
die Zolllinie
geboten ist.

Wer zollpflichtige oder zollfreie Waaren mit sich führt, darf über die Zolllinie zu Wasser oder zu Lande nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollstraße ein- oder austreten, auch nur bei einem erlaubten Landungs-
plätze anlanden.

Inwiefern der Eingang oder Ausgang zu anderer als der vorbestimmten Zeit und auf anderen als den Zollstraßen, auch das Anlanden an anderen

als den bezeichneten Landungsplätzen ausnahmsweise zulässig ist, wird durch die Zollordnung bestimmt werden.

§. 30.

Der Weg von der Zolllinie bis zum Grenz-Zollamte muß ununterbrochen fortgesetzt, auch müssen bei dem Zollamte Menge und Art der Waaren vollständig und genau angegeben (deklarirt) und die letzteren dem Zollamte zur Einsicht (Revision) vorgezeigt werden.

b) Fortsetzung des Weges bis zum Zollamte; Deklaration; Revision.

§. 31.

Eingehende, sey es nach einem inländischen Bestimmungsorte oder zum unmittelbaren Durchgange deklarirte Waaren werden nach Verschiedenheit der Fälle entweder sogleich bei dem Grenz-Zollamte vollständig abgefertigt (in freien Verkehr gesetzt), oder von solchem unter Zoll-Kontrolle (mittels Begleitchein) und geeigneten Falles unter Verschluss und gegen Sicherheitsleistung für den Betrag des Zolles an eine andere Hebestelle zur Schlussabfertigung verwiesen.

c) Behandlung der ein- und durchgehenden Waaren.

§. 32.

Bei ausgehenden, einem Ausgangszolle unterliegenden Waaren geschieht die Ermittlung der Menge und Art derselben, so wie die Erhebung des Zolles nach der Wahl des Waarenführers entweder bei dem Grenz-Zollamte am Ausgangspunkte oder bei einer Hebestelle im Innern mit Vorbehalt der Revision bei dem Grenz-Zollamte.

d) Behandlung der ausgehenden Waaren.

§. 33.

Waaren, die nach §. 31 an eine andere Hebestelle zur weiteren Abfertigung verwiesen oder zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt oder nach §. 32 zum Auszuge deklarirt sind, hat der Waarenführer unverändert ihrer Bestimmung zuzuführen, dem Zollamte, von welchem die Schlussabfertigung zu bewirken ist, zu stellen, auch bis dahin den etwa angelegten amtlichen Verschluss unverletzt zu erhalten.

e) Weiteres Verhalten der Waarenführer und Verpflichtungen derselben im Allgemeinen.

Die näheren Vorschriften über die Verbindlichkeiten, welche in Hinsicht auf Deklaration und Revision der Waaren, auf die Sicherheitsleistung für die schuldigen Zollgefälle und auf den Waarenverschluss von Seite der Verkehrtreibenden zu erfüllen sind, enthält die Zollordnung.

§. 34.

Innerhalb des Grenzbezirkes unterliegt aller Waarenverkehr und Transport einer genauen und speziellen Aufsicht und ist denjenigen Beschränkungen

7. Waarenverkehr und Transport im Grenzbezirke.

und Kontrolle-Maßregeln unterworfen, welche zur Sicherheit gegen die verheimlichte Waareneinfuhr und Ausfuhr erforderlich und in der Zollordnung näher angegeben worden sind.

§. 35.

8. Gewerbebetrieb im Grenzbezirk.

Innerhalb des Grenzbezirkes können früher bestandene Gewerbe mit zollpflichtigen fremden, einem höheren als dem allgemeinen Eingangszolle unterliegenden oder mit gleichnamigen inländischen sowie mit allen einem Ausgangszolle unterworfenen Gegenständen nur fortgesetzt und neue nur angefangen und betrieben werden unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche von den obersten Verwaltungsbehörden mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse anzuordnen oder durch die gewerbepolizeylichen Gesetze gegeben sind, um das Gewerbe- und Zoll-Interesse zu sichern.

Die weiteren Bestimmungen dieserhalb, und zwar insbesondere wegen Führung von Handelsbüchern von Seiten der Kaufleute im Grenzbezirk, dann wegen Beschränkung der Krämer und anderen Gewerbetreibenden in kleineren Orten des Grenzbezirkes bei dem unmittelbaren Waarenbezuge aus dem Auslande, sowie wegen der Beschränkung der Hausier-Gewerbe im Grenzbezirk sind durch die Zollordnung ertheilt worden.

§. 36.

9. Waarenverkehr außerhalb des Grenzbezirks.

Ueber den Grenzbezirk hinaus findet im Inlande nach Anleitung der näheren Vorschriften, welche die Zollordnung hierüber enthält, eine weitere Aufsichtigung des Waarenverkehrs nur in soweit Statt, daß

- 1) die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirk in das Innere des Landes übergehenden Waaren mit den im Grenzbezirk empfangenen Abfertigungsscheinen bis zum Bestimmungsorte begleitet seyn müssen, daß
- 2) bei gewissen hochbesteuerten Waaren die Versendungen im Inlande zu größeren Quantitäten nur auf Frachtbriefe oder Transport-Zettel geschehen dürfen, daß
- 3) von den Handelstreibenden, welche dergleichen hochbesteuerte Waaren unmittelbar aus dem Auslande beziehen, über den Handel mit denselben Buch zu führen und darin der Tag und der Ort, an welchen die Verzollung geleistet worden, jedes Mal bei dem Empfange der Waare anzumerken ist; daß endlich
- 4) Waarenführer und Handelstreibende bei dem Transporte zollpflichtiger fremden oder gleichnamiger inländischen Waaren auch außerhalb des

Grenzbezirkes den Zoll-, Steuer- oder Polizey-Beamten über die transportirten Waaren — und insofern es Artikel der unter 2 bezeichneten Art sind — auch darüber aufrichtige Auskunft zu geben haben, von wem und woher die Waaren bezogen worden sind, und wohin, auch an wen sie abgeliefert werden sollen.

§. 37.

Sind Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß irgend jemand im Grenzbezirke sich einer Uebertretung der Zollgesetze schuldig gemacht habe, oder zu einer solchen Uebertretung durch Vergung verbotener oder zollpflichtiger Waaren mitwirke: so können zur Ermittlung derartiger Konventionen Nachsuchungen nach solchen Vorräthen unter Erforderung des Ausweises über die geschene Verzollung oder den inländischen Ursprung der vorgefundenen Waaren und selbst Haus-Visitationen von Zollbeamten unter Leitung eines Ober-Kontroleurs oder eines anderen Beamten gleichen oder höheren Ranges vorgenommen werden; Haus-Visitationen jedoch nur unter Zuziehung der Ortsbehörden und nur nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang.

10. Haus-Visitationen und Revisionen der Waarenlager.

Der Beobachtung dieser Förmlichkeiten bedarf es nicht, wenn auf der That betroffene, von den Zollbeamten verfolgte Schleichhändler in Häusern, Scheunen u. s. w. einen Zufluchtsort suchen. In solchen Fällen müssen die verdächtigen Räume den verfolgenden Zollbeamten auf Verlangen sofort und zu jeder Zeit geöffnet und es dürfen letztere in Ausübung ihrer Dienstpflicht gegen die Flüchtigen auf keine Weise gehindert werden.

Auch sind unter den vorgedachten Nachsuchungen die gewöhnlichen Revisionen bei den, auf dem Grunde des §. 35 dieses Gesetzes unter Kontrolle stehenden Gewerbetreibenden nicht begriffen.

§. 38.

Haussuchungen außerhalb des Grenzbezirkes zum Zwecke der Verfolgung einer Uebertretung der Zollgesetze können nur unter Zuziehung einer Lokal-Gerichtsperson, worunter auch Dorfrichter und Gerichtschöffen zu verstehen sind, vorgenommen werden.

§. 39.

Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben, und welche der Aufforderung der Zollbeamten, sich dieser Gegenstände freiwillig zu entledigen, nicht sogleich

11. Körperliche Visitationen.



vollständig genügen, können der körperlichen Visitation unterworfen werden. Sie müssen jedoch — wenn sie die Visitation nicht bei der nächsten Zollstelle oder Ortsbehörde wollen geschehen lassen — deshalb vor die zur Untersuchung der Zoll=Strassfälle kompetente Behörde geführt werden.

§. 40.

12. Anhalten
zur Beförderung
des mittelbaren
Durchfuhrhandels
und des inneren
Verkehrs.

Zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des inneren Verkehrs dienen die in den wichtigeren Handelsplätzen des Inlandes unter amtlicher Aufsicht stehenden öffentlichen Niederlagsanstalten, Pachtböfe, Hallen, Freihäfen, nach welchen die zollpflichtigen Waaren von der Grenze aus unter den vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln abgefertiget werden.

Nicht minder werden auch bei den Haupt=Zollämtern an der Grenze, wo sich ein dießfalliges Bedürfnis zeigt, Niederlagen eingerichtet, in welchen Waaren bis zu ihrer weiteren Bestimmung unverzollt gelagert werden können.

Ausnahmsweise endlich kann für solche Waaren, welche sich zur Aufbewahrung in den öffentlichen Niederlagen nicht eignen, bei genügend gewährter Sicherheit gegen Veruntrauungen und Verluste auch die Befugniß zum Privat=Lager, jedoch jederzeit widerruflich und nur auf besondere Genehmigung der obersten Finanz=Behörde, gestattet werden.

Ueber die Verpflichtungen bei hiernächstiger Verzollung der niedergelegten Waaren, ingleichen über die Fristen, binnen welchen die eingegangenen Waaren auf den Pachtböfen und Zollniederlagen lagern dürfen, sowie endlich über das Verfahren mit den nach Ablauf jener Fristen nicht abgeholtten Waaren, sind durch die Zollordnung die nöthigen Vorschriften ertheilt worden.

Der Inhaber, Eigenthümer oder Absender der Waaren muß sich, wenn er die Waaren zum Pachtbofe deklarirt oder deklariren läßt, jenen Vorschriften unterwerfen, ohne daß es darüber noch einer besonderen Erklärung bedarf.

§. 41.

Verzollte oder inländische Erzeugnisse, welche vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande versendet werden, bleiben bei dem Ausgange sowie bei dem Wiedereingange dann von aller Zollenrichtung befreiet, wenn die vollständige Ueberzeugung vorhanden ist, daß dieselben Gegenstände wieder eingehen, welche aus dem Inlande ausgegangen sind.

Fremde Waaren, welche unter Zoll=Kontrolle versendet werden und auf ihrem Wege zum Bestimmungsorte zwischenliegendes Ausland berühren, wer-

15. Ausnahmsweise
Zollfreiheit
für Verfertigungen
aus dem Inlande
die durch das
Ausland
nach dem Inlande.

den hierdurch unter gleicher Voraussetzung von keiner andern als der vermittelst der Zoll-Kontrolle vorbehaltenen Zollentrichtung betroffen.

Wo die eine oder die andere Art dieser Begünstigungen zugestanden wird, müssen genau die Vorschriften und Bedingungen erfüllt werden, welche die Zollverwaltung erteilen wird, um die obige Ueberzeugung zu begründen.

§. 42.

Zur Erleichterung des Besuchs auswärtiger Messen und Märkte mit inländischen Erzeugnissen kann für gewisse, sich hierzu eignende Gegenstände, unter Beobachtung der erforderlichen Kontrolle-Vorschriften, die zollfreie Rückbringung der unverkauft gebliebenen Waare gestattet werden.

b) bei dem Rück- und Markt-Verkehr.

Nicht minder wird den fremden Handel- und Gewerbetreibenden, welche inländische Messen und Märkte besuchen, von ihren unverkauften Waaren Erlass des Eingangszolles bei der Wiederausfuhr, auf vorschriftsmäßigen Nachweis über die Identität der ein- und zurückgeführten Waaren, gewährt.

§. 43.

Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder zur Vervollkommnung der Arbeit mit der Bestimmung, die daraus gefertigten Waaren auszuführen, einzu-gehen, können in dem Zolle erleichtert werden. In besonderen Fällen kann dieses auch geschehen, wenn Gegenstände zur Verarbeitung oder zur Vervollkommnung nach dem Auslande gehen und in dem vervollkommenen Zustande zurückkommen.

c) bei Waaren, die zur Verarbeitung oder Vervollkommnung mit der Bestimmung des Aus-landes ein-gebracht werden und zurück-kehren.

Ausnahmen der einen wie der anderen Art bedürfen aber jedes Mal die Genehmigung des Großherzoglichen Staats-Ministeriums, Departement der Finanzen.

§. 44.

Ob und welche Erleichterungen in Bezug auf den kleinen Grenzverkehr mit dem benachbarten Auslande Statt finden können, wird nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses von der obersten Finanz-Behörde durch besondere Verfügungen bestimmt.

d) bei dem Grenz-Verkehr.

§. 45.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung und Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes sind in der Zollordnung enthalten.

III. Zoll-Verordnungen.

B. Zoll = Ordnung.

Erster Abschnitt.

Von der Erhebung der Zölle und der Waarenabfertigung, soweit solche an der Grenze Statt finden.

§. 1.

1. Bei dem
Waaren-
einfuhr-
gange.
A. Allgemeine
Bestimmun-
gen.
1) Verhalten
bei dem Ein-
gange über
die Zolllinie.

Wer aus dem Auslande kommt und zollpflichtige Waaren oder zollfreie Gegenstände, letztere im verpackten Zustande, mit sich führt, darf solche, den in den §§. 29 und 30 des Zollgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu Folge, nur während der Tageszeit (§. 86) und nur auf einer Zollstraße in das Land bringen. Er darf von der Zolllinie ab die Zollstraße nicht verlassen, sondern muß sich auf derselben ohne Abweichung und willkürlichen Aufenthalt und ohne eine Veränderung an der Ladung vorzunehmen, mit dieser zum Grenz-Zollamte begeben.

Auf Gewässern, welche längs der Zollgrenze sich erstrecken, darf, Fälle dringender Gefahr oder höherer Gewalt ausgenommen, nur an den dazu bezeichneten Landungsplätzen gelandet und ausgeladen werden.

§. 2.

- 2) Anmeldung
bei dem
Grenz-Zoll-
amte oder
dem vorlie-
genden An-
sage- (An-
meldung-)
Posten.

Bei dem Grenz-Zollamte hat der Waarenführer seine sämtlichen die Ladung betreffenden Papiere zu übergeben.

§. 3.

Wo das Grenz-Zollamt entfernter von der Grenze gelegen und deshalb näher an der Grenze ein Ansage-Posten errichtet ist, hat der Waarenführer seine Papiere über die Ladung bei Letzterem abzugeben und überdieß die Zahl der Wagen und Pferde und wo möglich auch die der geladenen Stücke anzumelden.

Die von dem Waarenführer übergebenen Papiere werden in seiner Gegenwart eingeseigelt, an das Grenz-Zollamt adressirt und einem Grenzaufseher überliefert, welcher das Fuhrwerk oder Schiffsgesäß zum Grenz-Zollamte begleitet.

Diese Begleitung soll regelmäßig und so oft geschehen, als es die Beschaffenheit des Verkehrs erfordert und die Stärke des Personals, sowie die Entfernung des Grenz-Zollamtes zulassen.

Bei jedem Ansage-Posten wird an der Thüre des Abfertigungszimmers eine Bekanntmachung angeheftet seyn, aus der zu ersehen ist, zu welchen Stunden täglich die Begleitung der bis dahin eingetroffenen Waaren-Transporte zum Zollamte erfolgt.

§. 4.

Reisende, welche Gepäck bei sich führen, und weder mit der gewöhnlichen Post, noch mit Extra-Post reisen, sind zur Anmeldung nach den Vorschriften der §§. 2 und 3 verpflichtet, mit dem Unterschiede, daß sie dem Ansage-Posten nur ihren Namen, Stand und Wohnort, sowie den Namen und Wohnort des Fuhrmanns anzeigen, und einen Schein darüber erhalten, mit dem sie sich bis zum Grenz-Zollamte ausweisen, bei welchem derselbe abgeliefert wird. In besonderen Fällen kann der Ansage-Posten, wenn er es nöthig erachtet, Reisende begleiten lassen, jedoch ohne Aufenthalt.

§. 5.

Nach Ablieferung der über die Ladung sprechenden Papiere an das Zollamt fordert dieses den Waarenführer zur Deklaration der Ladung auf, welche, mit Einschluß des Reise- oder Schiffs-Geräths und etwaiger Mundvorräthe, so lange völlig unberührt bleiben muß, bis das Zollamt die Anweisung zum Abladen oder Ausladen ertheilt.

³⁾ Deklaration.
^{a)} Auslieferung
dazu.

§. 6.

Die Deklaration muß, dem darüber vorgeschriebenen Formular gemäß, ^{b)} Form und Inhalt der Deklaration, enthalten:

- a) die Zahl der Wagen und Pferde, aus welchen der Transport besteht;
- b) den Namen des Fuhrmanns, bei Schiffen den Namen oder die Nummer des Schiffes und den Namen des Schiffsführers;
- c) Namen und Wohnort der Waarenempfänger (nach den Frachtbriefen);
- d) die Zahl der Colli und deren Zeichen und Nummern im Einzelnen;
- e) die Menge und Gattung der Waaren, für jedes Collo nach den Benennungen und Maßstäben des Tarifes;

- f) die Abfertigungsweise, welche der Waarenführer für die ganze Ladung oder für einzelne Theile derselben begehrt;
- g) die Versicherung des Waarenführers, daß die Deklaration richtig sey, und seine Unterschrift.

Die Deklaration muß sich auf alle Theile der Ladung, nichts davon ausgeschlossen, erstrecken, mithin, wenn zollpflichtige Waaren mit zollfreien Gegenständen zusammengeladen sind, auch letztere enthalten.

§. 7.

*) wie solche
ausgefertigt
werden muß.

Es steht dem Waarenführer frei, ob er über seine ganze Ladung nur eine Deklaration oder mehrere Theil-Deklarationen übergeben will. Im letztern Falle muß er solche aber selbst besorgen, wenn auch sonst die Fertigung der Deklaration durch das Zollamt nach den Bestimmungen der folgenden §§. 8 und 9 zulässig wäre; auch muß er den einzelnen Deklarationen noch eine besondere General-Deklaration beifügen und in derselben die Versicherung abgeben, daß der ganze Inhalt der Ladung richtig deklarirt sey.

Die Deklarationen müssen in deutscher Sprache abgefaßt, leserlich und — besonders, was die Zahlen betrifft — deutlich geschrieben seyn und dürfen weder Abänderungen noch Rasuren enthalten. Deklarationen, welche diesen Erfordernissen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

Jede Deklaration über Ladungen, von welchen der Eingangszoll mehr als 10 Thaler beträgt, muß zweifach ausgefertigt werden. Bei Ladungen, von welchen der Eingangszoll nicht über 10 Thaler und nicht unter 3 Thaler beträgt, ist nur eine einfache Ausfertigung der Deklaration nothwendig. Bei Ladungen, von welchen der Eingangszoll weniger als 3 Thaler beträgt, kann der Zollpflichtige verlangen, daß an die Stelle der Ausfertigung einer förmlichen Deklaration die Eintragung der Gegenstände nach seiner mündlichen Angabe in das für die Zollquittung vorgeschriebene Formular trete.

§. 8.

*) Wenn die
Ausfertigung
der Deklaration
übertragen
wird.

Die Ausfertigung der Deklaration muß in der Regel der Waarenführer selbst besorgen, oder durch eine sich hiermit beschäftigende Privat-Person, (Kommissionar, Zollabrechner) besorgen lassen, welcher letztere dann, sofern der Waarenführer des Schreibens unkundig ist, die Deklaration im Namen und Auftrag des Deklaranten unterzeichnet. Ist der Waarenführer des Schreibens unkundig und befindet sich kein Kommissionar am Orte: so erfolgt die

Ausfertigung der Deklaration durch das Zollamt, welches dieselbe unentgeltlich auf dem Grunde der übergebenen Papiere oder der mündlichen Anzeige bewirkt. Gleiches geschieht, wenn der Eingangszoll von der ganzen Ladung nicht über 10 Thaler beträgt und der Waarenführer in diesem Falle die Ausfertigung von dem Zollamte verlangt. Der vom Zollamte angefertigten Deklaration muß, nach vorheriger Vorlesung, der Deklarant seine Unterschrift oder sein gewöhnliches Handzeichen beifügen, dessen Richtigkeit von zwei Beamten oder Zeugen zu bescheinigen ist.

Der Deklarant haftet für die Richtigkeit der Deklaration, ohne Unterschied, ob diese von ihm selbst oder für ihn von einem Dritten oder dem Zollamte ausgefertigt worden ist.

§. 9.

Besitzt der Waarenführer keine Frachtbriefe, oder andere über seine Ladung sprechende Papiere, oder nur solche, die zur Anfertigung einer vollständigen Deklaration unzureichend sind, und ist ihm sonst die Ladung nicht genug bekannt, um die vorgeschriebene Deklaration zu fertigen oder fertigen zu lassen: so muß er, wenn er nicht den höchsten Eingangszoll zu entrichten erbötig ist, die Versicherung zu Protokoll abgeben, daß er gar keine, oder keine anderen, als die vorgelegten Papiere besitze, und auch sonst die Ladung nicht vollständig kenne. Es tritt alsdann die Anfertigung der Deklaration durch das Zollamt ein, welches solche nach vorheriger spezieller Revision der Ladung in Gegenwart des Waarenführers auf dem Grunde einer darüber aufzunehmenden Verhandlung bewirkt. — Die vom Zollamte aufgenommene Deklaration muß von dem Waarenführer, welcher für die richtige Stellung der Ladung zur Revision haftet, unterschrieben, oder, wenn derselbe des Schreibens unkundig ist, nach Vorschrift des vorhergehenden §. unterzeichnet und bescheiniget werden.

Der Waarenführer muß in diesem Falle sich gefallen lassen, daß die gehörig deklarirten Ladungen, auch wenn sie später eintreffen, in der Abfertigung ihm vorgezogen werden, und daß die Ladung inzwischen auf seine Kosten unter amtlicher Bewachung und Verschlusse gehalten wird. Ist derselbe nur Frachtführer: so ist er, wenn er jenes Verfahren nicht eintreten lassen will, und zuvor die oben vorgeschriebene Versicherung abgegeben hat, einen Zeitraum zu bestimmen befugt, innerhalb dessen er die Deklaration nachträglich beibringen will.

Lehteren Falles bleiben die Waaren bis dahin auf Kosten des Waarenführers in Gewahrsam des Amtes.

§. 10.

*) Anleitung zur richtigen Anfertigung der Deklarationen und Bekanntmachung der Dienst = Instruktionen in Bezug auf die Abfertigung.

Eine besondere Anleitung zur Ausfertigung der Deklaration ist bei jedem Zollamte und Ansage = Posten zur allgemeinen Kenntnißnahme auszuhängen.

Auch wird aus den Geschäftsanweisungen für die Zollämter dasjenige, was sich auf die Abfertigung bezieht und neben den gesetzlichen Bestimmungen dem Publikum besonders zu wissen nöthig ist, zur Nachsicht öffentlich bekannt gemacht werden.

Die nöthigen gedruckten Formulare zu den Deklarationen werden den Deklaranten einzeln unentgeltlich von den Zollämtern verabreicht, von denen solche auch in beliebiger größerer Menge gegen Erstattung der Papier- und Druck = Kosten entnommen werden können.

§. 11.

†) Besondere Vorschriften für Reisende.

Reisenden, mit Ausschluß derjenigen, welche zur gewerbetreibenden Klasse gehören, steht es frey, bei ihrer Ankunft am Zollamte auf die Frage der Zollbeamten, ob sie verbotene oder zollpflichtige Waaren bei sich führen, statt eine bestimmte Antwort zu geben, sich sogleich der Revision zu unterwerfen.

In diesem Falle sind sie nur für die Waaren verantwortlich, welche sie durch die getroffenen Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind. Ueber die vorgefundenen zollpflichtigen Waaren hat das Zollamt die Deklaration zu fertigen.

§. 12.

*) Revision der Waaren. Zweck der Revision.

Nach Berichtigung des Deklarations = Punktes wird, soweit nicht ausnahmsweise das im §. 9 bezeichnete Verfahren hat eintreten müssen, zur Revision der Waaren geschritten.

Vermöge derselben sollen die Beamten entweder durch den Augenschein oder durch Werkzeuge sich die Ueberzeugung verschaffen, daß die zum Eingange angemeldeten Gegenstände nach Menge und Gattung mit der Deklaration übereinstimmen und daß weder ein verbotener Gegenstand noch ein mit einer höhern Abgabe belegter, als der angemeldete, vorhanden ist.

§. 13.

Es geschieht die Prüfung entweder bloß nach Zahl, Zeichen, Verpackungsart- und Gewicht der Kolli, ohne Eröffnung der Fässer, Ballen u. s. w. (allgemeine Waaren=Revision), oder es findet außerdem noch Eröffnung Statt, um die eigentliche Menge der in den Kolli enthaltene Waaren zu ermitteln und die Ueberzeugung zu erlangen, daß keine andere, als die angemeldete Waarengattung, oder daß diese in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit vorhanden sey (spezielle Waaren=Revision.)

Allgemeine Revision.

Spezielle Revision.

§. 14.

Es wird bei der Revision entweder bloß das Brutto-Gewicht oder auch das Netto-Gewicht ermittelt. Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besondern für den Transport, verstanden.

Brutto-Gewicht.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besondern äußern Umgebungen wird Tara genannt.

Tara.

Ist die Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung nothwendig eine und dieselbe, wie es z. B. bei Syrup u. d. gewöhnlichen Fässer sind: so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Brutto-Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittlung des Netto-Gewichtes nicht in Abzug gebracht, so wenig, wie Unreinigkeit und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt seyn möchten.

Netto-Gewicht.

§. 15.

Wie weit die Revision auszudehnen und welches Verfahren für die fernere Abfertigung in Anwendung zu bringen sey, richtet sich nach der näheren Bestimmung über die eingegangenen Waaren, und ist verschieden, je nachdem diese

Weiteres Verfahren noch beschreibend hier folgt.

- 1) gleich an der Grenze in den freien Verkehr treten, oder
- 2) bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen, oder
- 3) nach einem anderen Orte bestimmt sind, wo sich ein Zoll- oder Steuer-Amt mit Niederlage befindet, oder



- 4) zur Verzollung bei einem Zoll- oder Steuer-Amte ohne Niederlage, oder endlich
 5) zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldet werden.

§. 16.

Schlussbe-
 sten der Zoll-
 pflichtigen bei
 der Revision.

Der Zollpflichtige muß die Waaren in solchem Zustande darlegen, daß die Beamten die Revision, wie erforderlich ist, vornehmen können; auch muß er die dazu nöthigen Handleistungen, nach der Anweisung der Beamten, auf eigene Gefahr und Kosten verrichten oder verrichten lassen.

§. 17.

D. Weitere Be-
 handlung, wenn
 die Waaren
 gleich an der
 Grenze in den
 freien Verkehr
 treten sollen.
 1) Ermittler-
 lung des Zoll-
 betrages
 durch die Re-
 vision.

Sollen die eingegangenen Waaren gleich an der Grenze in den freien Verkehr übergehen: so muß die Revision, da es in diesem Falle auf die Feststellung des Zollbetrages von den angemeldeten Waaren ankommt, eine spezielle seyn.

Wünscht der Waarenführer, daß die Ladung oder ein Theil derselben von der speziellen Revision befreit bleibe, so kann hierin gegen Entrichtung des höchsten Zollsatzes im Tarife gewillfahrt werden; in so fern nicht besonderer Verdacht vorhanden ist, daß dadurch die Uebertretung anderer Landesgesetze beabsichtigt werde, z. B. die Einbringung falscher Münzen u. s. w., in welchem Falle die Revision und nach dem Befunde die Beschlagnahme der betreffenden Gegenstände eintreten muß.

§. 18.

2) Ermittlung
 des Netto-
 Gewichtes.

Es bleibt der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewichte geschieht, die tarifmäßige Tara gelten, oder das Netto-Gewicht, entweder durch Verwiegung der Waare ohne die Tara, oder der letztern allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarife berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungart der Waaren und eine erhebliche Entfernung von den, in dem Tarife angenommenen Tara-Sägen bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

§. 19.

Nach beendigter Revision erfolgt die Entrichtung des Eingangszolles.

3) Entrichtung
des Ein-
gangszolles.

Der Waarenführer erhält darüber eine Quittung, und zwar wenn die Deklaration zweifach ausgefertigt worden ist, auf dem einen Exemplar derselben.

Hat der Waarenführer über Waaren für verschiedene Empfänger nur eine Deklaration übergeben: so kann er verlangen, daß das Zollamt, neben Ertheilung der allgemeinen Quittung auf dem Duplikate der Deklaration, auf jedem Frachtbriefe den summarischen Betrag des entrichteten Eingangszolles von den darin verzeichneten Waaren anmerke.

§. 20.

In dem quittirten Exemplar der Deklaration, oder in der besonders ausgefertigten Quittung wird dem Waarenführer vorgeschrieben, innerhalb welcher Frist und auf welcher Straße er seine Ladung durch den Grenzbezirk zu führen und ob und bei welcher Kontrolle-Stelle er solche anzumelden habe. Sollen die Waaren im Grenzbezirke bleiben: so wird dem gemäß das Erforderliche bemerkt.

4) Schluß der
Besetzung.

§. 21.

Hiermit ist die Abfertigung geschlossen und der Waarenführer erhält sämtliche Frachtbriefe und sonstige, in Bezug auf seine Ladung von ihm übergebene Papiere (§. 2), nachdem jedes einzelne Stück derselben mit dem Zollstempel versehen worden, zurück, um sich damit gegen die Waarenempfänger über die ordnungsmäßige Deklaration der Waaren ausweisen zu können.

§. 22.

Ist die fernere Anmeldung bei einer Kontrolle-Stelle an der Binnenslinie vorgeschrieben: so müssen derselben die Quittungen oder die Duplikate der Deklarationen übergeben werden.

5) Anmeldung
bei einer
Kontrolle-
Stelle an der
Binnenslinie.

Die Ladung wird mit diesen sie begleitenden Papieren äußerlich verglichen, welche, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, der Waarenführer, mit der Bescheinigung über die geschehene Anmeldung versehen, zurückerhält. Die Kontrolle-Stelle ist indessen auch zur nähern und, bei erheblichen Gründen, selbst zur speziellen Revision befugt.

a) Bei dem
Vand:
Transport.

§. 23.

b) Bei dem Wasser-Transport. Waaren = Transporte auf großen Strömen in Gefäßen, die eine Tragfähigkeit von 5 Lasten (die Last zu 4000 Pfund) und darüber haben, sind nur zur einmahligen Anmeldung im Grenz-Zollamte und nicht zu einer zweiten bei einer Kontrolle = Stelle an der Vinnenlinie verpflichtet. Dagegen unterliegen Transporte in kleineren Gefäßen, wie bei dem Verkehr zu Lande in den vorgeschriebenen Fällen, der nochmaligen Anmeldung bei einer solchen.

§. 24.

c) Abfertigung zollfreier Gegenstände. Ueber zollfreie Gegenstände, so weit sie nach §. 1 anzumelden sind, erhält der Waarenführer einen Legitimations-Schein, um sich damit bei dem weiteren Transporte durch den Grenzbezirk ausweisen zu können.

§. 25.

e. Weitere Behandlung, wenn die Waaren bei dem Eingangsamte niergelegt werden sollen. Wenn eingegangene Waaren bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen: so ist zu unterscheiden:

- a) ob der Ort das vollständige Niederlagsrecht (§. 60) hat, oder
- b) ob nur ein gewöhnliches Zolllager (§. 68) bei dem Haupt-Zollamte vorhanden ist.

Im ersten Falle ist das Abfertigungsverfahren durch das für den Ort erlassene Packhof = Regulativ (§. 67) bestimmt.

In dem zweiten Falle erfolgt die Annahme der Waaren zum Lager, nach vorausgegangener spezieller Revision, auf dem Grunde der Eingang = Deklaration.

§. 26.

d. Weitere Behandlung, wenn die Waaren nach einem Orte bestimmt sind, wo sich eine öffentliche Niederlage für unverzollte Waaren befindet. Sind Waaren nach einem Orte bestimmt, wo sich eine öffentliche Niederlage für unverzollte Waaren befindet, und wird von dem Waarenführer darauf angetragen, solche unverzollt dahin abzulassen: so muß für den Eingangszoll entweder durch Pfandlegung oder durch einen sichern Bürgen, der sich als Selbstschuldner verpflichtet und den bürgschaftlichen Rechtsbehelfen entsagt, Sicherheit gestellt werden.

Ob, statt derselben, in einzelnen Fällen die Begleitung des Transportes auf Kosten des Waarenführers Statt finden könne, hängt von der Bestimmung des Abfertigungsamtes ab.

Die Pfandlegung oder Bürgschaft muß, wenn die Waare genau bekannt ist, auf den zu berechnenden Betrag des Eingangszolles, sonst aber auf den höchsten Zollsatz gerichtet werden.

Das Abfertigungsamt ist befugt, bekannte sichere Waarenführer, sowohl Inländer als Ausländer, von der Sicherheitsleistung zu entbinden.

§. 27.

Das Abfertigungsamt hat die Waaren zur Revision zu ziehen. Diese ist eine allgemeine, insofern nicht besondere Gründe eine Ausnahme erfordern. Statt der Sollentrichtung tritt die Ertheilung eines Begleitscheines Nr. I (§. 41) ein, und die Waaren werden unter Verschuß gesetzt.

Auch können nach den Niederlagsorten Waaren auf Begleitschein Nr. II (§. 50) abgelassen werden, um bei den dort bestehenden Zollstellen sofort zur Verzollung zu gelangen.

Die erforderliche Legitimation zur Durchführung des Grenzbezirks erhält der Waarenführer in diesen, wie in allen übrigen Fällen der Begleitschein-ertheilung, nach Vorschrift des §. 20 durch das Duplikat der Deklaration.

§. 28.

Für die Prüfung der Zulässigkeit des Antrages, Waaren unverzollt abzulassen, um bei einem hierzu befugten Amte ohne Niederlage die Verzollung vorzunehmen, gelten beziehungsweise die Vorschriften des §. 26. Wird der Antrag zulässig befunden: so erfolgt die spezielle Revision ganz ebenso, als wenn der Eingangszoll sofort entrichtet werden sollte.

Nach Beendigung derselben wird ein Begleitschein Nr. II (§. 50) ertheilt, wogegen die Anlegung des Verschlusses unterbleibt.

§. 29.

Bei den Abfertigungen zur unmittelbaren Durchfuhr werden die Waaren so weit revidirt, als solches zur Ermittlung des Durchgangszolles erforderlich ist. Die spezielle Revision kann unterbleiben, wenn die Waaren auf einer Strafe durchgeführt werden sollen, für welche ein Unterschied in dem Durchgangszoll, den Gegenständen nach, nicht Statt findet, oder wenn da, wo ein solcher Unterschied besteht, der Waarenführer den Durchgangszoll nach dem

F. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur Verzollung bei einem Amte ohne Niederlage befristet werden.

F. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt ist.
1) Allgemeine Vorschriften.

höchsten Saxe für die zu befahrende Straße entrichtet; in beiden Fällen jedoch unter der Voraussetzung, daß die Waaren — worüber das Zollamt allein zu entscheiden hat — unter völlig sichern Verschluß genommen werden können.

Nach Beendigung der Revision wird der Durchgangszoll erhoben, wobei für die Ertheilung der Quittung die im §. 19 wegen des Eingangszolles gegebenen Bestimmungen gelten, und für den Unterschied zwischen dem Durchgangszoll und dem auf den angemeldeten Waaren ruhenden Eingangszoll ist die Sicherheit nach den Bestimmungen des §. 26 zu leisten. Hiernächst wird ein Begleitschein Nr. I ausgefertigt und der Waarenverschluß angelegt. Wegen des weitern Verfahrens mit den Begleitscheinen kommen die Vorschriften §§. 36, 43 und folgende in Anwendung.

§. 30.

2) Besondere
Klassifikationen,
a) für Waaren,
wobei
der Aus-
gangszoll
höher ist,
als der
Durch-
gangszoll.

Werden Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr deklarirt, von welchen der Ausgangszoll höher ist, als der Durchgangszoll: so unterbleibt die Begleitschein-Ausfertigung.

Statt derselben wird in dem Duplikate der Deklaration, außer der gewöhnlichen Zollquittung, angegeben, daß und wie die Waaren unter Verschluß gesetzt worden sind, und innerhalb welcher Frist und über welches Zollamt der Wiederausgang derselben ohne weitere Zollentrichtung erfolgen dürfe.

§. 31.

b) auf kurzen
Straßen:
Rückzug

Auf kurzen durch das Land führenden Straßen können bei der Abfertigung Erleichterungen eintreten, welche dann besonders bekannt gemacht werden sollen.

§. 32.

3) auf Flüssen,
auf welche
besondere
Staatsver-
träge An-
wendung
finden.

Bei dem Transit auf Flüssen, für welche in Folge bestehender Staatsverträge besondere Sicherungsmaßregeln zum Schutze der Zolleinrichtungen durch Manifestirung, Verschluß der dazu gehörig vorgerichteten Schiffe oder durch Schiffsbegleitung u. s. w. vereinbart sind, treten diese, so weit sie Platz greifen, an die Stelle des gewöhnlichen Abfertigungsverfahrens und es ergeben hierüber besondere Bekanntmachungen.

§. 83.

Werden Waaren ausgeführt, welche mit einem Ausgangszoll belegt sind: so muß der Zoll entweder bei dem Grenz-Zollamte, über welches der Ausgang Statt findet, oder vorher bei einem hierzu befugten Amte im Innern entrichtet werden.

11. Bei dem Waarenausgange.

A. Waaren, die einem Ausgangszolle unterworfen sind.

§. 84.

Bei der Deklaration der ausgehenden Waaren sind die Vorschriften der §.§. 5 bis 10 und bei der Revision die Vorschriften der §.§. 12 bis 18 zu beobachten, letztere jedoch mit der Maßgabe, daß die Prüfung darauf gerichtet wird, daß nicht mehr und keine mit einem höheren Zolle belegte Waare, als deklariert worden, ausgehen.

§. 85.

Ueber die Zollentrichtung wird auf dem Duplikate der Deklaration quittirt.

Ist der Ausgangszoll bei einem Amte im Innern entrichtet: so wird in der Quittung zugleich bemerkt, auf wie lange solche gültig ist, und welche Strafe nach der Angabe des Waarenführers befahren werden muß.

Der Ausgang darf nur über ein Grenz-Zollamt Statt finden, bei welchem die Quittung vorgezeigt werden muß.

Die Ladung wird mit der Quittung verglichen und, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, letztere mit darauf gesetzter Bemerkung, daß der Ausgang erfolgt sey, dem Waarenführer zurückgegeben.

Wählt der Waarenführer die Entrichtung des Ausgangszolles bei dem Grenz-Zollamte: so ist er, insofern die Versendung nicht aus einem Orte des Grenzbezirks selbst erfolgt, jedes Mal zur Anmeldung und Stellung der Waare bei einer Kontrolle-Stelle an der Binnenlinie oder zunächst derselben verpflichtet.

Er leistet daselbst Sicherheit für die Entrichtung des Zolles bei dem Grenz-Zollamte und erhält einen Legitimations-Schein (§. 83) über die Waaren, um sich in dem Grenzbezirke ausweisen zu können. Die erfolgte Abgabentrichtung wird von dem Grenz-Zollamte auf dem Legitimations-Scheine bemerkt und letzterer zurückgegeben, um zur Einlösung des Pfandes bei der Kontrolle-Stelle zu dienen.

§. 36.

B. Waaren, deren Ausfuhr erwiesen werden muß.

Kommt es auf den Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr an: so muß der Waarenführer den Begleitschein, welcher ihm auf seinen Antrag ausgestellt wird, von der an der Binnenlinie belegenen Kontrolle-Stelle, (wenn die zum Zollamte führende Straße mit einer solchen besetzt ist), bescheinigen lassen und die Waaren daselbst zur Besichtigung stellen.

Hierauf muß, ohne Unterschied, ob eine Voranmeldung Statt gefunden hat oder nicht, die Waare bei demjenigen Grenz-Zollamte angemeldet und gestellt werden, über welches die Ausfuhr nach Inhalt des Begleitscheines geschehen soll, und dieses bewirkt die Abfertigung, nachdem es sich durch genaue Revision der Waare die Ueberzeugung verschafft hat, daß diejenigen Gegenstände vorhanden sind, auf welche der Begleitschein lautet.

Ist eine dieser Formlichkeiten verabkündet: so bleibt es dem Ermessen der obersten Finanz-Behörde überlassen, ob der Ausgang in Bezug auf die Ansprüche der Zollverwaltung als erwiesen anzunehmen sey.

§. 37.

C. Waaren, die einem Ausgangszolle nicht unterworfen sind.

Gehen Waaren aus, die einem Ausgangszolle nicht unterworfen sind und deren Ausgang auch nicht erwiesen zu werden braucht: so bedarf es einer Anmeldung bei dem Ausgangs-Zollamte in der Regel nicht; die Waaren unterliegen aber der gewöhnlichen Transport-Kontrolle in dem Grenzbezirke (§. 83 und folg.) —

Das Gepäck der Reisenden ist bei dem Ausgange nur aus besonderen Verdachtsgründen einer Revision unterworfen.

§. 38.

III. Besondere Vorschriften für die Behandlung des Verkehrs mit den Staats-Posten.
A. Gewöhnliche Fahr-Posten.

Die mit gewöhnlichen Fahr-Posten eingehenden Waaren müssen mit einer Inhaltsverklärung in deutscher oder französischer Sprache versehen seyn, und werden in dem ersten Umspannungsorte entweder revidirt oder unter Verschuß gelegt.

Die Entrichtung des Eingangszolles erfolgt demnächst in dem Wohnorte des Empfängers, oder, wenn keine dazu befugte Erhebungsbehörde daselbst vorhanden ist, bei der zunächst gelegenen.

Die zum Durchgange bestimmten Post-Stücke werden in dem letzten Umspannungsorte von den Zollbeamten des Verschlusses wegen nachgesehen, und der Durchgangszoll wird von dem Post-Amte vorschußweise berichtigt.

Sollen Gegenstände mit der Post versendet werden, welche einem Ausgangszolle unterliegen: so muß dieser vorher entrichtet werden.

Das Passagier-Gut wird in dem ersten Spannungsorte revidirt und abgefertigt.

Besteht dasselbe aber in Gegenständen, welche zum Handel bestimmt sind: so kommen die allgemeinen Vorschriften für die Waarenabfertigung zur Anwendung. —

Die näheren Bestimmungen wegen der Behandlung des Verkehrs mit den Fahr-Posten sind in einem besonderen Regulative enthalten. (Regulativ vom 18. Dezember 1833, vergl. Reg. Blatt v. J. 1833 S. 731 — 736).

§. 39.

Für alle vom Auslande eingehenden Straßen, welche von Extra-Posten befahren werden, werden die Orte bestimmt und öffentlich bekannt gemacht, wo die Extra-Postreisenden verpflichtet sind, anzuhalten, ihr Reisegepäck zur Revision zu stellen und von zollpflichtigen Gegenständen den Eingangszoll zu entrichten.

B. Extra-Posten:
1) mit Reisenden und Reisegepäck.

Gegen Leistung vollständiger Sicherheit für den höchst möglichen Zollbetrag kann die Revision bei dem Eingange unterbleiben; der Waarenverschluss muß aber angelegt und die weitere Behandlung einem zuständigen Amte im Innern oder dem Ausgangsamte vorbehalten bleiben.

Extra-Posten mit Kaufmannswaaren sind den allgemeinen Vorschriften unterworfen. Sie werden ohne Rücksicht auf den Ort, wo sich die Post-Station befindet, bei dem Grenz-Zollamte revidirt, gehen aber in der Abfertigung anderen Waaren vor.

2) mit Kaufmannswaaren.

Zweiter Abschnitt.

Von verschiedenen Einrichtungen und Anstalten zur Erhebung und Sicherung der Zölle.

§. 40.

Begleitscheine sind amtliche Ausfertigungen zu dem Zwecke, entweder
a) den richtigen Eingang in dem inländischen Bestimmungsorte oder die wirklich erfolgte Ausfuhr oder Durchfuhr solcher Waaren zu sichern, die sich nicht im freien Verkehre befinden, sondern auf welchen noch ein Zollanspruch haftet (Begleitschein Nr. I), oder

I. Von der Begleitschein-Kontrolle.
A. Inred und Ausfertigung der Begleitscheine.



b) lediglich die Erhebung des durch vollständige Revision ermittelten und festgestellten Eingangszolles für solche Waaren einem anderen dazu befugten Amte gegen Sicherheitsleistung zu überweisen (Begleitschein Nr. II.)

§. 41.

B. Begleit-
schein Nr. I.
1) Wesentlicher
Inhalt dieses
Scheins.

Der Begleitschein Nr. I, welcher die Ladung bis zum Bestimmungsorte begleiten muß, soll ein genaues Verzeichniß der Waaren, auf die er lautet, nach Maßgabe der vorhandenen Deklaration, die Zahl der Kolli, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, ferner den Namen und Wohnort der Waarenempfänger, das Erhebungsamt, sowie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig ist, oder innerhalb dessen der Beweis der erreichten Bestimmung geführt werden muß.

Der nach Umständen und Entfernung abzumessende Zeitraum soll in der Regel für den Transport zu Lande und auf Strömen vier Monate nicht überschreiten. Ist der bestimmte Zeitraum wegen ungewöhnlicher Zufälle nicht innegehalten worden: so entscheidet die dem Ausfertigungsamte vorgesetzte Oberbehörde, ob die gesetzlichen Folgen dieser Versäumniß eintreten sollen, oder eine weitere Nachsicht zu gestatten ist.

Auch soll in dem Begleitscheine bemerkt werden, ob und durch welche Pfänder oder Bürgschaften Sicherheit für die Erreichung des Bestimmungsortes geleistet, sowie ferner, welche Art des Waarenverschlusses gewählt und wie derselbe angelegt worden ist.

§. 42.

2) Bezeich-
nung bei der
Ausfertigung
auf Amte im
Innern mit
Niederlage.

Bei der Deklaration zur Abfertigung auf Amte in dem Innern mit Niederlage werden Begleitscheine, wenn deren Ertheilung auch sonst zulässig wäre, nur dann gegeben, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, über drei Thaler beträgt.

Eine Ausnahme hiervon findet nur in Betreff der Reisenden Statt.

§. 43.

3) Verpflich-
tung auf dem
Begleitscheine.

Derjenige, auf dessen Verlangen ein Begleitschein ausgestellt wird (Extrahent des Begleitscheines), übernimmt mit der Unterzeichnung und dem Empfange desselben die Verpflichtung, für den Betrag des Eingangszolles von den darin verzeichneten Waaren und, wenn die Art derselben durch spezielle Revision nicht festgestellt worden, für den Betrag dieses Zolles nach dem

die Fortsetzung der Reise ganz unterbleibt, die Waaren unter Aufsicht nehmen muß.

Privat-Bescheinigungen können diese amtliche Beurkundung nicht ersetzen.

§. 47.

7) Wie zu verstehen ist:
a) wenn eine Ladung für verschiedene Ortschaften oder Orte bestimmt ist;

Der Begleitschein-Extrahent kann verlangen, daß für jeden Waarenempfänger ein besonderer Begleitschein erteilt werde; mindestens aber muß, wenn die Ladung für verschiedene Orte bestimmt ist, für jeden Abladeort ein eigener Begleitschein ausgefertigt werden.

§. 48.

b) wenn die Bestimmung des ganzen Ladung unterweg geändert wird;

Wenn eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein erteilt worden, eine veränderte Bestimmung erhält: so muß dieses sofort dem nächsten Amte angezeigt werden, welches alsdann, insofern hierdurch in den übrigen von dem Extrahenten des Begleitscheines aus letzterem übernommenen Verpflichtungen nichts geändert wird, den abgeänderten Bestimmungsort auf dem Begleitscheine nachrichtlich zu bemerken befugt ist.

§. 49.

c) wenn eine Ladung unterweg getheilt werden muß.

Machen besondere Verhältnisse es nöthig, daß eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ausgefertigt ist, während des Transportes getheilt werden muß, (was jedoch nur der Kollizahl, nicht aber dem Inhalte der einzelnen Kolliz nach geschehen darf): so soll dem Waarenführer frei stehen, den Begleitschein bei dem nächsten Hauptzoll- oder Hauptsteuer-Amte abzugeben und die Ladung dafelbst auf solche Weise unter Aufsicht stellen zu lassen, daß nach Berichtigung der älteren Verpflichtung neue Begleitscheine auf einzelne Theile der Ladung ausgefertigt werden können.

§. 50.

C. Begleitscheine Nr. II.
1) Wesentlicher Inhalt derselben.

Der Begleitschein Nr. II soll die Menge und Gattung der Waaren nach den Ergebnissen der speziellen Revision, die Zahl der Kolliz, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, den Namen und Wohnort des Waarenempfängers, den Betrag des gestundeten Eingangszolles, wo derselbe zu entrichten, welche Sicherheit geleistet, was wegen Vorlegung des Begleitscheines und Stellung der Waaren zu erfüllen ist, sowie den Zeitraum enthalten, für welchen er

gütlig seyn soll, oder innerhalb dessen der Beweis der erfolgten Zollentrichtung geführt werden muß.

Die Stellung der Waaren in dem Bestimmungsorte ist nur so weit erforderlich, als solches in Bezug auf die Waaren-Kontrolle in dem Binnenlande (§. 92 u. f. f.) vorgeschrieben ist.

Wegen Bestimmung der Gültigkeits-Frist gelten die Vorschriften des §. 41.

§. 51.

Begleitscheine Nr. II werden nur dann ertheilet, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, zehn Thaler oder mehr beträgt.

2) Beschränkung bei deren Ertheilung.

§. 52.

Jeder, auf dessen Verlangen ein Begleitschein ausgestellt wird, übernimmt aus letzterem die Verpflichtung, für den Eingangszoll zu haften und denselben in dem bestimmten Zeitraume bei der dazu bezeichneten Erhebungsstelle zu entrichten, auch dasjenige zu erfüllen, was wegen Stellung der Waaren und Abgabe des Begleitscheines in dem letzteren vorgeschrieben wird.

3) Verpflichtung aus dem Begleitscheine.

§. 53.

Diese Verpflichtung erlischt, sobald dem Waarenführer durch das Empfangnahme des Eingangszolles bestimmte Amt bescheiniget wird, daß er jenen Obliegenheiten völlig genügt habe, worauf sodann die Lösung der geleisteten Sicherheit oder Bürgschaft erfolgt.

4) Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden ist.

§. 54.

Ueber das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren wird ein besonderes Regulativ erlassen und, so weit bei dessen Inhalte das Publikum theilhaftig ist, auszugsweise bekannt gemacht.

D. Vorbehalt eines speziellen Regulativs über die Begleitscheinausfertigung.

§. 55.

Der Waarenverschluß soll das Mittel seyn, sich zu versichern, daß die Waare, bis zur Lösung des Verschlusses durch ein dazu befugtes Amt, nach Menge, Gattung und Beschaffenheit unverändert erhalten bleibe.

II. Wen dem Waarenverschluß, 1) Zweck derselben.

§. 56.

2) Worin er besteht, auch wann und wie anzulegen ist.

Er besteht in der Regel in ausgeprägten Bleien (Plomben), begreift aber auch die Anwendung jedes anderen passenden Verschlussmittels, z. B. die Versiegelung u. s. w. in sich.

Das abfertigende Amt hat allein zu bestimmen, ob Verschuß eintreten, welche Art desselben angewendet und welche Zahl von Bleien, Siegel u. s. w. angelegt werden soll. Es kann verlangen, daß derjenige, welcher die Abfertigung begehrt, die Vorrichtung treffe, welche es für nöthig hält, um den Verschuß anzubringen.

Wie die am häufigsten vorkommenden Verpackungen beschaffen und vorgerichtet seyn müssen, um als verschlußfähig anerkannt werden zu können, ergiebt eine besondere Anleitung, welche bei den Aemtern ausgehängt und auf Verlangen gegen Erstattung der Papier- und Druck-Kosten verabreicht wird.

§. 57.

3) Kosten bestimmen.

Das Material an Blei, Lack, Licht und Versicherungsschnur hat die Zollverwaltung anzuschaffen, welche dafür die in dem Tarife festgesetzten Gebühren zu beziehen befugt ist.

Das übrige zu der Vorrichtung erforderliche Material hat derjenige zu besorgen, welcher die Waare zum Verschuß stellt.

§. 58.

4) Verfabren bei Verletzung des Verschlusses.

Bei eingetretener Verletzung des Waarenverschlusses kann in Folge des Begleitscheines für die Waaren, je nachdem sie genau bekannt sind oder nicht, die Entrichtung ihres tarifmäßigen oder des höchsten Eingangszolles verlangt werden.

Wird der Verschuß nur durch zufällige Umstände verletzt: so kann der Inhaber der Waaren bei dem nächsten zur Verschußanlegung befugten Zoll- oder Steuer-Amte auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neuen Verschuß antragen.

Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen aushändigen und giebt sie an dasjenige Amt, welchem die Waaren zu stellen sind, ab. Die dem Amte an dem Bestimmungsorte vorgesetzte Oberbehörde wird alsdann entscheiden, inwiefern die eben angegebene Folge des verletzten Waarenverschlusses eintreten soll oder zu mildern ist.

§. 59.

Öffentliche Niederlagen, in welchen fremde unverzollte Waaren unter Aufsicht des Staates aufbewahrt werden, heißen Pachtöfen, Hallen, Lagerhäuser und Freihäfen.

III. Von den Niederlagen unverzollter Waaren.

A. Pachtöfen, Hallen, Lagerhäuser, Freihäfen.

1) Was davon unter Verstehen wird.

§. 60.

Das Recht, fremde unverzollte Waaren auf gewisse Zeit in einem Pachtöfen niederzulegen, heißt das Niederlagsrecht, diese Zeit die Lagerfrist, und die Gebühr für die Benutzung das Lagergeld.

2) Niederlagsrecht, Lagerfrist und Lagergeld.

Das Niederlagsrecht wird nur Kaufleuten, Speditoren und Fabrikanten, und auch diesen nur für solche fremde Waaren bewilliget, von welchen der Durchgangszoll geringer als der Eingangszoll oder als der Ausgangszoll, oder als beide zusammen ist, und welche nicht durch die besonderen Pachtöfen-Regulative von der Lagerung ausgeschlossen sind.

Auf Wein findet das Niederlagsrecht nur ausnahmsweise und nur dann Anwendung, wenn dazu geeignete Räume im Pachtöfen vorhanden sind und die Weine keine Behandlung erfordern.

Die Lagerfrist soll einen Zeitraum von zwey Jahren nicht überschreiten.

§. 61.

Das Lagergeld wird für jeden Pachtöfen nach dem örtlichen Kostenbedarf besonders festgestellt, darf jedoch (wo die Niederlagen für Rechnung des Staates verwaltet werden) die folgenden Sätze nicht überschreiten.

3) Betrag des Lagergeldes.

Für das Lager monatlich

- a) von trockenen Waaren vom Zentner $\frac{1}{16}$ Thaler,
 b) von flüssigen Waaren vom Zentner $\frac{1}{24}$ Thaler.

§. 62.

Die im Pachtöfenlager befindliche Waare haftet dem Staate unbedingt für die davon zu entrichtenden Abgaben nach demjenigen Tarife, welcher am Tage der Verzollung gültig ist.

4) Rechte des Staates auf die Waaren im Pachtöfenlager.

Wird die Berabfolgung der Waaren aus dem Pachtöfenlager von dem Deponenten oder einer dritten Person verlangt: so ist diesem Verlangen nur unter den §. 16 des Zollgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu willfahren.

§. 63.

5) Befugniß zur Bearbeitung der Waaren auf dem Lager.

Den Eigenthümern und Disponenten der lagernden Güter steht es frei, in der Niederlage, unter Aufsicht der Beamten, die Maßregeln zu treffen, welche die Erhaltung der Waaren nöthig macht, und letztere zu dem Ende umzustürzen, anders zu verpacken oder aufzufüllen.

Das Netto-Gewicht oder der Inhalt der Kollie bei der ersten Revision ist jedoch auch diesen Falles als Grundlage der Verzollung festzuhalten, sowie bei der Verabfolgung der Waaren aus der Niederlage keine Vergütung für verzollte Waare erfolgt, welche zur Ergänzung der unverzollten gebient hat. Veränderungen des Gewichtes der Tara sind unter obigen Umständen erlaubt.

In wie weit eine Bearbeitung der auf dem Pacht Hofe lagernden Waaren auch für andere Zwecke als den der bloßen Erhaltung Statt finden könne, bestimmen die besonderen Pacht Hof's-Regulative (§. 67) nach dem örtlichen Bedürfnisse.

§. 64.

6) Verminderung der Waaren während des Lagernd.

Eine Verminderung der Waaren, welche erweislich im Pacht Hof'slager durch zufällige Ereignisse Statt gefunden hat, begründet einen Anspruch auf Zollerlaß.

Unter solchen zufälligen Ereignissen wird aber eine Verminderung des Gewichtes, welche durch Eintrocknen, Einzehren, Verstäuben und Verdunsten der Waaren und namentlich bei Flüssigkeiten durch die gewöhnliche Leckage entsteht, nicht verstanden.

§. 65.

7) Verpflichtungen der Verwaltung rüthlich der lagernden Waaren.

Die Pacht Hof'sverwaltung muß für die wirthschaftliche Erhaltung der Pacht Hof'sräume in Dach und Fach, für sichern Verschuß derselben, für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung unter den in dem Pacht Hofe beschäftigten Personen, sowie für Abwendung von Feuergefahr im Innern des Gebäudes und seinen nächsten Umgebungen durch Anschaffung und gehörige Instandhaltung der erforderlichen Feuer-Vöschgeräthschaften sorgen, und haftet für Beschädigungen der lagernden Waaren, welche aus einer ihr zur Last fallenden Unterlassung oder Vernachlässigung dieser Fürsorge entstehen. Diese Verpflichtung tritt erst ein, nachdem die Waare in die Niederlage ausgenommen und die amtliche Bescheinigung hierüber ertheilt worden ist.

Anderer Beschädigungen der lagernden Waaren und Unglücksfälle, welche dieselben treffen, hat die Pachtsoberverwaltung nicht zu vertreten.

§. 66.

Sind Güter, deren Eigenthümer und Disponenten unbekannt sind, ein Jahr im Pachtsofe geblieben: so soll dieses unter genauer Bezeichnung derselben zu zwey verschiedenen Mahlen, mit einem Zwischenraume von mindestens vier Wochen, durch die amtlichen Blätter bekannt gemacht werden und, wenn sich hierauf binnen sechs Monathen nach der letzten Bekanntmachung Niemand meldet, die Pachtsoberverwaltung berechtigt seyn, die Güter öffentlich meistbietend zu verkaufen. Der Erlös bleibt nach Abzug der Abgaben und des Lagergeldes sechs Monathe hindurch aufbewahrt und fällt, wenn er bis zu deren Ablauf von Niemanden in Anspruch genommen wird, einem Wohlthätigkeits-Fonds anheim.

a) Verfahren mit unabhöhlten Waaren: a) deren Eigenthümer unbekannt ist:

Sind dergleichen Waaren einem schnellen Verderben ausgesetzt: so kann ein früherer Verkauf mit Genehmigung der dem Hauptamte vorgesetzten Behörde in der Art geschehen, daß der Licitations-Termin im Orte zu zwey verschiedenen Mahlen innerhalb acht Tagen öffentlich bekannt gemacht wird.

Haben Güter, deren Eigenthümer oder Disponent bekannt ist, länger als zwey Jahre gelagert: so ist derselbe aufzufordern, solche binnen einer Frist, welche vier Wochen nicht überschreiten darf, vom Pachtsofe zu nehmen. Genügt er dieser Aufforderung nicht: so wird zu dem öffentlichen Verkaufe der Waaren geschritten und der Erlös, nach Abzug der Kosten und Abgaben, dem Eigenthümer oder Disponenten zugestellt.

b) deren Eigenthümer bekannt ist:

§. 67.

Für jeden Pachtsof zc. wird, nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse, ein besonderes Regulativ von der obersten Finanz-Behörde erlassen, welches die näheren Bedingungen für die Benutzung des Lageres und die speziellen Vorschriften über die Abfertigung der zur Niederlage gelangenden und aus derselben zu entnehmenden Waaren enthält.

9) Besondere Pachtsof-Regulativ.

§. 68.

Bei den Haupt-Zollämtern an solchen Grenzorten, welche nicht im Gebrauche des Niederlagsrechtes sind, können, wo sich ein Bedürfniß dazu ergibt

B. Zolllager bei Haupt-Zollämtern. 1) Was dazunnter verstanden wird.

und geeignete Lagerräume vorhanden sind; Waaren zu dem Zwecke niedergelegt werden, um solche, besonders bei Statt findendem Frachtwechsel, ihrer weiteren Bestimmung bequemer zuzuführen.

Dergleichen Lager bei Haupt-Zollämtern werden Zolllager genannt.

§. 69.

Die Allgemeine
Befreiung
wegen deren
Benutzung.

Die Benutzung der Zolllager ist nur den im Orte wohnenden Kaufleuten und Spediteuren gestattet, deren Vermittelung sich daher Frachtführer, welche Waaren niederlegen wollen, bedienen müssen.

Die Lagerfrist darf nicht über sechs Monate dauern und nach Ablauf derselben treten die im §. 66 enthaltenen Bestimmungen ein.

Waaren, die schon in einem Packhose gelagert haben, dürfen in der Regel, und wenn nicht besondere Gründe dafür nachgewiesen werden können, nicht weiter zu einem Zolllager gelangen.

In keinem Falle aber darf durch die nochmalige Lagerung die zweijährige Lagerfrist (§. 60) überschritten werden.

Wegen des Lagergeldes kommen die dießfalligen Bestimmungen für Packhofsniederlagen (§. 61) in Anwendung.

Eine Umpackung der Waaren in den Zolllagern ist, unter Beobachtung der in dem §. 63 enthaltenen Vorschriften, nur insoweit zulässig, als die Erhaltung der Waaren sie erfordert.

§. 70.

Die Befreiung
Lager : Regu-
larität.

Für jeden Ort, wo ein Zolllager vorhanden ist, sollen die näheren Bestimmungen der Benutzung und die Vorschriften über die Abfertigung durch ein von der obersten Finanz-Behörde zu erlassendes Regulativ bestimmt werden, welches in dem Geschäftskontak des Haupt-Zollamtes auszuhängen ist.

§. 71.

Die Öffentliche
Kredit-Lager.

Wo örtliche Bedürfnisse es erfordern, können auch Waaren, welche auf Begleitschein Nr. II zum Verbrauch im Lande eingegangen sind, bis zur Entrichtung des darauf haftenden Eingangszolles in öffentlichen Niederlagen unter Verschluss der Zollbehörde gelagert werden.

Auf Niederlagen dieser Art finden die Vorschriften der §§ 60—66 ebenfalls Anwendung, mit der Maßgabe jedoch, daß die Lagerungsfrist sich der Regel nach nicht über sechs Monate und bei längerer Lagerung wenigstens nicht über das Kalenderjahr des Einganges hinaus erstrecken darf.

§. 72.

Niederlagen fremder unverzollter Waaren in Privat-Räumen unter oder ohne Mitverschluß der Zollbehörden heißen Privat-Lager und sind entweder Kredit-Lager, wenn Waaren, welche bloß zum Absatze im Inlande bestimmt sind, zur Sicherung des Staates wegen des darauf ruhenden aber kreditirten Eingangszolles niedergelegt werden, oder Transit-Lager, wenn die zu lagern- den Waaren zugleich oder ausschließlich zum Absatze nach dem Auslande bestimmt sind.

D. Privat-Lager.
1) Was darunter verstanden wird.

§. 73.

Bei Privat-Kreditlagern darf die Lagerungsfrist sich der Regel nach nicht über sechs Monate und — bei längerer Lagerung — wenigstens nicht über das Kalenderjahr des Einganges hinaus erstrecken.

2) Beschränkungen derselben.

Privat-Transitlager finden für Waaren, bei welchen es auf die Festhaltung der Identität ankommt, in der Regel nicht Statt.

Dem Ermessen der obersten Finanz-Behörde bleibt es überlassen, wo und unter welchen, in jedem einzelnen Falle festzusetzenden Bedingungen, ein Privat-Lager zu bewilligen, ob dasselbe wieder aufzuheben oder zu beschränken sey.

§. 74.

Der Inhaber eines Privat-Lagers haftet für die Abgaben von den zum Lager verabsolgteten Waaren, insofern er die Entrichtung der Abgaben an anderen Orten oder die Ausfuhr der Waaren in vorgeschriebener Art nicht nachweist.

3) Verpflichtungen des Inhabers eines Privat-Lagers.

§. 75.

Was die Bewilligung der Privat-Lager von fremdem Wein betrifft: so sind die Bedingungen, unter welchen sie zulässig ist, und die näheren Verpflichtungen der Lagerinhaber durch ein besonderes Regulativ des Großherzoglichen Staats-Ministeriums, Departement der Finanzen, vom 17. Oktober 1834 (Reg. Blatt v. J. 1834 S. 90—98) bestimmt.

4) Privat-Lager von fremdem Wein.

Dritter Abschnitt.

Von Verkehrsvereinfachungen, Befreiungen und Ausnahmen.

§. 76.

1. Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

Bei Versendungen inländischer Waaren und überhaupt der im freien Verkehr stehenden Gegenstände aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande (§. 41 des Zollgesetzes) ist dem Zollamte der Ausgangs-Station eine Deklaration vorzulegen, worin die Art und Menge der zu versendenden Waaren und deren Bestimmungsort anzugeben ist.

Es tritt sodann die Revision und der Regel nach der amtliche Verschluss der Waaren ein und der Absender erhält die hiernach bescheinigte Deklaration, auf welcher zugleich die zum Eintreffen bei dem Wiedereingangsamte verstattete Frist bemerkt wird, zurück.

Bei letztgedachtem Amte werden die Gegenstände auf dem Grunde der zu übergebenden Deklaration revidirt und, nach richtigem Befunde, unter Legitimations-Schein zum Transport durch den Grenzbezirk nach dem Bestimmungsorte abgefertiget.

Sind die Waaren von der Beschaffenheit, daß ein sicherer Verschluss nicht angebracht werden kann: so müssen sie ihrer Art und Menge nach besonders kenntlich beschrieben werden.

Bei derartigen Versendungen von Flüssigkeiten muß, außer der Verschlussanlage, bei Branntweinen jedes Maß die Alkohol-Stärke nach dem Alkohol-Meter von Tralles geprüft und in dem Deklarations-Scheine bemerkt, auch hiernach die Revision bei dem Wiedereingange vorgenommen werden; bei Weinen für jedes Faß oder für Fässer, welche einerlei Weingattung enthalten, muß ein mit demselben Weine gefülltes Probefläschchen mit dem Amtssiegel versiegelt und dem Deklarations-Scheine beigelegt werden.

Die Abfertigung und Verschlussanlage kann für die zum Wiedereingange bestimmten Waaren auch schon bei Aemtern im Innern, welche hierzu mit den nöthigen Requisite versehen sind, Statt finden, und bedarf es für diesen Fall bei dem Ausgangsamte nur der Recognition des Verschlusses.

Bei derartigen Verfeudungen von Ausgangszollpflichtigen Waaren ist für den Ausgangszoll durch pfandweise Hinterlegung oder durch Bürgschaft Sicherheit zu leisten. Wird bei dem Transporte von fremden Waaren, welche unter Zoll-Kontrolle stehen, zwischenliegendes Ausland berührt: so muß die Waare dem Ausgangs- und dem Wiedereingangs-Amt zur Revision gestellt und der richtige Ausgang bezüglich Wiedereingang auf dem Begleitscheine bescheinigt werden.

§. 77.

Wegen der Bedingungen und Kontrolle-Maßregeln, unter welchen inländische Fabrikanten, die mit eigenen Fabrikaten fremde Messen beziehen, den unverkauften Theil dieser erweislich eigenen Fabrikate ohne Entrichtung des Eingangszolles zurückbringen können (Zollgesetz §. 42), ist das Nähere durch ein besonderes Regulativ vom 18. Oktober 1834 (Reg. Blatt v. J. 1834 S. 98—112) bestimmt.

II. Mess- und Markt-Verkehr.

A. Verkehr inländischer Fabrikanten und Produzenten nach ausländischen Messen und Märkten.

1) Besuch fremder Messen.

§. 78.

Inländische Handwerker, welche die Märkte in benachbarten Orten des Auslandes mit ihrer selbst verfertigten Waare, die jedoch kein Gegenstand der Verzehrung seyn darf, besuchen, können den unverkauften Theil derselben unter folgenden Bedingungen zollfrei wieder einführen:

2) Besuch benachbarter fremder Märkte.

- a) die Ausfuhr und Wiedereinfuhr muß über eine und dieselbe Zollstelle und zwar über ein Haupt-Zollamt oder über ein Neben-Zollamt erster Klasse Statt finden.
- b) Ueber die Gegenstände der Ausfuhr muß dem Ausgangsamte eine vollständige schriftliche Anmeldung übergeben werden.
- c) Sie müssen demselben zur Besichtigung vorgezeigt und auf Kosten des Inhabers, so weit sie bezeichnungsfähig sind, bezeichnet werden.
- d) Die Wiedereinfuhr des unverkauften Theiles muß in einer, von dem Amt zu bestimmenden kurzen Zeitfrist erfolgen, und die zurückgeführten Gegenstände müssen demselben Amt wieder zur Besichtigung vorgelegt werden.

§. 79.

Inländer, welche Vieh auf ausländische Märkte bringen, können das unverkauft gebliebene Vieh zollfrei wieder einführen, wenn sie die Vorschriften des §. 78 — soweit solche anwendbar sind — erfüllen.

§. 80.

B. Rechte
ausländischer
Handel- und
Gewerbetrei-
bender auf
inländischen
Messen und
Märkten.

Wenn ausländische Handel- und Gewerbetreibende inländische Messen und Märkte beziehen und für den unverkauften Theil ihrer Waaren den in dem §. 42 des Zollgesetzes zugestandenen Erlaß des Eingangszolles bei der Wiederausfuhr in Anspruch nehmen: so kommen, mit den sich von selbst ergebenden Abweichungen, dieselben Bestimmungen zur Anwendung, welche in dem §. 78 für den umgekehrten Fall ertheilt sind. Es wird sodann von den unverkauft zurückgehenden Waaren nur der Durchgangszoll erhoben.

Der Betrag des Eingangszolles von den eingeführten Waaren wird durch Pfandlegung oder nach Umständen durch die Ausfertigung von Begleitscheinen sicher gestellt.

§. 81.

Für diejenigen Orte, wo ein solcher Verkehr von Wichtigkeit ist und eigenthümliche Einrichtungen und Vorschriften erforderlich macht, sollen diese durch besondere Regulative näher bestimmt werden.

§. 82.

III. Sonstige
Erleichterun-
gen und Aus-
nahmen. Aus-
länder, welche
zur Verarbeitung
oder Verwoll-
tommung ein- oder aus-
gehen.

Wer auf die in dem §. 43 des Zollgesetzes erwähnte Erleichterung Anspruch macht, muß genau dasjenige befolgen, was die Zollbehörde in jedem einzelnen Falle zur Verhütung von Mißbräuchen vorschreiben wird. Gegenstände der Verzehrung bleiben von dieser Erleichterung ausgeschlossen. Ausnahmeweise kann dieselbe auf Getreide, welches, unter Vorbehalt der Wiedereinfuhr des daraus gewonnenen Mehles, auf ausländische Mühlen gebracht wird, und auf Getreide, welches Ausländer, unter Vorbehalt der Wiederausfuhr des daraus gewonnenen Mehles, auf inländische Mühlen bringen, Anwendung finden.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung des §. 43 des Zollgesetzes bleiben in vorkommenden Fällen dem Großherzoglichen Staats-Ministerium, Departement der Finanzen, vorbehalten.

Vierter Abschnitt.

Von den zum Schutze der Zollabgaben dienenden Einrichtungen
und Vorschriften.

§. 83.

Auf allen Straßen und Wegen im Grenzbezirke muß jeder, der Waaren oder Sachen transportirt, sich durch Bescheinigung gegen die zur Aufsicht verpflichteten Beamten ausweisen, daß er befugt sey, die gehörig bezeichneten Gegenstände in einer gewissen Frist und auf dem vorgeschriebenen Wege ungeheilt zu transportiren.

Nur bei dem Eingange aus dem Auslande und nur in der Richtung von der Grenze nach der Zollstelle findet hiervon die Ausnahme Statt, daß der Transport von Waaren oder Sachen auf den Zollstraßen bis zur Zollstelle ohne amtlichen Ausweis gestattet ist.

Von der Zollstelle bis zur Binnenlinie haben sich auch diese Transporte durch die bei ersterer erhaltene Bezeichnung zu legitimiren.

§. 84.

Von der Verpflichtung der Legitimation in dem Grenzbezirke durch Transport-Ausweise (Legitimations-Schein §. 83) sind nur befreit:

- a) ganz zollfreie Gegenstände (Abtheilung I des Tarifes), insofern sie unverpackt sind oder dergestalt vor Augen liegen, daß sie ohne Weitläufigkeit sogleich erkannt werden können;
- b) Gegenstände, deren Menge in einem Transporte so gering ist, daß sie deßhalb bei der Verzollung nach den Tarifs-Bestimmungen außer Betracht bleiben würden;
- c) rohe Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht eines und desselben inländischen Landgutes, welches entweder ganz in dem Grenzbezirke liegt, oder von der Binnenlinie, oder von der Grenzlinie unmittelbar durchschnitten wird, in dem letzteren Falle jedoch nur unter besonderen, nach der Deutlichkeit vorzuschreibenden Aufsichtsmaßregeln;
- d) Gegenstände, die innerhalb einer Stadt, eines Dorfes oder einer geschlossenen Ortschaft des Grenzbezirkes von Haus zu Haus gesendet werden, vorbehältlich der auch über solche Transporte auf Verlangen der Zollbeamten zu liefernden Nachweisung der Verzollung oder zollfreien Abstammung der Waaren;

1. Von den
Kontrollen im
Grenzbezirke.
A. Transport-
Kontrolle.
1) In wie fern
ein Transport-
Ausweis erfor-
derlich ist.

2) Befreiung
von der Legi-
timations-
Pflichtigkeit.



- e) der Güter-Transport mit den gewöhnlichen Fahr-Posten. Die Post-Anstalten in dem Grenzbezirke dürfen jedoch, wenn es für nöthig erachtet und ihnen bekannt gemacht wird, entweder allgemein oder von gewissen Personen Packereien zur Beförderung landeinwärts nur gegen eine, für jeden einzelnen Fall zu ertheilende, schriftliche Erlaubniß des betreffenden Zollamtes annehmen, welche dann das Post-Stück zum Bestimmungsorte begleitet.

Auch bleibt es der obersten Finanz-Behörde zu bestimmen überlassen, wie fern unter Berücksichtigung örtlicher und persönlicher Verhältnisse noch andere Erleichterungen durch Befreiung gewisser Gegenstände von dem schriftlichen Transport-Ausweis oder durch Gestattung des Transportes auf besondere für einen gewissen Zeitraum zu ertheilende Freikarten eintreten können.

§. 85.

3) Sachen-Transport auf Gewässern.

An den Ufern der Gewässer in dem Grenzbezirke und auf den in diesen Gewässern gelegenen Inseln darf ohne besondere Erlaubniß nur an solchen Stellen ausgeladen und eingeladen werden, welche zu Landungsplätzen bestimmt und als solche bezeichnet sind.

Den Ufern der Gewässer, welche längs der Zollgrenze sich erstrecken, dürfen beladene Fahrzeuge ohne Erlaubniß des nächsten Zollamtes sich nur bis auf funfzig Fuß nähern, wovon solche unverdeckte Rachen eine Ausnahme machen, welche zollfreie Gegenstände (Abtheilung I des Tarifes) geladen haben. Wo außerdem die Beschaffenheit des Fahrwassers eine größere Annäherung erforderlich macht, wird solches besonders bekannt gemacht werden.

§. 86.

4) Beschränkung des Sachen-Transportes in Ab- sicht der Zeit.

Der Transport von zollpflichtigen ausländischen und gleichnamigen inländischen Gegenständen über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirkes ist nur in der Tageszeit erlaubt.

Als Tageszeit werden in dieser Beziehung angesehen:

- in den Monathen Januar und Dezember,
die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;
- in den Monathen Februar, Oktober und November,
die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;

- in den Monaten März, April, August und September,
die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends;
in den Monaten May, Juny und July,
die Zeit von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Ausnahmen hiervon finden nur Statt:

- a) in Ansehung der Waaren, welche mit den gewöhnlichen Fahr-Posten versendet werden, oder welche Extrapost-Reisende mit sich führen, was sich aber auf den Transport von Kaufmannswaaren durch Extra-Post nicht erstreckt;
- b) wenn in außerordentlichen Fällen die Erlaubniß des betreffenden Hauptzoll-Amtes oder Nebenzoll-Amtes I. Klasse, soweit letzteres zur Abfertigung der Ladung überhaupt befugt ist, vor dem Beginne des Transportes erteilet worden ist.

Der Erlaubnißschein muß den Waarenführer, die Waare selbst, die Straße und Zeit, für welche er gültig ist, bezeichnen.

§. 87.

Der zum Transporte von Waaren und Sachen innerhalb des Grenzbezirks erforderliche Ausweis, dessen Ertheilung die Ueberzeugung der Behörde von dem Vorhandenseyn und der Verzollung oder zollfreien Abstammung der dabei in Rede stehenden Gegenstände voraussetzt, wird ausgestellt:

5) Von wem der Transport-Ausweis erteilt wird.

- a) bei dem Eingange aus dem Auslande von demjenigen Grenz-Zoll-amte, bei welchem die Anmeldung und Abfertigung geschieht;
- b) bei dem Uebergange aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk von demjenigen Aemtern und Expeditionen = Stellen in der Nähe der Binnenlinie, welche zur Ausfertigung von Legitimations = Scheinen ermächtigt sind;
- c) bei Versendungen aus Orten des Grenzbezirktes von der nächsten Zoll- oder Expeditionen = Stelle;
- d) auch kann gestattet werden, daß Ortsbehörden über die Erzeugnisse des Ortes und der nächsten Umgegend, sowie Inhaber größerer Gewerbeanlagen über Gegenstände ihres Gewerbes selbst Versendungs-scheine ausstellen.

§. 88.

B. Kontrolle
 rung der
 Handels- und
 Gewerbebetrie-
 ben.

Die im §. 85 des Zollgesetzes vorbehaltenen Kontrolle-Maßregeln sollen nach der Eigenthümlichkeit des zu beaufsichtigenden Handels- oder Gewerbebetriebes vorgeschrieben werden.

§. 89.

Insbesondere hat jeder Kaufmann in dem Grenzbezirke ein Handlungsbuch zu führen, worin rücksichtlich aller unmittelbar aus dem Auslande bezogenen Waaren bei dem Empfange derselben der Tag und Ort, an und in welchem die Verzollung Statt gefunden hat, bemerkt, und rücksichtlich der aus dem Inlande empfangenen Waaren der Nachweis hierüber enthalten seyn muß.

§. 90.

Krämer und andere Gewerbetreibende, welche sich in dem Grenzbezirke in Orten unter 1500 Einwohnern niedergelassen haben, dürfen Material-, Spezerey- und Stuhl-Waaren nur dann unmittelbar aus dem Auslande einführen, wenn sie ordnungsmäßige, kaufmännische Bücher führen und die besondere Erlaubniß der betreffenden Behörden erhalten haben.

Ist letzteres nicht der Fall: so dürfen dergleichen Krämer und Gewerbetreibende Waaren fraglicher Art nur von inländischen Handlungen, welche ordnungsmäßige Bücher führen, beziehen, solche lediglich in ihrem Laden absetzen und keine Versendung davon machen.

§. 91.

Hausirgerwerbe dürfen in dem Grenzbezirke nur mit besonderer Erlaubniß und unter denjenigen Beschränkungen betrieben werden, welche zum Zwecke des Zollschutzes bereits bestehen oder noch weiter angeordnet werden.

Auf Material- und Spezerey-Waaren, auf Wein, Branntwein und Liqueure aller Art, sowie auf Zeuge, die aus Baumwolle, Seide oder Wolle, ganz oder in Vermischung mit anderen Stoffen, gefertigt sind, soll sich die Erlaubniß nicht erstrecken.

§. 92.

1. Von der
 Kontrolle im
 Binnenlande.
 2) Waaren,
 die aus dem
 Grenzbezirk in
 das Binnen-
 land übergeben.

Wer mit den aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke bezogenen Waaren ein Gewerbe treibt, ist, wenn die Waare mit einem höheren Eingangszoll als vier Thaler vom Preussischen Zentner belegt ist und ihre Menge einen Viertelzentner übersteigt, verbunden, die in dem Grenzbezirke



empfangene Bezeichnung innerhalb der in derselben vorgeschriebenen Frist der darin genannten, oder, sofern keine benannt ist, derjenigen Dienststelle, an welche der Bestimmungsort in dieser Beziehung gewiesen ist, und zwar vor der Abladung zum Versiren vorzulegen. Auf Erfordern sind auch die Waaren, bevor sie abgeladen werden, zur Revision zu stellen.

Kann für solche Waaren ein einziger Bestimmungsort nicht angegeben werden: so müssen sie der Dienststelle desjenigen Ortes zur Besichtigung gestellt werden, wo der erste Abfah von den geladenen Waaren geschehen soll.

§. 93.

Wer in dem Binnenlande folgende Waarenartikel, als:

- 1) baumwollene und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge,
- 2) Zucker aller Art,
- 3) Kaffee,
- 4) Tabakß-Fabrikate,
- 5) Wein und
- 6) Branntwein aller Art

2) Waaren, welche bei der Besichtigung im Binnenlande kontrollepflichtig sind.

a) Besichtigten für den Versender.

versendet, muß solche, wenn die Menge der genannten Stuhlwaaren und Zeuge, sowie des Zuckers, einen halben Zentner Netto-Gewicht, und die der anderen Waaren einen Zentner Netto-Gewicht übersteigt, mit einem Frachtbriefe versehen.

Derselbe muß enthalten:

- a) die Vornahmen und Zunahmen des Waarenführers und des Waarenempfängers;
- b) die Menge der Waaren (von den unter eins bis vier genannten nach Zentner und Pfunden, von Wein und Branntwein nach Orshosten und Eimern) in Buchstaben;
- c) die Gattung der Waaren;
- d) die Anzahl der Kolli und deren Zeichen und Nummern;
- e) den Bestimmungsort und den Ablieferungs-Termin, den letztern mit Buchstaben, und
- f) den Vornahmen und Zunahmen des Versenders, den Versendungsort, den Tag und das Jahr der Absendung.

Der Frachtbrief muß vor dem Abgange der Waare der Zoll- oder Kontrolle-Stelle des Absendungsortes oder derjenigen, an welche der Ort in dieser Beziehung gewiesen ist, zum Visiren und Abstempeln vorgelegt, auch die Waare auf Verlangen zur Revision gestellt werden.

Von der Vorlage an die Zoll- oder Kontrolle-Stelle sind die Frachtbriefe ausgenommen, welche von dem Inhaber einer Fabrik, Brennerei oder Siederei über Gegenstände seines Gewerbes, oder von einem Weinbergbesitzer über eigenes Erzeugniß an Wein ausgestellt werden; jedoch muß diese Eigenschaft des Ausstellers in dem Frachtbriefe neben der Unterschrift angegeben und von der Ortsbehörde oder einer Zoll- oder Kontrolle-Stelle beglaubiget seyn.

§. 94.

b) Vorschriften
für den
Warenempfänger
zu betr.

Der Empfänger solcher Waaren ist verpflichtet, den Frachtbrief gleich nach Ankunft der Waaren der betreffenden Zoll- oder Kontrolle-Stelle vorzulegen, welche denselben, wo nöthig, nach vorgängiger Revision der Waaren abgestempelt zurückgibt.

Eine Ausnahme hiervon machen Fabrikanten von baumwollenen Waaren, welche Gewebe zur weiteren Veredlung, ingleichen Privat-Personen, welche Wein zum eigenen Gebrauche, nicht über einen Ordstoff (drey Eimer), und diejenigen, welche Branntwein aus Brennereien des eigenen Landes erhalten; jedoch müssen sie die Frachtbriefe ein Jahr lang aufbewahren und auf Erfordern vorlegen.

§. 95.

c) Besondere
Bestimmungen
für den
Marktführer
zu betr.

Sollen Gegenstände, welche nach §. 93 mit einem Frachtbriefe versehen seyn müssen, auf Jahrmärkte gebracht werden: so muß der Versender der betreffenden Zoll- oder Kontrolle-Stelle ein Verzeichniß übergeben, worin die Zahl und das Gewicht der zu versendenden Ballen oder Kisten u., die Gattung der darin befindlichen Waaren, der Markttort, wohin der Transport geht, und die Frist, binnen welcher der unverkaufte Theil der Waaren zurückkehren soll, angegeben ist.

Dieses Verzeichniß dient, nachdem es visirt und abgestempelt worden, für den Weg zum Markte und von dort zurück als Transport-Bescheinigung.

Erfolgt jedoch am Markttorte eine Zuladung solcher Waaren: so muß darüber ein besonderes Verzeichniß gefertigt und von der Kontrolle-Stelle in dem Markttorte visirt und abgestempelt werden.

§. 96.

Sowohl die amtlichen Bezeichnungen aus dem Grenzbezirke, als die für den Transport in dem Binnenlande ausgestellten Frachtbriefe müssen mit der Ladung vollkommen übereinstimmen, und es werden solche, wo diese Uebereinstimmung mangelt, als gar nicht vorhanden angesehen. Es kann daher der Frachtbrief oder die amtliche Bezeichnung über eine geringere Menge eben so wenig als Bescheinigung für eine größere Ladung gelten, als es zulässig ist, mit einer, auf eine größere Menge lautenden Bezeichnung einen Theil dieser größeren Ladung zu bescheinigen.

3) Zugemeint
Broschüren
für den Trans-
port der im
Binnenlande
kontrollpflich-
tigen Waaren.

§. 97.

Waarenführer, welche für verschiedene Empfänger geladen haben, sollen in der Regel für jeden einzelnen Waarenempfänger einen besondern Frachtbrief bei sich führen. Mindestens aber muß ein für verschiedene Orte bestimmter Transport mit einer besondern amtlichen Bezeichnung oder einem Frachtbriefe für jeden Ort versehen seyn.

Erhält die Ladung während des Transportes eine andere Bestimmung: so sind die Transport-Zettel der nächsten Zoll- oder Kontrolle-Stelle zur Bemerkung des neuen Bestimmungsortes vorzulegen.

Waarenführer, welche auf dem Wege zu dem in den Transport-Zetteln angegebenen Bestimmungsorte einen Theil der dazu gehörigen Ladung absetzen, müssen sich von dem Empfänger der abgesetzten Waaren ein schriftliches Empfangsbekennniß geben lassen, aus welchem die Gattung und Menge der abgesetzten Waaren, der Tag und der Ort, an welchem die Ablieferung geschieht, und der Name des Waarenempfängers ersichtlich ist. Diese Bescheinigung muß mit den Transport-Zetteln über die Ladung, von welcher ein Theil abgesetzt worden, bei der Dienststelle des Ortes, wo die Abladung geschieht, oder, wenn eine solche an dem Orte der Abladung nicht vorhanden ist, bei der nächsten Dienststelle auf dem Wege zum Bestimmungsorte der übrigen Ladung zum Visiren vorgelegt werden.

§. 98.

In Bezug auf den Waarenübergang aus und nach solchen Ländern, welche sich mit dem Staate zu einem gemeinschaftlichen Zoll-Systeme vereinigen haben (§. 10 des Zollgesetzes), ergeben in Gemäßheit der dießfälligen Ver-

4) Broschü-
ren für den
Waarenüber-
gang aus einem
Vereinsstaate
in den andern

träge die näheren Bestimmungen, nach denen sich die Waarenführer genau zu achten haben.

III. Allgemeine
Kontrakte:
Vorschriften.
1) Haus-
Bisitationen und
Revisionen der
Waarenlager.

§. 99.

Haus-Bisitationen und Revisionen der Waarenlager dürfen, soweit sie erforderlich sind, nur nach den in den §.§. 87 und 88 des Zollgesetzes hierüber enthaltenen Vorschriften Statt finden.

§. 100.

2) Körperliche
Bisitationen.

Im Falle körperliche Bisitationen für nöthig erachtet werden, ist nach den in dem §. 89 des Zollgesetzes gegebenen Bestimmungen zu verfahren.

Fünfter Abschnitt.

Von den Dienststellen und Beamten, ihren amtlichen Befugnissen und Pflichten gegen das Publikum.

§. 101.

I. Von den
Dienststellen
und Beamten
und deren
amtlichen Be-
fugnissen.
A. Im Grenz-
bezirke.
1) Legitima-
tion der Dienst-
stellen und Be-
amten durch
äußere Bezeich-
nung.

Jede nach den Vorschriften des Zollgesetzes (§. 26) einzurichtende Erhebungs- oder Abfertigungs-Stelle soll durch ein Schild mit dem Landeswappen und einer Inschrift bezeichnet werden, aus welcher hervorgeht, welche Behörde daselbst ihren Sitz hat. Ueberdieß soll bei jedem Ansage-Posten oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, bei dem Grenz-Zollamte ein Schlagbaum errichtet werden.

Die nach §. 27 des Zollgesetzes zum Zollschutze bestimmten Grenzanscheher sollen mit einem Brustschilde, worauf sich eine Nummer befindet, versehen seyn.

§. 102.

2) Deeren Be-
kannmachung.

Eine öffentliche Bekanntmachung bezeichnet die angeordneten Zollstraßen und giebt an, auf welchen derselben und wo die Ansage-Posten, Haupt-Zollämter und Neben-Zollämter I. Klasse (§. 103) errichtet worden sind, und wo sich Revisions-Stellen zur Abfertigung der eingehenden Extra-Posten (§. 39) befinden.

§. 103.

Die Zollämter sind entweder Haupt-Zollämter oder Neben-Zollämter erster oder zweiter Klasse. §1 Zollämter.

Bei den Haupt-Zollämtern ist jede Zollentrichtung und jede durch diese Ordnung vorgeschriebene Abfertigung ohne Einschränkung, sowohl bei der Einfuhr als bei der Ausfuhr und der Durchfuhr zulässig.

Neben-Zollämter erster Klasse werden an denjenigen Straßen errichtet, auf welchen zwar ein Handelsverkehr mit dem Auslande Statt findet, dieser jedoch nicht von solchem Umfange ist, um die Errichtung eines Haupt-Zollamtes erforderlich zu machen. Neben-Zollämter II. Klasse werden für den kleinen Grenzverkehr da errichtet, wo örtliche Verhältnisse es erheischen.

Mit Rücksicht auf die hiernach den Neben-Zollämtern beizulegende Wirksamkeit sind ihre Erhebungsbefugnisse im Tarife näher bestimmt.

Innerhalb dieser Befugnisse können Neben-Zollämter erster Klasse Waaren, welche mit Verührung des Auslandes aus einem Theile des Inlandes in den andern versendet werden (§. 76), bei dem Ausgange und Wiedereingange abfertigen.

Zur Ertheilung und Erledigung von Begleitscheinen (§. 40 und folg.) sind sie ohne ausdrückliche Genehmigung der obersten Finanz-Behörde nicht ermächtigt.

§. 104.

Mit den Ansage-Posten werden, zum Zwecke der Abfertigung von Reisenden und des sonstigen kleinen Verkehrs, in der Regel Neben-Zollämter zweiter Klasse verbunden. Auf besonders lebhaften und mit einem Haupt-Zollamte besetzten Zollstraßen kann der Ansage-Posten auch in einem Neben-Zollamte erster Klasse bestehen. §2 Anlage-Posten.

§. 105.

Expeditions-Stellen zur Ertheilung von Legitimations-Scheinen sollen, wo es an Zollämtern fehlt, nach dem örtlichen Bedürfnisse angeordnet werden, um die Waaren, welche innerhalb des Grenzbezirkes versendet werden oder §3 Legitimations-Schein-Expeditions-Stellen.

aus dem Binnenlande in denselben eingehen, mit dem vorgeschriebenen Transport-Ausweise zu versehen. Zu Gelderhebungen sind sie nicht befugt.

§. 106.

6) Grenzauf-
seher.

Die Grenzaufseher sollen sich durchaus mit keiner Gelderhebung befassen. Es liegt ihnen ob, den Grenzbezirk und die Binnenlinie ununterbrochen zu beaufsichtigen, und es sind alle Personen, welche Fuhrwerk, Schiffe, Gepäck oder zollpflichtige Gegenstände führen, verpflichtet, denselben Folge zu leisten und dasjenige zu unterlassen, wodurch sie in Ausübung ihres Amtes gehindert werden würden.

Die Grenzaufseher sind befugt:

- a) Frachtfuhrwerk und Heerdenführer anzuhalten, sich den Transport-Ausweis vorzeigen zu lassen, Notizen daraus zu nehmen und ihn durch äußere Besichtigung der Ladung mit dieser zu vergleichen. Stimmen beide nicht überein: so behalten sie die Bezeichnung bei sich und begleiten die Gegenstände in der Richtung, worin sie dieselben finden, zur nächsten Dienststelle.
- b) Kiepen, Korb- und Pack-Träger, Handfuhrwerke, Bauernfuhrwerke und beladene Lastthiere, welche nicht verpackte Waaren führen, können von den Grenzaufsehern auf der Stelle revidirt werden, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß entweder keine zollpflichtigen Gegenstände geladen oder diese gehörig angemeldet sind. Bei förmlich verpackten Waaren verfahren sie entweder wie zu a vorgeschrieben ist, oder führen solche zur Obzigkeit des nächsten Ortes, um mit dieser eine Nachsufung vorzunehmen. Bei Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht anregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben, ist nach §. 89 des Zollgesetzes zu verfahren.
- c) Ledig angegebenes Fuhrwerk ohne Ausnahme können die Grenzaufseher anhalten, um Ueberzeugung zu nehmen, daß es wirklich unbeladen ist.
- d) Führer von Schiffsgefäßen, welche weniger als fünf Lasten tragen, müssen auf den Anruf der Grenzaufseher sobald wie möglich anhalten und, je nachdem es verlangt wird, entweder dem Ufer zusteuern

und dort an schicklichen Stellen anlegen, oder die Ankunft der Grenzaufseher abwarten.

- e) Wer Gegenstände führt, welche von dem Transport-Ausweise befreiet sind (§. 84, a—d), ist verbunden, den Grenzaufsehern zur Stelle die nöthige Auskunft zu geben, um sie zu überzeugen, daß die transportirten Gegenstände eines Ausweises nicht bedürfen. Kann dies nicht sofort genügend geschehen: so sind die Grenzaufseher befugt, den Transport dahin zu führen, wo die verlangte Auskunft mit Sicherheit zu erlangen ist.
- f) Reisende zu Wagen mit Gepäc, zu Pferde und zu Fuß mit Felleisen und dergleichen, welche sich auf einer Zollstraße in der unbezweifelten Richtung nach dem Grenz-Zollamte befinden, dürfen von den Grenzaufsehern gar nicht angehalten werden. Treffen sie aber dergleichen Reisende entweder auf einem Punkte der Zollstraße, wo dieselben das Grenz-Zollamt schon in dem Rücken haben, oder außerhalb einer Zollstraße: so können sie, mit Ausnahme der mit den gewöhnlichen Posten oder mit Extrapost Reisenden, den Nachweis der geschehenen Meldung fordern.

Erfolgt dieser: so müssen sie die Personen ohne Störung reisen lassen, in dem entgegengesetzten Falle aber zum nächsten Zollamte führen.

- g) Gegenstände, welche nicht mit dem vorgeschriebenen Ausweise versehen sind, damit nicht übereinstimmen, oder auf einer Straße betreffen werden, welche von der darin vorgeschriebenen abweicht, sind von den Grenzaufsehern in Beschlagnahme zu nehmen und an das nächste Zollamt abzuliefern.
- h) Die Grenzaufseher sind eben so befugt als verpflichtet, die aus dem Grenzbezirke in das Binnenland gesüchteten oder mit Gewalt entkommenen Defraudanten dahin zu verfolgen und sich in dem Betretungsfalle ihrer Person und Waaren zu bemächtigen.

§. 107.

Die in dem §. 28 des Zollgesetzes bezeichneten Beamten haben, um der ihnen dort auferlegten Verpflichtung genügen zu können, bei vorhandenem Ver-

⁷⁾ Andere
Staats- und
Kommunal-
Beamte.



dachte, daß eine Verletzung der Zollgesetze beabsichtigt werde, die Befugniß, Personen und Waaren so weit anzuhalten, als solches den Grenzaufsiehern selbst gestattet ist.

§. 108.

n. Im Innern
des Landes.
1) Bezirksstellen.

In dem Innern des Landes bestehen zur Erhebung des Eingang-, Ausgangs- und Durchgangs-Zolles Hauptzoll- oder Hauptsteuer-Aemter und Zoll- oder Steuer-Aemter. Sie sind entweder solche, mit denen eine Niederlage für fremde unverzollte Waaren (Pachhof, Halle, Lagerhaus, Freihafen) verbunden, oder solche, bei welchen dieß nicht der Fall ist.

Die Hauptzoll- oder Hauptsteuer-Aemter mit Niederlage sind zu jeder Zollerhebung von fremden Gegenständen befugt, welche nach Maßgabe dieser Ordnung in dem Innern geschehen darf.

Sie sind in dem Innern in der Regel allein befugt, Begleitscheine zu ertheilen.

Die Hauptämter ohne Niederlage, ingleichen die hierzu besonders ermächtigten Zoll- oder Steuer-Aemter können den Eingangszoll von fremden Waaren nach Maßgabe der auf sie gerichteten Begleitscheine Nr. II erheben. Zur Ertheilung von Begleitscheinen sind sie ohne besondere Genehmigung nicht ermächtigt, es sey denn, daß die Theilung eines Waaren-Transportes nach §. 49 nöthig würde.

In welchen Orten der Vereinlande sich Hebestellen befinden, auf welche Waaren mit Begleitschein Nr. I oder Nr. II abgefertiget werden können, soll öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 109.

2) Aemter
Dienststellen.

Wo in anderen Orten zur Erhebung innerer Verbrauchssteuern besondere Empfangsstellen vorhanden sind, werden diese, so weit es erforderlich ist, als Aufsichtsämter und Legitimationscheins-Stellen an der Binnenlinie, zur Erhebung des Eingangszolles von den mit den Fahr-Posten transportirten Gegenständen und zur Mitwirkung bei der Waaren-Kontrolle benützt.

Wo dergleichen nicht vorhanden sind, sollen die statt ihrer mit den obigen Verrichtungen beauftragten Dienststellen zu öffentlicher Kenntniß gebracht werden.

§. 110.

Steueraufseher und andere Beamte in dem Innern, welche mit der Handhabung der Waaren-Kontrolle in dem Binnenlande beauftragt sind, müssen, wenn sie sich in Dienstausbübung befinden, entweder in Uniform gekleidet oder mit einer von dem Großherzoglichen Landtschafts-Kollegium ausgestellten und untersiegelten Legitimations-Karte versehen seyn.

3) Aufsicht
beamte.

Sie sind befugt, Fuhrwerke und Packenträger, welche dem äußern Anscheine nach kontrollepflichtige Waaren führen, während des Transportes anzuhalten und die Waarenführer zur Auskunft über die geladenen Waaren, sowie, in geeigneten Fällen, zur Vorzeigung der erforderlichen Transport-Zettel aufzufordern, und durch äußere Besichtigung der Ladung, wobei eine Veränderung in der Lage der geladenen Kollie und eine Eröffnung der Verpackung nicht Statt finden darf, sich von der Uebereinstimmung der Ladung mit der erhaltenen Auskunft zu unterrichten.

Findet sich hierbei, daß über eine kontrollepflichtige Ladung die Transport-Bescheinigung fehlt, oder ergiebt sich ein Verdacht, daß andere als die angegebenen Waaren geladen sind, oder daß die Ladung in der Menge von der vorgezeigten Bezettelung erheblich abweicht: so müssen die Aufsichtsbeamten die Ladung zu der auf dem Wege zu dem Bestimmungsorte zunächst gelegenen Dienststelle, oder wenn solche über eine halbe Meile von dem Orte entfernt liegt, wo der verdächtige Transport angetroffen worden, zu der nächsten in dieser Richtung vorhandenen Polizei- Behörde begleiten, um daselbst die nähere Untersuchung der Ladung vorzunehmen.

In Städten, wo zur Erhebung und Beaufsichtigung innerer Steuern besondere Beamte an den Thoren stationirt sind, haben auch diese die Befugniß zur Nachfrage über die geladenen Gegenstände, und sofern sich darunter kontrollepflichtige Artikel befinden, zur Besichtigung der Ladung.

§. 111.

Bei sämtlichen Grenz-Zollämtern und sonstigen in dem Grenzbezirke vorhandenen Abfertigungsstellen sollen an den Wochentagen in folgenden Stunden die Geschäfts- Lokale geöffnet und die Beamten zur Abfertigung der zollpflichtigen daselbst gegenwärtig seyn, nämlich:

II. Geschäfts-
stunden.

1) Bei den Ab-
fertigungsstellen im Grenz-
bezirk.

in den Wintermonathen Oktober bis Februar einschließlich, Vormittags von 7½ bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis 5½ Uhr;

in den übrigen Monathen Vormittags von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 8 Uhr.

Die Abfertigung der Reisenden muß an allen Tagen ohne Ausnahme geschehen.

Wo außerdem der Umfang des Verkehrs es erfordert, daß auch andere Abfertigungen an Sonn- und Fest-Tagen in bestimmten Stunden erteilt, oder gewisse Dienstleistungen auch zu anderen, als den eben festgesetzten Stunden verrichtet werden, soll darüber eine Bekanntmachung der dem Amte zunächst vorgelegten Behörde an der Außenseite der Eingangsthür zu dem Geschäfts-Lokal angeheftet werden.

§. 112.

Bei den Abfertigungsstellen im Innern

Bei den Hauptzoll- und Hauptsteuer-Ämtern in dem Innern sollen die Dienststunden folgende seyn:

in den Wintermonathen Oktober bis einschließlich Februar, Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr;

in den übrigen Monathen von 7 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr.

Für die übrigen Dienststellen in dem Innern sollen die Stunden, in welchen die aus der gegenwärtigen Ordnung entspringenden Abfertigungen erteilt werden müssen, näher bestimmt und in gleicher Art, wie in dem §. 111 vorgeschrieben ist, zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

§. 113.

Allgemeines Verhalten der Zollbeamten und der Assistenden gegenüber den Reisenden.

Es ist Pflicht der Zollbeamten, die Personen, mit welchen sie in dem Dienste zu thun haben, ohne Unterschied anständig zu behandeln, bei ihren Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren und ihre Nachfragen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen. Insonderheit dürfen sie

unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft, es bestehe in Nachfragen, Revisionen, Ausfertigungen u. s. w. ein Entgelt oder Geschenk, es sey an Geld, Sachen oder Dienstleistung, und habe Rahmen wie es wolle, verlangen oder annehmen.

Damit Beschwerden des Publikums, besonders an den Grenzen, wo der Fremde keine Zeit zu einem umständlichen Verfahren hat, zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde gelangen, soll bei jeder Zoll- und Abfertigungs-Stelle ein Beschwerderegister vorhanden seyn, in welches jeder, der Ursache zur Beschwerde zu haben vermeint, seinen Namen, Stand und Wohnort, sowie die Thatfache, worüber er sich beschweren zu können glaubt, eintragen kann.

Bei Beschwerden gegen Grenzaufseher, deren Namen dem Beschwerdeführer unbekannt sind, reicht es hin, die Nummer des Brustschildes anzuführen, welches der Aufseher auf Verlangen vorzuzeigen verpflichtet ist. Hat irgend Jemand Gründe, seine Beschwerde nicht in das Beschwerderegister einzutragen: so kann er sie bei der höheren Behörde anbringen.

Uebrigens wird von denjenigen, welche bei den Zollstellen zu thun haben, oder mit den Aufsichtsbeamten in Berührung kommen, erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Zollbeamten Anlaß geben werden.

Inhalts-Verzeichnis

der

Zoll-Ordnung.

Erster Abschnitt.

Von der Erhebung der Zölle und der Waarenabfertigung, soweit solche an der Grenze Statt finden.

I. Bei dem Waareneingange.

A. Allgemeine Bestimmungen:	§.§.
1) Verhalten bei dem Eingange über die Zolllinie.....	1
2) Anmeldung bei dem Grenz-Zollamte oder dem vorliegenden Ansage- (Anmeldungs-) Posten.....	2—4
3) Deklaration:	
a) Aufforderung dazu	5
b) Form und Inhalt der Deklaration	6
c) Wie solche ausgefertigt werden muß	7
d) Wem die Ausfertigung der Deklaration obliegt	8 u. 9
e) Anleitung zur richtigen Ausfertigung der Deklaration und Bekanntmachung der Dienst-Instruktionen in Bezug auf die Abfertigung.....	10
f) Besondere Vorschriften für Reisende.....	11
4) Revision der Waaren. — Zweck der Revision	12
Allgemeine Revision. — Spezielle Revision	13
Brutto-Gewicht. — Tara. — Netto-Gewicht	14
Weiteres Verfahren nach Verschiedenheit der Fälle	15
Obliegenheiten des Zollpflichtigen bei der Revision	16
B. Weitere Behandlung, wenn die Waaren gleich an der Grenze in den freien Verkehr treten sollen:	
1) Ermittlung des Zollbetrages durch die Revision	17
2) Ermittlung des Netto-Gewichtes.....	18
3) Entrichtung des Eingangszolles.....	19
4) Schluß der Abfertigung	20 u. 21
5) Anmeldung bei einer Kontrolle-Stelle an der Binnenlinie:	
a) bei dem Land-Transporte	22
b) bei dem Wasser-Transporte	23
6) Abfertigung zollfreier Gegenstände	24
C. Weitere Behandlung, wenn die Waaren bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen	25

	§§.
D. Weitere Behandlung, wenn die Waaren nach einem Orte bestimmt sind, wo sich eine öffentliche Niederlage für unverzollte Waaren befindet	26 u. 27
E. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur Verzollung bei einem Amte ohne Niederlage deklariert werden	28
F. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt sind:	
1) Allgemeine Vorschriften	29
2) Besondere Vorschriften:	
a) für Waaren, wovon der Ausgangszoll höher ist, als der Durchgangszoll ..	30
b) auf kurzen Straßenstrecken	31
c) auf Flüssen, auf welche besondere Staatsverträge Anwendung finden	32
 II. Bei dem Waarenausgange:	
A. Waaren, die einem Ausgangszolle unterworfen sind	33—35
B. Waaren, deren Ausfuhr erwiesen werden muß	36
C. Waaren, die einem Ausgangszolle nicht unterworfen sind ...	37
 III. Besondere Vorschriften für die Behandlung des Verkehrs mit den Staats-Posten.	
A. Gewöhnliche Fahr-Posten	38
B. Extra-Posten:	
1) mit Reisenden und Reisegepäck }	39
2) mit Kaufmannswaaren }	

Zweiter Abschnitt.

Von verschiedenen Einrichtungen und Anstalten zur Erhebung und Sicherung der Zölle.

I. Von der Begleitschein-Kontrolle.

A. Zweck und Ausfertigung der Begleitscheine	40
B. Begleitscheine Nr. 1.	
1) Wesentlicher Inhalt derselben	41
2) Beschränkung bei der Begleitschein-Ausfertigung auf Aemter im Innern mit Niederlage	42
3) Verpflichtung aus dem Begleitscheine	43
4) Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden	44
5) Folgen vorkommender Gewichtsunterschiede	45
6) Verpflichtung des Waarenführers bei eingetretener Transport-Verzögerung ...	46

7) Wie zu verfahren ist:	
a) wenn eine Ladung für verschiedene Empfänger oder Orte bestimmt ist	47
b) wenn die Bestimmung der ganzen Ladung unterwegs verändert wird	48
c) wenn eine Ladung unterwegs getheilt werden muß	49
C. Begleitscheine Nr. II.	
1) Wesentlicher Inhalt derselben	50
2) Beschränkung bei deren Ertheilung	51
3) Verpflichtung aus dem Begleitscheine	52
4) Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden sey	53
D. Vorbehalt eines speziellen Regulatives über die Begleitschein-	
Ausfertigung	54

II. Von den Waarenverschlußs:

1) Zweck desselben	55
2) Worin er besteht, auch wann und wie er anzulegen ist	56
3) Kosten desselben	57
4) Verfahren bei Verlegung des Verschlußes	58

III. Von den Niederlagen unverzollter Waaren.

A. Packhöfe, Hallen, Lagerhäuser, Freihäfen.	
1) Was darunter verstanden wird	59
2) Niederlagsrecht, Lagerfrist und Lagergeld	60
3) Betrag des Lagergeldes	61
4) Rechte des Staates auf die Waaren im Packhofslager	62
5) Befugniß zur Bearbeitung der Waaren auf dem Lager	63
6) Verminderung der Waaren während des Lagerens	64
7) Verpflichtungen der Verwaltung rüchichtlich der lagernden Waaren	65
8) Verfahren mit unabgeholtten Waaren: } a) deren Eigenthümer unbekannt ist } b) deren Eigenthümer bekannt ist }	66
9) Besondere Packhofe-Regulative	67
B. Zolllager bei Haupt-Zollämtern.	
1) Was darunter verstanden wird	68
2) Allgemeine Vorschriften wegen deren Benutzung	69
3) Besondere Lager-Regulative	70
C. Öffentliche Kredit-Lager.	71
D. Privat-Lager.	
1) Was darunter verstanden wird	72
2) Beschränkungen derselben	73
3) Verpflichtungen des Inhabers eines Privat-Lagers	74
4) Privat-Lager von fremdem Wein	75

Dritter Abschnitt.

Von Verkehrsvereinfachungen, Befreiungen und Ausnahmen.

	§.§.
I. Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande	76
II. Mess- und Markt-Verkehr.	
A. Verkehr inländischer Fabrikanten und Produzenten nach ausländischen Messen und Märkten.	
1) Besuch fremder Messen	77
2) Besuch benachbarter fremder Märkte.....	78 u. 79
B. Verkehr ausländischer Handel- und Gewerbe-Treibender auf inländischen Messen und Märkten	80 u. 81
III. Sonstige Vereinfachungen und Ausnahmen.	
Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder Vervollkommnung ein- oder ausgehen	82

Vierter Abschnitt.

Von den zum Schutze der Zollabgaben dienenden Einrichtungen und Vorschriften.

I. Von den Kontrollen im Grenzbezirke.	
A. Transport-Kontrolle.	
1) In wiefern ein Transport-Ausweis erforderlich ist	83
2) Befreiung der Legitimations-Pflichtigkeit	84
3) Sachen-Transport auf Gewässern	85
4) Beschränkung des Sachen-Transportes in Absicht der Zeit.....	86
5) Von wem der Transport-Ausweis erteilt wird	87
B. Kontrollirung der Handel- und Gewerbe-Treibenden	88 — 91
II. Von der Kontrolle im Binnenlande.	
1) Waaren, die aus dem Grenzbezirke in das Binnenland übergehen	92
2) Waaren, welche bei der Versendung im Binnenlande kontrollepflichtig sind:	
a) Vorschriften für den Versender	93
b) Vorschriften für den Waarenempfänger	94
c) Besondere Bestimmungen für den Marktverkehr	95
3) Allgemeine Vorschriften für den Transport der im Binnenlande kontrollepflichtigen Waaren	96 u. 97
4) Vorschriften für den Waarenübergang aus einem Vereinsstaate in den andern	98
III. Allgemeine Kontrolle = Vorschriften.	
1) Haus-Visitationen und Revision der Waarenlager	99
2) Körperliche Visitationen	100

Fünfter Abschnitt.

Von den Dienststellen und Beamten, deren amtlichen Befugnissen und ihren Pflichten gegen das Publikum.

I. Von den Dienststellen und Beamten und deren amtlichen Befugnissen.

A. Im Grenzbezirke.	§.§.
1) Legitimation der Dienststellen und Beamten durch äußere Bezeichnungen	101
2) Deren Bekanntmachung	102
3) Zollämter	103
4) Ansage-Posten	104
5) Legitimations- = Schein- = Expositions- = Stellen	105
6) Grenzaufseher	106
7) Andere Staats- = und Kommunal- = Beamte	107
B. Im Innern des Landes.	
1) Hebestellen	108
2) Andere Dienststellen	109
3) Aufsichtsbeamte	110
II. Geschäftsstunden.	
1) Bei den Abfertigungsstellen im Grenzbezirke	111
2) Bei den Abfertigungsstellen im Innern	112
III. Allgemeines Verhalten der Zollbeamten und der Zollpflichtigen gegeneinander	
	113

C.

G e s e z

wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen.

§. 1.

Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Einfuhre oder Ausfuhre verboten ist, diesem Verbote zuwider einzuführen oder auszuführen, hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Kontrebande) verübt worden ist, und zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände, und wenn solcher nicht zehn Thaler beträgt, dieser Summe gleich kommen soll. Im Falle die Geldbuße nicht beigetrieben werden kann, tritt verhältnismäßige Freiheitsstrafe, jedoch nicht über ein Jahr, ein.

A. Wen den Strafen der Zollvergehen.
a. Strafe der Kontrebande.

§. 2.

Wer es unternimmt, dem Staate die Eingang-, Ausgang-, oder Durchgang-Zölle zu entziehen, hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Zoll-Defraudation) verübt worden ist, und zugleich eine, dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldbuße, oder im Falle dieselbe nicht beigetrieben werden kann, verhältnismäßige Freiheitsstrafe, jedoch nicht über ein Jahr, verwirkt. Die Abgaben sind außerdem nach dem Zoll-Tarife zu entrichten.

b. Strafe der Zoll-Defraudation.

§. 3.

Im Wiederholungsfalle, nach vorhergegangener zur Vollziehung gebrachter oder gesetzlich vollziehbarer Verurtheilung, wird die nach den §§. 1 und 2, außer der Konfiskation der Gegenstände des Vergehens, eintretende Geldbuße verdoppelt, oder es tritt, im Falle dieselbe nicht beigetrieben werden kann, verhältnismäßige Freiheitsstrafe, jedoch nicht über zwei Jahre, ein.

an. Strafe des ersten Rückfalls.

§. 4.

Ein fernerer Rückfall, nach früherer zur Vollziehung gebrachter oder gesetzlich vollziehbarer Verurtheilung, zieht, außer der Konfiskation der Gegen-

bb. Strafe des ferneren Rückfalls.

stände der Uebertretung, die Verdoppelung der §. 3 bezeichneten Geldbuße, anstatt derselben aber eine verhältnismäßige Freiheitsstrafe, die vier Jahre nicht übersteigen darf, und den Verlust des Gewerbes, bei welchem die Kontrebande oder Zoll-Defraudation begangen ward, bis zu fünf Jahren nach sich.

Doch kann ausnahmsweise nach richterlichem Ermessen, mit Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden Falles und der vorausgegangenen Fälle, auf die oben bezeichnete Geldstrafe dann erkannt, auch von der Entziehung des Gewerbebetriebes Abstand genommen werden, wenn der Schuldige die Kontrebande oder Defraudation nicht erwerbsmäßig betreibt, oder wenn derselbe nicht eine der früheren, oder die letzte Uebertretung unter erschwerenden (§.§. 10 bis 14) oder überhaupt unter solchen Umständen begangen hat, unter welchen die betrügliche Absicht bestimmt vorgelegen hat, oder vorliegt. Im Falle die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, findet dann statt derselben verhältnismäßige Freiheitsstrafe, jedoch nicht über vier Jahre, Statt.

§. 5.

Die Kontrebande oder Zoll = Defraudation wird als vollbracht angenommen:

cc. Fälle, wo die Kontrebande oder Defraudation als vollbracht angenommen wird.

1) wenn bei der Anmeldung an der Zollstätte

- a) Gewerbetreibende und Frachtführer verbotene oder zollpflichtige Gegenstände gar nicht oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, die eine geringere Abgabe würde begründet haben, deklariren, oder
- b) andere Personen dergleichen Gegenstände wider besseres Wissen unrichtig deklariren oder bei der Revision verheimlichen;

2) wenn bei dem Transporte verbotener oder zollpflichtiger Gegenstände in dem Grenzbezirke

- a) die Zollstätte, bei welcher dieselben bei dem Eingange oder Ausgange hätten angemeldet und gestellt werden sollen, ohne solche Anmeldung und Stellung überschritten oder ganz umgangen,
- b) die vorgeschriebene Zollstraße oder der in dem Zollaussweise bezeichnete Weg nicht inne gehalten,
- c) der Transport ohne Erlaubniß der Behörde außer der gesetzlichen Tageszeit bewirkt wird, oder

- d) Gegenstände ohne den vorschriftsmäßigen Zollaussweis betroffen werden, oder mit diesem nicht übereinstimmen;
- 3) wenn über verbotene oder zollpflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, vor der Anmeldung und Revision bei der Zollstätte, oder, wenn über derartige, zur Durchfuhr oder zur Versendung nach einer öffentlichen Niederlageanstalt deklarirte, oder sonst unter Begleitschein gehende Gegenstände auf dem Transporte eigenmächtig verfügt wird;
- 4) wenn Gewerbetreibende in dem Grenzbezirke sich nicht, in Gemäßheit der nach §. 35 des Zollgesetzes getroffenen Anordnungen, über die erfolgte Besteuerung oder die steuerfreie Abstammung der vorgefundenen Gegenstände ausweisen können;
- 5) wenn unverzollte Waaren aus einer Anstalt zur Niederlage derselben ohne vorschriftsmäßige Deklaration (Abmeldung) entfernt werden.

Daß Daseyn der in Rede stehenden Vergehen und die Anwendung der Strafe derselben wird in den vorstehend unter 1 bis 5 angeführten Fällen lediglich durch die daselbst bezeichneten Thatfachen begründet.

Kann jedoch in den unter 2 und 4 angeführten Fällen der Angeschuldigte vollständig nachweisen, daß er eine Kontrebande oder Defraudation nicht hatte verüben können oder wollen: so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des §. 17 Statt.

§. 6.

Wenn in den in dem §. 36 des Zollgesetzes bezeichneten Fällen der zollordnungsmäßige Ausweis über die in dem Binnenlande transportirten Waaren nicht zur Stelle ertheilt werden kann, oder der erforderliche Vermerk in den Handelsbüchern fehlt, oder die verordnete Anmeldung unterblieben ist: so wird zwar hierdurch der Verdacht einer begangenen Zoll-Defraudation und dem Befinden nach die vorläufige Beschlagnahme der, ohne die vorgeschriebene Bezeichnung oder Vermerkung in den Handelsbüchern, vorgefundenen Waaren begründet. Widerlegt sich aber dieser Verdacht bei näherer Untersuchung: so findet nur eine Ordnungsstrafe nach §. 17 Statt.

§. 7.

Auf die Behauptung, daß die Gegenstände, woran die Defraudation verübt worden, zum Durchgange bestimmt gewesen, soll nur in dem Falle Rücksicht genommen werden, wenn die Defraudation erst bei dem Ausgangsamte und unter solchen Umständen entdeckt wird, daß dabei nur eine Verkürzung der Durchgangszölle beabsichtigt seyn kann.

In allen anderen Fällen sind, ohne Rücksicht auf die gedachte Behauptung, die Eingangszölle beziehungsweise Ausgangszölle zu entrichten und es ist nach ihnen die verwirkte Strafe abzumessen.

§. 8.

Wenn ein Frachtführer nach Vorschrift des §. 5 Nr. 1 Lit a wegen unrichtiger Deklaration verurtheilt, derselbe jedoch durch die ihm von dem Befrachter mitgegebenen Deklarationen, Frachtbrieft oder andere schriftliche Notizen über den Inhalt der Kollis zu der unrichtigen Deklaration veranlaßt worden — in welchem Falle ihm der Regreß an den Befrachter vorbehalten bleibt — oder, wenn in den §. 5 Nr. 4 angeführten Fällen die Verurtheilung lediglich auf dem Grunde der daselbst bezeichneten Thatsachen erfolgt ist, ohne daß die Defraudation selbst weiter nachgewiesen worden: so findet im Falle der Wiederholung einer solchen Uebertretung die Strafe des Rückfalles nicht Statt, auch soll eine solche Verurtheilung die Strafe des Rückfalles bei einer nachfolgenden Zollübertretung nicht begründen.

§. 9.

Werden Gegenstände, deren Einfuhre oder Ausfuhre verboten ist,

- 1) bei dem Grenz-Zollamte von Gewerbetreibenden ausdrücklich angezeigt, oder von anderen Personen vorschriftsmäßig zur Revision gestellt, oder
- 2) kommen solche Gegenstände mit der Post an, und kann derjenige, an welchen sie gesendet sind, einer beabsichtigten Kontrebande nicht überführt werden:

so findet keine Strafe, wohl aber Zurückschaffung der Gegenstände Statt.

Im ersten Falle geschieht die Zurückschaffung auf Kosten desjenigen, welcher die verbotenen Gegenstände bei sich geführt hat, im zweyten Falle haften für die etwa dem Staate verursachten Kosten die Gegenstände selbst.

§. 10.

Die Strafe der Kontrebande oder Defraudation wird um die Hälfte ^{dd. Kontrebande und Zoll-Defraudation unter erschwerenden Umständen.} geschärft:

- 1) wenn die Gegenstände bei dem Transporte in geheimen Behältnissen oder sonst auf eine künstliche und schwer zu entdeckende Art verborgen, oder
- 2) wenn zum Durchgange oder Wiederausgange angemeldete oder sonst unter Begleitschein-Kontrolle gehende Gegenstände auf dem Transporte vertauscht oder in ihren Bestandtheilen verändert worden sind, wobei jedoch das im §. 4 festgesetzte höchste Maß der Freiheitsstrafe nicht überschritten werden darf.

§. 11.

Diese Strafe (§. 10) tritt gleichfalls ein, wenn Gewerbetreibende, denen zur Beförderung ihres Gewerbes und unter der Bedingung der Verwendung zu diesem Zwecke zollpflichtige Gegenstände ganz frei oder gegen eine geringere Abgabe verabfolgt worden sind, dieselben ohne vorherige Nachzahlung der Gesfälle anderweit verwenden oder veräußern, oder wenn Personen, denen Waaren unverzollt anvertraut worden, mit denselben Unterschleif treiben oder zu treiben verstaten. Außerdem gehen sie in dem einen wie in dem anderen Falle der ihnen gewährten Begünstigung für immer verlustig.

§. 12.

Wird eine Kontrebande oder Defraudation von dreÿ oder mehreren Personen gemeinschaftlich mit oder ohne vorherige Verabredung verübt: so wird die Strafe für diese Vergehen gegen den Anführer durch eine dreÿmonathliche bis sechsmonathliche, gegen jeden der übrigen Teilnehmer aber durch einmonathliche bis dreÿmonathliche Freiheitsstrafe geschärft.

Wird dieses Vergehen nach zur Vollziehung gebrachter oder gefeslich vollziehbarer Berurtheilung wiederholt, oder ist eine derartige Verbindung für die Dauer eingegangen worden: so trifft den Anführer einjährige bis zweÿjährige, die übrigen Teilnehmer sechsmonathliche bis einjährige Freiheitsstrafe neben der verurtheilten Defraudations- oder Kontrebande-Strafe.

§. 13.

Wird die Kontrebande oder Zoll-Defraudation unter dem Schutze einer Versicherung (Assesuranz) begangen: so gelten folgende Bestimmungen:

- 1) derjenige, welcher dieses Vergehen verübt, verfällt, neben der auf die Uebertretung selbst gesetzten Strafe, noch außerdem in eine Freiheitsstrafe von zwey bis drey Monathen;
- 2) wird die Kontrebande oder Zoll-Defraudation von drey oder mehrern zu diesem Zwecke verbundenen Personen unter dem Schutze einer Versicherung verübt: so ist die nach Verschiedenheit der in dem §. 12 verzeichneten Fälle verwirkte Strafe gegen den Anführer mit achtmonathlicher bis einjähriger, und gegen die übrigen Theilnehmer mit viermonathlicher bis sechsmonathlicher Freiheitsstrafe zu schärfen;
- 3) der Versichernde (Assekurateur), sowie der Vorsteher einer Versicherungsgesellschaft, hat in den Fällen 1 und 2 eine Freiheitsstrafe von ein und ein halb bis zwey Jahren, jeder der übrigen Mitglieder der Gesellschaft eine solche von sechs Monathen bis zu einem Jahre verwirkt;
- 4) außerdem unterliegen die zum Zwecke der Versicherung angelegten Fonds der Konfiskation.

Falls hierzu nicht zu gelangen ist: so ist anstatt der Konfiskation eine von sämmtlichen Theilnehmern unter solidarischer Haftung zu erhebende Geldstrafe von fünf Hundert bis fünf Tausend Thalern verwirkt.

§. 14.

Wer bei Verübung einer Kontrebande oder Zoll-Defraudation Waffen oder andere gleich gefährliche Werkzeuge zum Widerstande gegen die Zollbeamten mit sich führt, den trifft neben der ordentlichen Strafe des Vergehens sechsmonathliche bis einjährige Freiheitsstrafe.

Sind von dem Angeschuldigten die Waffen wirklich gebraucht worden: so treten die allgemeinen Strafgesetze ein.

Die Vermuthung, die Waffen zum Widerstande gegen die Zollbeamten mit sich geführt zu haben, trifft insonderheit denjenigen, welcher im Grenzbezirke auf Nebenwegen oder zur Nachtzeit bei einer Kontrebande oder Defraudation mit Waffen betroffen wird, sofern nicht aus den Umständen unzweifelhaft hervorgeht oder der Beweis geführt wird, daß der Zweck der Führung der Waffen in keinem Zusammenhange mit der Defraudation steht.

§. 15.

In Bezug auf die Theilnahme an einer Kontrebande oder Defraudation wird bestimmt:

^{ee.} Strafe der
Theilnehmer.

- 1) derjenige, der an einer Kontrebande oder Defraudation unmittelbar (als Urheber) Theil nimmt, wird mit der vollen Strafe, und im Falle er früher schon wegen einer solchen Uebertretung verurtheilt worden, mit der Strafe des Rückfalles belegt;
- 2) wenn auch nur zwei Personen zu einer Kontrebande oder Defraudation sich verbinden, soll jeden Teilnehmer die volle Strafe der gemeinschaftlich ausgeführten Uebertretung treffen;
- 3) Gehülfsen und Begünstiger bei einer Zoll-Defraudation werden, in dem Verhältniß zur Strafe des Urhebers, nach Maßgabe der allgemeinen strafgesetlichen Bestimmungen bestraft;
- 4) die Strafe des Rückfalles findet auf Teilnehmer, Gehülfsen und Begünstiger nur dann Anwendung, wenn sie selbst rückfällig sind.

§. 16.

Die Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses ohne Beabsichtigung einer Gefälletziehung wird, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß dieselbe durch einen unverschuldeten Zufall entstanden ist, mit einer Geldbuße geahndet, welche bei verbotenen Gegenständen dem sechsten Theile des Werthes derselben und bei anderen Gegenständen dem sechsten Theile der Eingangsabgabe gleichkommt.

c. Strafe der Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses.

§. 17.

Die Uebertretung der Vorschriften des Zollgesetzes und der Zollordnung, sowie der in Folge derselben öffentlich bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften, für welche keine besondere Strafe angedroht ist, wird mit einer Ordnungstrafe von einem bis zehn Thalern geahndet.

d. Strafe der Kontrevention.

§. 18.

Soweit eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen Mangels an Hülfsgegenständen nicht bezutreiben ist, tritt an deren Stelle eine Freiheitsstrafe, nach dem Verhältnisse von 16 guten Groschen bis 1 Thaler Preussisch Courant zu einem Tag Gefängniß.

e. Verurteilung der Geldbuße in Freiheitsstrafe.

§. 19.

Die Freiheitsstrafen sind nach Maßgabe der allgemeinen Strafgesetze und nach Verschiedenheit ihrer Dauer entweder einfache Gefängniß- oder Straf- arbeits- und Zuchthaus-Strafen.

§. 20.

f. Vertretungs-
Verbindlich-
keit für die
Geldbuße.

Handel- und Gewerbe-Treibende haben für ihre Diener, Lehrlinge, Markt-
helfer, Gewerbdiebstahl, Ehegatten, Kinder, ihr Gefinde und die sonst in
ihrem Dienste oder Tagelohne stehenden oder sich gewöhnlich bei der Familie
aufhaltenden Personen, andere nicht zur Handel- und Gewerbetreibenden Klasse
gehörende Personen aber nur für ihre Ehegatten und Kinder, rücksichtlich der
Geldbußen, Zollfälle und Prozeß-Kosten, zu haften, in welche die solcher-
gestalt zu vertretenden Personen, wegen Verletzung der, bei Ausführung der
ihnen von den subsidiarisch Verhafteten übertragenen, oder ein für allemahl
überlassenen Handels-, Gewerbs- und anderen Verrichtungen zu beobachtenden
zollgesetzlichen oder sonstigen Zollverwaltungs-Vorschriften verurtheilt wor-
den sind.

Dem Großherzoglichen Staats-Ministerium, Departement der Finanzen,
bleibt jedoch in allen Fällen vorbehalten, die Geldbuße entweder von dem
subsidiarisch Verhafteten einbringen, oder solche, sey es in Natur oder im
Verwandlungswege (§. 18), an dem Angeschuldigten vollstrecken zu lassen, ohne
daß letzteren Falles die Verbindlichkeit des subsidiarisch Verhafteten, rücksicht-
lich der zu ersetzenden Gefälle und zu berichtenden Prozeß-Kosten dadurch
aufgehoben wird.

§. 21.

g. Bestimmung
wegen der
Konfiskation.

Der in Folge eines Zollvergehens eintretende Verlust der Gegenstände
des Vergehens trifft jederzeit den Eigenthümer, vorbehaltlich seiner und jedes
Betheiligten, nach dem Civil-Rechte zu beurtheilenden Regreß-Ansprüche gegen
den Schuldigen. Eine Ausnahme findet nur Statt, wenn die Kontrebande oder
Defraudation von dem bekannten Frachtführer oder Schiffer, der erweis-
lich das Geschäft des Frachtführers als Gewerbe ausübt und dem der Trans-
port allein anvertraut war, ohne Theilnahme und Mitwissen des Eigenthü-
mers, oder des in dessen Rahmen handelnden Befrachters verübt worden
ist, und wenn der Fuhrmann oder Schiffer nicht zu denjenigen Personen ge-
hört, für welche der Eigenthümer oder der Befrachter, nach Vorschrift des
§. 20, subsidiarisch verhaftet ist; in diesem Falle tritt statt der Konfiskation
die Verpflichtung des Waarenführers ein, den Werth jener Gegenstände zu
entrichten.

Kann die Konfiskation nicht mehr in der Wirklichkeit erfolgen: so muß
der, in Ermangelung anderer Beweismittel, durch eidliche Schätzung ausge-

mittelte Werth der Gegenstände bezahlt werden. Wenn die Schätzung unmöglich ist, wird, anstatt der Konfiskation, auf fünf und zwanzig bis Tausend Thaler Preussisch Kourant erkannt und die Geldstrafe zu zehn bis Hundert Thalern festgesetzt.

§. 22.

Das Eigenthum der Gegenstände, deren Konfiskation erkannt wird, ist als in dem Augenblicke, wo dieselben in Beschlag genommen worden sind, auf den Staat übergegangen zu betrachten und kann nach den Grundsätzen der Civil-Gesetze über die Windikation gegen jeden dritten Besizer verfolgt werden.

§. 23.

Treffen mit einem Zollvergehen andere Verbrechen zusammen: so kommt die für erstere bestimmte Strafe zugleich mit der für letztere vorgeschriebenen zur Anwendung.

h. Zusammen-
treffen mit
anderen Ver-
brechen.

§. 24.

Wird die Kontrebande oder Defraudation mittelst einer Fälschung des Waarenverschlusses verübt, so tritt der Strafe des Zollvergehens die Strafe der Fälschung öffentlicher Urkunden hinzu.

an. Strafe der
Fälschung
des Waaren-
Verschlusses.

§. 25.

Die Bestechung der Zollbeamten wird nach den über die Bestechung öffentlicher Beamten bestehenden Strafgesetzen geahndet.

bb. Strafe der
Bestechung.

§. 26.

Die Strafgesetze wegen der Widerseßlichkeit gegen öffentliche Beamte finden auf derartige Vergehen gegen Zollbeamte gleichfalls Anwendung.

cc. Strafe der
Widerseßlich-
keit.

§. 27.

In Fällen, wo die auf die Kontrebande und Defraudation gesetzten Strafen zu erkennen sind, tritt die Verjährung des Vergehens nach drei Jahren, in Fällen anderer Art (§.§. 16 und 17) tritt sie nach einem Jahre ein. Außerdem gelten wegen der Verjährung die allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen.

i. Verjährung.

§. 28.

k. Unbekannt-
schaft mit der
Zollvorschrift.

Unbekannthschaft mit den Vorschriften des Zollgesetzes, der Zollordnung und des Zoll-Estrafgesetzes, so wie der demzufolge erlassenen Verwaltungsvorschriften soll Niemand, auch nicht den Ausländern, zur Entschuldigung gereichen.

§. 29.

h. Von dem
Strafverfahren.

a. Verfahren
bei Beschlagnahme
eines Schiffs.

Der erste Angriff und die vorläufige Feststellung des Thatbestandes bei Entdeckung eines Zollvergehens erfolgt durch die mit der Wahrnehmung des Zoll-Interesse beauftragten Beamten, welche sich der Gegenstände des Vergehens, und wenn es zur Sicherstellung der Abgaben, Strafen und Untersuchungskosten erforderlich ist, auch der Transport-Mittel durch Beschlagnahme versichern müssen. Fremde und unbekannte Kontravenienten können verhaftet und, bis sie sich legitimiren und Sicherheit bestellen, an das nächste Gericht zur Verwahrung abgeliefert werden.

§. 30.

b. Verfahren
hinsichtlich der
in Beschlagnahme
genommenen
Sachen.

Die Freilassung der in Beschlagnahme genommenen Gegenstände vor ausgemachter Sache ist nur zulässig, wenn eine Verdunkelung des Sachverhältnisses davon nicht zu besorgen ist. Uebdenn ist solche in Ansehung der Transport-Mittel durch die Zoll- oder Steuer-Stellen ohne Verzug zu verfügen, wenn entweder, nach den obwaltenden Verhältnissen, wahrscheinlich ist, daß der Kontravenient dem Staate auch ohne Sicherheitsleistung für das Vergehen werde gerecht werden können, oder wenn genügende Sicherheit auf Höhe des Betrages der Gefälle, Strafe und Kosten, oder auf Höhe des Werthes der Transport-Mittel, falls dieser geringer ist, geleistet worden. In Ansehung der in Beschlagnahme genommenen Gegenstände, in Bezug auf welche die Uebertretung verübt worden, findet, unter obiger Voraussetzung, die Freilassung durch die Zoll- oder Steuer-Stellen nur Statt, wenn bei Vergehen, welche nicht die Konfiskation der Waaren nach sich ziehen, die wahrscheinliche Summe der Strafe und Kosten, und in anderen Fällen der anerkannte oder gehörig ermittelte Werth der Waaren, einschließlich der Gefälle, entweder bar deponirt oder völlige Sicherheit dafür auf andere Art geleistet wird.

§. 31.

Insofern die in Beschlagnahme genommenen Transport-Mittel, als Zugthiere u. s. w., nicht innerhalb acht Tagen freigegeben werden können und deren

Pflege und Unterhaltung Kostenaufwand Seitens der Zoll- oder Steuer- Behörde erfordert, oder die in Beschlag genommenen Waaren dem Verberben bei der Aufbewahrung unterworfen sind, muß die Veräußerung derselben alsbald veranlaßt werden.

§. 32.

Die Zollvergehen werden, soweit sie von den Zoll- oder Steuer-Beamten entdeckt worden, durch Niederschreibungen derselben konstatiert.

c. Feststellung
des Ueberschusses durch
Niederschreibungen der
Beamten.

§. 33.

Diese Niederschreibungen müssen enthalten:

- 1) das Datum und den Ort der Aufnahme;
- 2) die vollständige Angabe des Hergangs der Sache und der dabei zugegen gewesenen Personen und
- 3) die Unterzeichnung der letzteren oder die Erwähnung, daß dieselben nicht haben unterzeichnen wollen oder können.

Die Niederschreibung, deren Aufnahme in der Regel sofort zu bewirken ist, muß von den Beamten, mit der Versicherung der Richtigkeit des Inhaltes auf den Dienstfeld, unterzeichnet werden.

Die von zwey Zoll- oder Steuer-Beamten über ein von ihnen entdecktes Zollvergehen vorschriftsmäßig aufgenommene Niederschreibung begründet einen vollen Beweis der Thatsache, welche sie darin aus eigener Wahrnehmung angeben.

§ 34.

Die Untersuchung und Entscheidung der Zollvergehen steht in den Fällen, wo eine Freiheitsstrafe oder Gewerbeentziehung unmittelbar Statt findet, oder bei dem Zusammentreffen mit anderen Verbrechen (§.§. 23 bis 26) den Gerichten, dagegen in den Fällen, wo es nur auf eine Ordnungstrafe ankommt, den Zoll- oder Steuer- Behörden ausschließlich zu. d. Kompetenz.

In den übrigen Fällen sind diese letzteren ebenfalls zuständig, es kann jedoch der General-Inspektor des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereines, so lange noch kein Strafbescheid erlassen worden ist, die Verweisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren verfügen, und ebenso der Angeschuldigte während der Untersuchung und binnen zehn Tagen nach Eröffnung des Strafbescheides

auf rechtliches Gehör antragen. Der Berufung auf rechtliches Gehör wird es gleich geachtet, wenn der Angeschuldigte auf die Vorladung in dem Verwaltungswege nicht erscheint oder die Auslassung verweigert.

§. 35.

e. Verfahren
bei Unter-
suchungen im
Verwal-
tungswege.

Die Untersuchung der Zollvergehen, so weit und so lange sie nicht nach den vorstehenden Bestimmungen vor die Gerichte gehört, wird in dem Verwaltungswege von den Steuerämtern geführt, die Entscheidung in der ersten Instanz aber steht ausschließlich dem General-Inspektor zu.

§. 36.

Die Vergehen werden in dem Verwaltungswege summarisch untersucht, die Beteiligte und Zeugen mündlich verhört und ihre Aussagen zu Protokoll genommen.

Diese Protokolle müssen von einem zur Protokoll-Führung verpflichteten Beamten aufgenommen und von demselben mit Bemerkung dieser Eigenschaft unterzeichnet seyn, auch die Bemerkung, daß sie von den Vernommenen auf Vorlesen genehmigt worden, sowie deren Unterschrift oder die Erwähnung enthalten, daß dieselben nicht haben unterzeichnen können oder wollen. Die Gegenwart eines zweiten Beamten bei der Verhandlung ist nicht nothwendig.

§. 37.

Die Vorladungen geschehen durch die Steueraufsicher oder Unterbedienten der Zoll- oder Steuer-Kemter, oder auf deren Requisition durch die Ortsbehörden nach den für die gerichtlichen Inquisitionen bestehenden Vorschriften. Erscheint der Angeschuldigte auf die Vorladung nicht: so wird die Sache nach Vorschrift des §. 34 zur gerichtlichen Untersuchung abgegeben.

§. 38.

Ist jedoch die Sache zur gerichtlichen Kognition nicht geeignet: so wird, wenn die Uebertretung von einem Beamten aus eigener Wissenschaft angezeigt worden, oder durch Urkunden bescheinigt ist, der auf die Vorladung nicht erschienene Angeschuldigte der That in contumaciam für geständig erachtet; wenn aber zum Beweise des Vergehens noch Zeugen zu vernehmen sind, mit deren Vernehmung in contumaciam verfahren und nur auf solche Einwendungen gegen die Glaubwürdigkeit derselben Rücksicht genommen, welche sich aus deren Aussagen von selbst ergeben. — Die Untersuchung wird ohne wei-

tere Vorladung des Angeeschuldigten zu Ende geführt und entschieden. Diese Nachtheile müssen demselben in der Vorladung ausdrücklich bekannt gemacht werden.

§. 39.

Die Zeugen sind verbunden, den an sie von den Zoll- oder Steuer-Stellen ergehenden Vorladungen Folge zu leisten. Wer sich dessen weigert, wird dazu auf Requisition des Zoll- oder Steuer-Amtes durch das Gericht, in gleicher Art wie bei gerichtlichen Vorladungen, angehalten. Bei Vereidung der Zeugen ist ein mit richterlicher Qualität versehener Justiz-Beamter zuzuziehen, oder die Zeugen sind zur Vereidung vor einen solchen Justiz-Beamten zu stellen.

§. 40.

In Sachen, wo die Geldbuße und der Konfiskations-Werth zusammen den Betrag von fünfzig Thalern übersteigen, muß dem Angeeschuldigten auf Verlangen eine Frist von acht Tagen bis vier Wochen zur Einreichung einer schriftlichen Vertheidigung gestattet werden.

§. 41.

Findet der General-Inspektor die Anwendung einer Strafe nicht begründet: so verfügt er die Zurücklegung der Akten.

§. 42.

Der Strafbescheid, welchem die Entscheidungsgründe beigefügt seyn müssen, wird durch das Zoll- oder Steuer-Amt dem Angeeschuldigten, nach Befinden der Umstände, zu Protokoll publizirt, oder durch Zufertigung einer Abschrift desselben in der für die Vorladung vorgeschriebenen Form insinuirt. — Bei Eröffnung des Strafbescheides sind dem Angeeschuldigten zugleich die ihm dagegen zustehenden Rechtsmittel bekannt, auch ist derselbe auf die Erhöhung der Strafe aufmerksam zu machen, welche er in dem Falle einer Wiederholung seines Vergehens zu erwarten hat, und daß dieses geschehen, ist in der Publikations-Verhandlung zu erwähnen. Wird solches unterlassen: so hat die mit der Publikation beauftragte Behörde eine Ordnungsstrafe verurtheilt, den Kontravenienten trifft jedoch dessen ungeachtet bei einer Wiederholung des Vergehens die auf letztere gesetzte Strafe.

§. 43.

Der Angeschuldigte kann, wenn er von der Befugniß zur Berufung auf richterliche Entscheidung keinen Gebrauch machen will, gegen den Strafbescheid den Rekurs an das Großherzogliche Staats-Ministerium, Departement der Finanzen, ergreifen. Dieses muß jedoch binnen zehen Tagen nach der Eröffnung des Strafbescheides geschehen und schließt fernerhin jedes gerichtliche Verfahren aus. Der Rekurs ist bei dem Zoll- oder Steuer-Amte, welches die Publikation bewirkt hat, anzumelden. — Wenn mit der Anmeldung des Rekurses nicht zugleich dessen Rechtfertigung verbunden ist: so wird der Angeschuldigte durch das Zoll- oder Steuer-Amt aufgefordert, die Ausführung seiner weitern Verteidigung in einem nicht über vier Wochen hinaus anzusehenden Termine zu Protokoll zu geben oder bis dahin schriftlich bei demselben einzureichen.

§. 44.

Die Verhandlungen werden hiernächst an den General-Inspektor und von diesem zur Abfassung des Rekurs-Resoluts an das Großherzogliche Staats-Ministerium, Departement der Finanzen, eingesendet. Hat jedoch der Angeschuldigte zur Rechtfertigung des Rekurses neue Thatsachen oder Beweismittel, deren Aufnahme erheblich befunden wird, angeführt, oder erscheint sonst die Untersuchung noch unvollständig: so wird die Fortsetzung derselben nach den obigen Bestimmungen angeordnet, worauf in erster Instanz anderweit entschieden oder — dafern der General-Inspektor seinen Strafbescheid abzuändern sich nicht bewegen findet — die vervollständigten Untersuchungs-Akten sofort wieder eingesendet werden.

§. 45.

Das Rekurs-Resolut, welchem die Entscheidungsgründe beizufügen sind, wird an den General-Inspektor und von demselben an das betreffende Zoll- oder Steuer-Amt befördert und von diesem nach den Vorschriften im §. 42 eröffnet.

§. 46.

Bei der Untersuchung im Verwaltungswege kommen außer den baren Auslagen an Porto u. s. w. keine Kosten zum Ansatz.

§. 47.

Nach erfolgter stillschweigender (§. 34) oder ausdrücklicher Berufung auf rechtliches Gehör, welche bei dem Steueramte anzubringen ist, sind die Akten an den General-Inспекtor einzusenden, welcher solche dem Großherzoglichen Staats-Ministerium, Departement der Finanzen, zur Einleitung des weiter Erforderlichen überreicht.

f. Verfahren bei gerichtlichen Untersuchungen.

§. 48.

Die Führung und Entscheidung der gerichtlichen Untersuchung erfolgt durch die Behörden und in der Form und dem Instanzenzuge, welche in den allgemeinen Gesetzen bestimmt sind. Bei der Publikation der Straferekenntnisse ist jedoch auch Seitens der Gerichte nach §. 42 zu verfahren.

§. 49.

Liegt bereits ein Strafbefcheid im Verwaltungswege vor: so ist derselbe als nicht ergangen anzusehen, und es erkennt alsdann die zuständige Großherzogliche Landesregierung, entweder sofort auf dem Grunde der Verhandlungen im Verwaltungswege, oder, nach ihrem Ermessen, nach vorgängiger gerichtlicher Vervollständigung der Untersuchung.

§. 50.

Wenn die Fähigkeit des Angekuldigten zur Zahlung der Geldbuße nicht außer Zweifel ist: so muß zugleich auf die im Unvermögensfalle eintretende Freiheitsstrafe erkannt werden.

§. 51.

Die Vollstreckung der gerichtlichen Erkenntnisse geschieht von den Gerichten, die der Entscheidungen im Verwaltungswege aber von der Zoll- oder Steuer-Behörde, welche dabei nach den für Exekutionen im Verwaltungswege ertheilten Vorschriften zu verfahren und, dafern es wirklicher Hülfsvollstreckung bedarf, die Gerichte deshalb zu requiriren hat, welche verpflichtet sind, den Anträgen der Zoll- und Steuer-Behörde hierauf zu genügen, ohne in weitere Beurtheilung der Sache selbst einzugehen. Die Zoll- und Steuer-Behörde kann nach Umständen der Vollstreckung Einhalt thun und die Gerichte haben ihren diesfälligen Anträgen Folge zu geben.

g. Strafvollstreckung.



§. 52.

Zur Beitreibung von Geldbußen darf ohne die Zustimmung des Verurtheilten, insofern dieser ein Inländer ist, kein Grundstück subhastirt werden.

§. 53.

Die Veräußerung der Konfiskate wird ohne Unterschied, ob die Entscheidung im gerichtlichen oder im Verwaltungswege erfolgt ist, durch die Zoll- oder Steuer-Behörde bewirkt.

§. 54.

h. Vollstreckung
der subsidiarisch
eintretenden Frei-
heitsstrafe.

Kann die Geldbuße ganz oder theilweise nicht beigetrieben werden: so ist, wenn nicht schon für den Unvermögensfall auf eine Freiheitsstrafe erkannt worden, die Geldbuße von der Großherzoglichen Landesregierung, welche in erster Instanz erkannt hat, durch ein Resolut in eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe zu verwandeln und letztere zu vollstrecken.

Bei den im Verwaltungswege festgesetzten Geldbußen geschieht die Verwandlung auf dem Grunde eines von den Zollbehörden unter der Ausfertigung des Straf-Resoluts zu sendenden Attestes über die Uneinziehbarkeit der Geldbuße durch die zuständige Großherzogliche Landesregierung, welche dabei auf eine Prüfung der erfolgten Entscheidung nicht weiter eingehen darf.

§. 55.

i. Verfahren
bei Exekution
gegen Auslän-
der.

Ausländer, welche die gegen sie erkannte Geldbuße nicht abtragen, sind, sobald sie im Inlande betroffen werden, von der Zoll- oder Steuer-Behörde, unter Zuziehung der Ortsobrigkeit, zu verhaften und, wenn sie hierauf nicht, binnen einer nach den Umständen zu bestimmenden Frist, für die Berichtigung oder Sicherstellung der Geldbuße sorgen, an die Gerichte, Behufs der Vollstreckung der subsidiarisch eintretenden Freiheitsstrafe, abzuliefern. Der Verurtheilte kann von der statt der Geldbuße bereits in Vollzug gesetzten Freiheitsstrafe sich nur durch Erlegung des vollen Betrages der erkannten Geldbuße befreien.

§. 56.

k. Verfahren
gegen die sub-
sidiarisch Ver-
hafteten.

Ist für die Geldbuße ein Anderer nach Vorschrift des §. 20 verhaftet: so zieht denselben die untersuchende Behörde zu der gegen den Kontravenienten eingeleiteten Untersuchung hinzu, worauf in dem Strafbescheide der Verwaltungsbehörde oder in dem gerichtlichen Erkenntnisse zugleich über die subsidiarische Verhaftung mit entschieden wird.

§. 57.

Dem subsidiarisch Verhafteten steht gegen die Entscheidung des General-Inspektors die Berufung entweder an das Großherzogliche Staats-Ministerium, Departement der Finanzen, oder an die Gerichte offen, und gegen die gerichtliche Beurtheilung stehen demselben die nach dem geordneten Instanzenzuge zulässigen Rechtsmittel zu.

Hat der Kontravenient gegen den Strafbescheid eine andere Art der Berufung als der subsidiarisch Verhaftete gewählt: so steht es dem letzteren frei, sich der von dem ersteren gewählten Berufung nachträglich anzuschließen. Will er dieses nicht: so bleibt das weitere Verfahren ausgesetzt, bis über das Zollvergehen in dem von dem Kontravenienten gewählten Wege entschieden worden ist.

§. 58.

Ist der subsidiarisch Verhaftete auf die Vorladung der Behörde bei der in dem Verwaltungswege beendigten Untersuchung nicht erschienen: so fertigt der General-Inspektor, nachdem die Exekution gegen den Kontravenienten vergeblich versucht worden, einen Zahlungsbefehl aus und läßt denselben dem subsidiarisch Verhafteten mit dem Bedeuten zugehen, daß, wenn er sich zu der Vertretung nicht verpflichtet halte, ihm dieserhalb binnen zehn Tagen die Berufung an das Großherzogliche Staats-Ministerium, Departement der Finanzen, oder an die Gerichte offen stehe.

§. 59.

Die abgesondert von der Untersuchung wider den Kontravenienten zur gerichtlichen Kognition gelangende subsidiarische Verhaftung wird summarisch erörtert und entschieden. Das Gericht darf hierbei nur auf die Beurtheilung der Frage eingehen, ob der Fall der subsidiarischen Verhaftung nach den Gesetzen vorhanden sey. Eben dieses findet Statt, wenn der Kontravenient sich bei dem verurtheilenden Erkenntnisse beruhiget, der subsidiarisch Verhaftete aber von den in den Prozeß-Gesetzen geordneten Rechtsmitteln Gebrauch macht.

§. 60.

Wenn Jemand, welcher eines Zollvergehens schuldig oder doch verdächtig ist, sich entfernt und abgabepflichtige Gegenstände ohne oder mit anderen Sachen zurückgelassen hat: so wird hierüber — dafern derselbe unbekannt ist, oder im Auslande sich aufhält — eine öffentliche Bekanntmachung von der

1. Verfahren gegen einen abwesenden oder unbekanntem Kontravenienten.

Zollbehörde erlassen und dreymahl von vier zu vier Wochen in die amtlichen Blätter eingerückt. Meldet sich hierauf Niemand binnen vier Wochen nach der letzten Bekanntmachung: so werden die Sachen verkauft, von dem Erlöse die Abgaben und Kosten berichtigt und die etwaigen Ueberschüsse der Staatskasse überlassen, dem Inhaber oder Eigenthümer bleibt aber vorbehalten, seine Ansprüche auf Erstattung des Erlöses noch bis zum Ablaufe eines Jahres, von der ersten Bekanntmachung an gerechnet, geltend zu machen.

Beträgt der Werth der Sachen nicht über funfzig Thaler: so bedarf es der öffentlichen Bekanntmachung nicht. Der Verkauf kann alsdann, wenn sich binnen vier Wochen nach der Beschlagnahme Niemand gemeldet hat, verfügt werden, und die einjährige Frist für den Eigenthümer oder Inhaber der Sachen zur Geltendmachung seiner Ansprüche auf Erstattung des Erlöses wird von dem Tage der Beschlagnahme an gerechnet.

§. 61.

m. Decretian:
ten Antheil.

Die zur Wahrnehmung des Zoll-Interesse verpflichteten Beamten, mit Ausnahme der Hauptamts-Mitglieder und der Beamteten der höheren Stellen, erhalten in den von ihnen entdeckten Zollvergehen von dem Werthe der konfiszirten Gegenstände und von der eingezogenen Geldbuße zwey Drittheile zur Belohnung.

Wir Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Reustadt und Lautenburg.

z. z.

haben in Folge des unter dem heutigen Tage von Uns erlassenen Zollgesetzes mit den bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine beteiligten Staaten ein gemeinschaftliches Gesetz über den Verkehr mit den zu dem Gesamt-Zollvereine gehörigen Ländern und die Erhebung von Ausgleichungsabgaben staatsvertragsmäßig vereinbart und lassen dasselbe nachstehend, unter im Voraus ertheilter Zustimmung Unserer getreuen Stände, zur öffentlichen Bekanntmachung bringen, indem Wir ihm vom 1. Juny dieses Jahres an für den ganzen Umfang Unseres Staatsgebietes, mit alleiniger Ausnahme des Vordergerichtes Dstheim, d. h. des Amtes Dstheim, mit Ausschluß des Ortes Melperd, gesetzliche Gültigkeit ertheilen.

Urkundlich haben Wir dieses Patent höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar den 1. May 1838.



Carl Friedrich.

C. W. Freih. v. Fritsch. Freih. v. Gerdsdorff. D. Schweizer.

vdt. Ernst Müller.

Patent,

die Ertheilung eines Gesetzes über den Verkehr mit den zu dem Zollvereine gehörigen Ländern und die Erhebung von Ausgleichungsabgaben betreffend.

G e s e t z

über den

Verkehr mit den zu dem Zollvereine gehörigen Ländern und die Erhebung von Ausgleichungsabgaben.

§. 1.

A. Allgemeine
Bestimmung.

Nach §. 10 des Zollgesetzes vom heutigen Tage soll mit Ländern, die sich mit dem Staate zu einem gemeinschaftlichen Zoll-Systeme (dem Zollvereine) verbunden haben — unter Ausschluß der in dem §. 3 jenes Gesetzes bezeichneten Gegenstände — ein der Regel nach unbeschränkter und völlig abgabefreier Verkehr, wie unter den einzelnen Theilen des eigenen Staatsgebietes, Statt finden. Ausnahmen hiervon treten jedoch ein: bei dem Waarenübergange nach und aus Baiern, Württemberg und Baden und bei dem Verkehre mit einzelnen Ausgleichungsabgabepflichtigen Gegenständen aus einem Vereinsstaate in den andern.

§. 2.

B. Kleinere
Bestimmungen:
a. Waarenübergang nach und aus Baiern, Württemberg und Baden.
aa. Anmeldung zollpflichtiger Gegenstände.

Der Uebergang solcher Handelsgegenstände, welche nach dem Vereins-Zolltarife einem Eingang- oder Ausgangs-Zoll an der Grenze unterliegen, kann nach und aus Baiern, Württemberg und Baden nur unter Inhaltung der dafür eröffneten und besonders bezeichneten Land- und Heer-Straßen Statt finden. Diese Straßen sind an den Grenzen mit gemeinschaftlichen Anmeldestellen besetzt, bei welchen die Waarenführer, unter Vorzeigung ihrer Frachtbriefe und Transport-Zettel, die überzuführenden Gegenstände anzugeben haben. Eine Waaren-Revision tritt hierbei nur insoweit ein, als dieselbe in einzelnen Fällen zur Sicherstellung der Ausgleichungsabgaben (§. 5 und folg.), nach dem Ermessen der Steuerbehörde, erforderlich ist.

§. 3.

bb. Ausnahme.

Die Verpflichtung zur Inhaltung jener Straßen und zur Anmeldung erstreckt sich nicht auf den Verkehr mit rohen Produkten in geringeren Mengen, so wie überall nicht auf den kleinern Markt- und Grenz-Verkehr und auf das Gepäc von Reisenden.

§. 4.

cc. Strafbestimmungen.

Die Uebertretung der in dem §. 2 ertheilten Vorschriften wird mit einer Ordnungsstrafe von einem bis zehn Thalern Preussisch Courant geahndet.

Hinsichtlich des Strafverfahrens gelten die Bestimmungen des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen von dem heutigen Tage §. 29 und folgende, so weit sie in dieser Beziehung anwendbar sind.

§. 5.

Die Verschiedenheit der Besteuerung im Innern einzelner Vereinslande macht es ferner erforderlich, von einigen Gegenständen, bei dem Uebergange aus einem Vereinsstaate in den andern, Ausgleichungsabgaben zu erheben.

b. Erhebung von Ausgleichungsabgaben.

§. 6.

Diese Gegenstände sind im Allgemeinen dermahlen:

1) in Preußen:

Branntwein,

wovon bei dem Uebergange aus Baiern, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, Nassau und Frankfurt a. M.,

Tabak, Traubenmost und Wein,

wovon bei dem Uebergange aus Baiern, Württemberg, Baden, dem Großherzogthume Hessen, Nassau und Frankfurt a. M., und

Bier,

wovon bei dem Uebergange aus Nassau,

2) in Baiern, zur Zeit mit Ausschluß des Rheinkreises:

Bier und geschrotetes Malz,

wovon bei dem Uebergange aus Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine, Nassau und Frankfurt a. M., und

Branntwein,

wovon bei dem Uebergange aus Baden, dem Großherzogthume Hessen, Nassau und Frankfurt a. M.,

3) in Sachsen:

Branntwein, Tabak, Traubenmost und Wein, und Bier,

wovon ebenso wie in Preußen,

4) in Württemberg:

Bier und geschrotetes Malz, und Branntwein,

wovon wie in Baiern,

5) in Baden:

Bier,

wovon bei dem Uebergange aus dem Baierschen Rheinkreise, Nassau und Frankfurt a. M.,

aa. Bestimmung der Ausgleichungsabgabenpflichtigen Gegenstände im Allgemeinen.

6) in Kurhessen:

Tabak, Traubenmost und Wein, Bier,
wovon wie in Preußen und Sachsen, und
Branntwein,

wovon bei dem Uebergange aus Baiern, Württemberg, Baden, dem
Großherzogthume Hessen, Nassau und Frankfurt a. M.,

7) im Großherzogthume Hessen:

Bier,

wovon bei dem Uebergange aus dem Baierschen Rheinkreise und Nassau,

8) im Thüringischen Zoll- und Handels-Bereine:

Branntwein, Tabak, Traubenmost und Wein, und Bier,
wovon wie in Preußen und Sachsen, und endlich

9) in Frankfurt a. M.:

Bier,

wovon bei dem Uebergange aus dem Baierschen Rheinkreise und aus Nassau,

Ausgleichungsabgaben entrichtet werden.

§. 7.

lib. Im Be-
senctern.

Die im Großherzogthume zu erhebenden Ausgleichungsabgaben weist insbe-
sondere, auch ihrem Betrage nach, der Anhang zu dem Vereins-Zolltarife nach.

§. 8.

cc. Verfahren
in Bezug auf
die Anmel-
dung und
Versteuer-
ung Aus-
gleichungs-
abgabepflich-
tiger Gegen-
stände.

Die Ausgleichungsabgaben werden an den Grenzen bei den zu diesem
Zwecke hier errichteten Anmelde- und Hebe-Stellen erhoben, oder müssen
dasselbst, soweit diese Stellen zur Begleitscheinerteilung befugt sind, solcher-
gestalt sicher gestellt werden, daß sie bei einem Steueramte im Innern zur
Erhebung gelangen können.

§. 9.

Gegenstände Ausgleichungsabgabepflichtiger Art, von denen auf die in der
Zollgesetzgebung vorgeschriebene Weise (Begleitschein-Kontrolle) dargethan wird,
daß sie als außervereinsländisches Eingang- oder Durchgangs-Gut die zoll-
amtliche Behandlung bei einer Zollstelle in dem Gesamt-Zoll- und Handels-
Bereine bereits bestanden haben, oder derselben noch unterliegen, oder Gegen-
stände vereinsländischen Ursprungs derselben Art, welche nur durchgehen, um nach
einem andern Vereinsstaate, in welchem eine Ausgleichungsabgabe von solchen
Gegenständen nicht zu entrichten ist, oder um nach dem Auslande geführt zu werden,
sind einer Ausgleichungsabgabe nicht unterworfen. Letzteren Falles müssen sie

jedoch bei einer Anmeldestelle, die zur Begleitscheinerteilung befugt ist, nach den Formen und Vorschriften des Begleitscheinverfahrens abgefertigt werden.

§. 10.

Um den Eingang- und Durchgangs-Verkehr mit Ausgleichungsabgabepflichtigen Gegenständen möglichst zu erleichtern, kann die Abfertigung auch schon im Lande der Versendung bei einem zur Begleitscheinerteilung befugten Zoll- oder Steuer-Amte geschehen, und es muß diese Abfertigung — hinsichtlich durchgehender Gegenstände solcher Art, für welche Abgabebefreiung in Anspruch genommen wird — dann erfolgen, wenn der Uebergang über eine nicht zur Begleitscheinerteilung befugte Anmelde- oder Hebe-Stelle bewirkt werden soll. Bei letzterer ist solchen Falles der Begleitschein vorzulegen.

§. 11.

Was in dem Zollgesetze vom heutigen Tage in Bezug auf die Verpflichtung zur Entrichtung des Zolles (§. 15), die Haftung der Waare (§. 16), die Verjährung der Abgabe (§. 17) und was ferner dort wegen der Einrichtungen zur Beaufsichtigung und Erhebung des Zolles (§. 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 33, 38, 40) und in den hierher gehörigen Bestimmungen der Zollordnung vorgeschrieben ist, findet gleichmäßig auch auf die Ausgleichungsabgaben, jedoch mit dem Vorbehalte Anwendung, daß

dt. Beziehung auf das Zollgesetz und die Zollverwaltung.

- 1) zwar auch rücksichtlich dieser Abgaben dasjenige gilt, was in dem Zollgesetze und in der Zollordnung, in Bezug auf die Grenze gegen das Ausland und wegen Inhaltung der von der Grenze bis zur Zollstelle einzuschlagenden, besonders zu bezeichnenden Straßen vorgeschrieben ist, daß aber die Bestimmungen wegen des Grenzbezirkes und der Binnenlinie hier nicht anwendbar sind, und daß
- 2) was dort hinsichtlich der Grenz-Zollämter bestimmt ist, hier von den Anmelde- und Hebe-Stellen für die Ausgleichungsabgaben gilt.

§. 12.

Die Bestimmungen des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen vom heutigen Tage finden gleichmäßig auch auf die Zuwiderhandlungen gegen die hier in Bezug auf die Ausgleichungsabgaben erteilten Vorschriften unter dem obigen Vorbehalte (§. 11) Anwendung.

ee. Strafs-
Stimmungen

Carl Friedrich,
 von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen Weimar-
 Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen,
 gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,
 Neustadt und Lautenburg
 ꝛ. ꝛ.

Obſchon nach Unſerem Patente vom heutigen Tage, die Ertheilung eines Zollgeſetzes, einer Zollordnung und eines Zoll-Strafgeſetzes betreffend, das Geſetz über die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben vom 12. Dezember 1833, ſoweit daſſelbe für die Zollverwaltung bisher anwendbar ge-
 weſen, vom 1. Juny dieſes Jahres an durch Uns außer Kraft geſetzt worden
 iſt: ſo verordnen Wir doch, unter im Voraus ertheilter Zuſtimmung Unſerer
 getreuen Stände, daß daſſelbe bis auf Weiteres da, wo auf
 daſſelbe in dem Geſetze über die Beſteuerung der Branntwein-Fabrikation vom
 13. Dezember 1833 und in dem Geſetze über die Verſorgung des Großher-
 zogthumes mit Salz vom 7. Februar 1834 Bezug genommen wird, auch für
 die Zukunft noch Gültigkeit behält.

Urkundlich haben Wir dieſes Patent höchſteigenhändig vollzogen und mit
 Unſerem Großherzoglichen Staatsinſiegel bedrucken laſſen.

So geſchehen und gegeben Weimar den 1. May 1838.



Carl Friedrich.

C. W. Freih. v. Fritsch. Freih. v. Gerßdorff. D. Schweiger.

vdt. Ernst Müller.

P a t e n t,
 die fernere Gültigkeit des Zollgeſetzes
 vom 12. Dezember 1833 betreffend.

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen Weimar-Eisenach.

Weimar 1838.

Nummer 6.

13. Juny.

Bekanntmachungen.

I. Nachdem über die Ausdehnung des Porto-Freitumes, welches auf den fahrenden Posten in dem Großherzogthume für Geldversendungen und Akten-Pakete in Großherzoglichen Dienstsachen besteht, Zweifel vorgekommen sind, ist im Einverständnisse mit der General-Direktion der Großherzoglich Sächsischen, Fürstlich Thurn und Tarischen Lebensposten bestimmt worden, daß außer den eigentlichen Akten auch

Rechnungen und Belege,

Steuerrollen und Erhebungsregister,

die auf dem Grunde des Gesetzes vom 7. Februar 1834 ausgefertigten Salzbücher,

Tabellen,

öffentliche Bücher über Grundeigenthum und Grundlasten:

Fundbücher, Kataster, Verrechten, Lebens- und Erbsins-Bücher,

Handels- und Hypotheken-Bücher,

Flurkarten und Bauzeichnungen,

Chaussee-Zettel und

Ziehungsnummern der Militairpflichtigen,

wenn dieselben in Großherzoglichen Dienstangelegenheiten, unter gehöriger Bezeichnung (§. 13 der Uebereinkunft vom 6. August 1824), versendet werden, auf den Großherzoglich Sächsischen und auf denjenigen auswärtigen Fürstlich Thurn und Tarischen Posten portofrei befördert werden sollen, auf welchen nach der Uebereinkunft vom 6. August 1824 portofreier Transit für die diesseitigen herrschaftlichen Sendungen Statt findet.

Dagegen unterliegen namentlich Schreib-Materialien, Druck-Schriften, Meß-Instrumente, Wanderbücher und Impfstiche dem Porto-Ansatz auf den genannten Posten.

Es wird dieses hierdurch zur Kenntniß der beteiligten Behörden gebracht, um den Inhalt der mit der Post zu befördernden Dienst-Pakete durch den Expedienten auf der Adresse speziell angeben zu lassen.

Zugleich wird daran erinnert, daß überhaupt Korrespondenz, Geld- und Akten-Sendungen, mit Einschluß der denselben oben beigezählten Gegenstände, nur unter den in §§. 10, 11 der Uebereinkunft vom 6. August 1824 angegebenen Voraussetzungen als herrschaftlich zu betrachten und deshalb mit portofreier Rubrik zu versehen sind.

Uebrigens steht den Poststellen das Recht nicht zu, die portofreie Abgabe der mit amtlicher Bezeichnung versehenen Depeschen wegen vermeintlicher Unanwendbarkeit der portofreien Rubrik vorzuenthalten, vielmehr bleibt denselben in solchen Fällen die Anzeige und der Postanstalt das Recht der Reklamation vorbehalten, zu welchem Behufe den Poststellen auf diesfällige Anfrage die zur Beurtheilung der Portopflichtigkeit erforderliche Auskunft über den Gegenstand von den Behörden bereitwilligst erteilt werden wird.

Weimar den 11. April 1838.

Großherzoglich Sächsische Ober-Post-Inspektion. von Moh.

II. Zu Beseitigung verschiedener Zweifel, welche über die Auslegung des §. 34 des Gesetzes vom 7. May 1819, die Ungehorsamsstrafen und den Anzeigen-Beweis in Kriminal-Sachen u. betreffend, vorgekommen, haben Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, nach vernommenen Gutachten der drey Landes-Justiz-Kollegien eine authentische Interpretation dahin zu ertheilen beschloffen:

daß aus Anzeigen volle richterliche Ueberzeugung von der Begehung eines Verbrechens durch eine bestimmte Person nur alsdann soll hervorgehen können, wenn 1) eine Mehrzahl von Anzeigen verschiedener Art (§. 20 des Gesetzes) auf dieselbe Person, als den Thäter zu schließen berechtigt, 2) unter dieser Mehrzahl von Anzeigen, wenigstens eine gleichzeitige sich mit befindet, 3) wenn jede einzelne dieser mehreren Anzeigen vollständig und zwar direkt erwiesen ist, 4) jede auch mit dem untersuchten Verbrechen in sicherem oder unzweifelhaftem Zusammenhange steht, 5) alle diese Anzeigen aber dergestalt mit einander übereinstimmen, daß nach dem gewöhnlichen Laufe

der Dinge diese Uebereinstimmung vernünftiger Weise anders nicht erklärt werden kann, als wenn man diese Person für den Thäter des fraglichen Vergehens achtet; wenn endlich 6) eine entgegengesetzte Wahrscheinlichkeit oder ein Widerspruch der im einzelnen Falle eintretenden Anzeigen mit anderen erwiesenen Thatsachen in den Akten nicht vorliegt.

Was hiernach über die Ueberführung der Person des Verbrechers durch Anzeigen festgesetzt ist, das ist analog auch auf den Anzeigenbeweis von anderen Thatumständen anzuwenden.

Höchstem Befehle gemäß wird dieselbe hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Weimar den 19. April 1858.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.
von Müller.

III. Mit Verweisung auf die Bestimmungen in den §§. 15 und 22 des Gesetzes über die Heimathsverhältnisse vom 11. April 1833 machen wir den Polizei-Unterbehörden des Großherzogthumes andurch bemerklich, daß in den Fällen, wo eine ausländische Frauensperson durch Verheirathung in einen diesseitigen Heimathbezirk zu treten beabsichtigt, die Ertheilung eines Einwanderungs-Erlaubnißscheines für dieselbe nur dann berichtlich bei uns zu beantragen ist, wenn ohne die Weibringung eines solchen die fragliche Auswanderung nicht gestattet wird.

Weimar den 12. May 1858.

Großherzoglich Sächsische Landes-Direktion.
F. von Schwendler.

IV. Nach einer auf unseren Antrag erfolgten höchsten Bestimmung soll bei jeder Anzeige eines forstlichen Vergehens, welche die Bestellung und Verurtheilung des Angeschuldigten hat zur Folge haben können, die Anzeigegebühr — das Pfandgeld — an die betheiligten Forstaufsichts-Beamten sofort ausbezahlt werden, gleichviel ob dasselbe von dem Verurtheilten wieder beigebracht werden kann oder nicht.

Hiernach werden die sämtlichen Großherzoglichen Forstgerichte veranlaßt, mit dem Schlusse jeden Vierteljahres den betroffenen Forst-Rezepturen ein Verzeichniß der erkannten Anzeigegebühren, welche übrigens in den Sportel-Rechnungen zu vereinnahmen und wie alle übrige Sporteln zu erheben und zu gewähren sind, mitzutheilen, die Forst-Rezepturen aber erhalten die An-

weisung, die in diesen Verzeichnissen aufgeführten Anzeigegebühren an die Forstbeamten, die sie verdient haben, auszuführen und mittelst dieser Verzeichnisse und den Quittungen der Empfänger der Kammer-Central-Kasse zur Herausgabe einzurechnen.

Alle hier genannte Behörden haben diese Bekanntmachung als besondere Anweisung zu betrachten und zu befolgen.

Weimar den 15. May 1838.

Großherzoglich Sächsische Kammer.

F. A. Freih. von Frisch.

V. In den Städten Weimar, Eisenach, Jena, Reustadt an der Orla, Weida, Blankenhain, Geisa und Lobeda bestehen Verbrauchsabgaben, zum Besten der Kammereinkassen, von dahin eingebrachtem, mit dem Vereins-Eingangszolle nicht schon belegtem Bier, bezüglich von Branntwein oder andern Gegenständen, und zur Sicherung dieser Abgaben sind Vorschriften in Bezug auf die Entrichtungsbemittel und Entrichtungsbemittel, deren Nichtbeachtung mit Strafen bedroht ist. Zur Beseitigung etwaiger Zweifel über die Frage: welchen Behörden in Fällen der Zuwiderhandlung gegen jene Vorschriften die Untersuchung und Bestrafung zustehe? wird, in Uebereinstimmung mit den deshalb für die Stadt Eisenach bereits erteilten besonderen Anordnungen, nach dazu erlangter Ermächtigung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, von uns hiermit zur allgemeinen Nachachtung verordnet:

das Recht der Untersuchung und Bestrafung einer Hinterziehung der städtischen Verbrauchsabgaben oder Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Kontrolle-Maßregeln steht in den oben genannten Städten den Stadträthen zu. Gegen die Entscheidung der letzteren findet Berufung der Theilseitigen an die Landes-Direktion und weiter an das Großherzogliche Staats-Ministerium statt. Sollte aber eine solche Untersuchung zugleich ein mit der Defraudation im Zusammenhange stehendes Kriminal-Vergehen zum Gegenstande haben: so ist sie an die zuständige Justiz-Behörde abzugeben, welche dann auch die Defraudation der städtischen Abgabe mit zu untersuchen und entweder selbst darüber zu erkennen oder sie dem zuständigen Justiz-Hofe zur Entscheidung mit vorzulegen hat.

Weimar den 17. May 1838.

Großherzoglich Sächsische Landes-Direktion.

F. von Schwendler.

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum
Sachsen Weimar-Eisenach.

Weimar 1838.

Nummer 7.

30. Juny.

Bekanntmachungen.

I. Zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Auslegung der im Jahre 1823 mit dem Herzogthume Sachsen Coburg-Saalfeld und im Jahre 1824 mit dem Herzogthume Sachsen Gotha-Altenburg abgeschlossenen Konventionen wegen des Liquidirens in Untersuchungsachen vorgekommen sind, ist zwischen dem Großherzoglichen Staats-Ministerium und dem Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Ministerium die anderweite Vereinbarung getroffen worden, daß die angezogenen Konventionen für die beiderseitigen Lande ausdrücklich auch auf diejenigen Fälle auszudehnen seyen, wo der Inculpate kostenfrei von der Instanz entbunden wird und wenn die Untersuchung gegen ein bestimmtes Individuum gar nicht gerichtet war.

Höchstem Befehle gemäß wird diese Erläuterung der angezogenen Konventionen zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Weimar den 1. Juny 1838.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.

von Müller.

II. Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird die nachstehende, durch Auswechslung gegenseitiger Ministerial-Erklärungen mit der Krone Baiern abgeschlossene Uebereinkunft wegen Gestattung der Reise der beiderseitigen Behörden und Sicherheitsmannschaften gegen Ver-

brecher und sonstige der öffentlichen Sicherheit gefährliche Individuen zur allgemeinen Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Weimar den 8. Juny 1838.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.

von Müller.

Ministerial-Erklärung.

Zur leichteren Handhabung der Sicherheits-Polizey an den Grenzen hat sich die Großherzoglich Sachsen Weimar-Eisenachische Regierung bewogen gefunden, mit der Königlich Baierschen Regierung eine Uebereinkunft wegen Gestattung der Macheile der gegenseitigen Behörden und Sicherheitsmannschaften gegen Verbrecher und sonstige der öffentlichen Sicherheit gefährliche Individuen unter der Bedingung genauer Reziprozität abzuschließen, und es ist hiernach das unterzeichnete Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten von Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzoge, ermächtigt, gegen Beobachtung obiger Reziprozität nachstehende verbindliche Erklärung abzugeben:

Artikel 1.

Nachdem die beiden kontrahirenden Regierungen übereingekommen sind, das Recht der obenerwähnten Macheile über die Landesgrenze hinaus gegenseitig zu gestatten: so sollen die mit der Handhabung der öffentlichen Sicherheit beauftragten Königlich Baierschen Polizey- oder Gerichts-Behörden, sowie deren hierzu nach den Königlich Baierschen Gesetzen besugten Organe ermächtigt seyn, flüchtige Verbrecher und andere der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen über die Großherzogliche Landesgrenze ohne Beschränkung auf eine gewisse Strecke zu verfolgen und innerhalb derselben zu verhaften, jedoch mit der Verbindlichkeit, den Arretirten unverzüglich der nächsten Großherzoglichen Polizey- oder Justiz-Behörde abzuliefern, in deren Bezirke die Verhaftung erfolgt ist. Letztere wird denselben, falls er kein Großherzoglicher Unterthan ist, auf gestellte Requisition unverzüglich ausliefern.

Artikel 2.

Im Falle die Vornahme einer Haussuchung auf Großherzoglich Sachsen Weimar-Eisenachischem Gebiete nothwendig wird, soll die Bestimmung des

Vertrages vom 25. März und 17. April 1836 wegen Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerey-Prevel, Artikel 2 und 3 in analoge Anwendung gebracht werden, zugleich auch den zur Nachtheile Berechtigten die Ueberwachung des Hauses, worin sich der Geflüchtete befindet, bis zur Herbeikunft der dem Großherzoglichen Staate angehörigen obrigkeitlichen Personen gestattet seyn.

Es wird jedoch in obigen Fällen (Artikel 1 und 2) vorausgesetzt, daß der verfolgende Offiziant zu seiner Legitimation mit einem schriftlichen Vorweis versehen seyn muß, wenn ihn nicht schon seine Dienstkleidung kenntlich macht.

Diese Erklärung soll gegen eine gleichlautende von Seiten der Königlich Baierschen Regierung gegen die diesseitige auszustellende ausgewechselt und, sobald dieses geschehen ist, das Nöthige wegen öffentlicher Bekanntmachung in den beiderseitigen Staaten auf die gewöhnliche Weise verfügt, auch auf die genaueste Befolgung von den beiderseitigen Gerichts-, Polizy- und anderen Behörden mit gebührender Strenge gehalten werden.

Weimar den 27. April 1838.

**Großherzoglich Sächsisches Ministerium
der auswärtigen Angelegenheiten.**



C. W. Freih. von Fritsch.

III. Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, machen wir in Betreff der Erhebung der hin und wieder vorkommenden Erbgebühren und Siegelgelder zur Nachachtung sämmtlicher Justiz-Unterbehörden hierdurch bekannt:

1.

Nicht bloß diejenigen Erbgebühren, welche Amts- und Gerichts-Diener an einigen Orten früher bezogen haben, welche aber durch §. 157 des Sportelgesetzes vom 27. April 1836 ausdrücklich abgestellt sind, son-

dem auch alle dergleichen, hie und da vorkommende Bezüge der Gerichtshalter, Schultheißen (Richter) und Gerichtsschöffen dürfen, als mit den Bestimmungen des gedachten Gesetzes unvereinbar, ferner nicht erhoben werden; es wäre denn, daß die genannten Personen solche Erbgebühren nicht als Sportel, sondern erweislich auf dem Grunde der dem Gerichtsinhaber zustehenden grundherrlichen Berechtigung erheben.

2.

Erbgebühren und Siegelgelder dürfen nie auf die Sportel-Liquidationen gesetzt und mit denselben den Verpflichteten angefordert werden, sondern wo das Liquidiren solcher, rechtmäßig hergebrachten, Gebühren den Gerichtsbehörden bisher obgelegen, ist solches nur durch besondere kostenfreie Zufertigung zu bewirken.

Weimar den 8. Juny 1838.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.

von Müller.

IV. Nachdem in Folge höchster Genehmigung die Ortschaften

Groß- und Kleinschwabhausen, Coppanz und Dömaritz,
so wie der Ort Cuniz

von dem Großherzoglichen Stadtgerichte Jena, bezüglich von dem Großherzoglichen Justiz-Amte Dornburg getrennt und dem Großherzoglichen Justiz-Amte Jena inkorporirt, dem letzteren aber die Ortschaften

Golmsdorf, Naura und Beutnitz

entnommen und dem Großherzoglichen Justiz-Amte Dornburg zugewiesen, endlich die, dem Großherzoglichen Amte Jena, bezüglich dem Stadtgerichte daselbst, seither unterstellt gewesenen Ortschaften

Jenalöbnitz, Löberschütz und Rodigast

dem Großherzoglichen Justiz-Amte Bürgel mit Lautenburg, zu Thalbürgel, am 20. und 21. d. M. einverleibt worden sind: so wird dieser Jurisdiktions-Wechsel hierdurch zu Jedermanns Kenntniß veröffentlicht.

Weimar den 25. Juny 1838.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.

von Müller.

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum
Sachsen Weimar-Eisenach.

Weimar 1838.

Nummer 8.

11. July.

Bekanntmachungen.

I. Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird das nachstehende Gesetz vom 29. vorigen Monats, Abänderungen und Nachträge zu §. 106 des Sportelgesetzes vom 27. April 1836 betreffend, an- durch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar den 5. July 1838.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.
von Müller.

Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen Weimar-
Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen,
gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,
Neustadt und Lautenburg

ic. ic.

Um die Bestimmungen über die Transport-Gebühren in dem §. 106 des Sportelgesetzes vom 27. April 1836 unter sich und mit anderen Bestimmungen dieses Gesetzes in ein angemesseneres Verhältnis zu setzen, verordnen Wir nach den Anträgen Unserer hiesigen Landesregierung und mit Beziehung auf die von dem getreuen Landtage in der unterthänigsten Erklärungsschrift vom 1. Februar 1836 im Voraus hierzu ertheilte Zustimmung, wie folgt:

1.

Hauptleute erster Klasse und akademische Professoren erhalten dieselben Transport-Gebühren wie die in dem §. 100 unter Nr. 3 aufgeführten Staatsdiener.

2.

Staatsdiener, welche Fourage oder Geldentschädigung für Dienstpferde erhalten, haben bei Dienstreisen von über sechs Meilen Entfernung von ihrem Wohnorte, in so fern sie dafür Diäten beziehen, auch die verhältnißmäßigen Transport-Kosten, jedoch nur für jede weitere Meile ohne Unterschied zwischen Reisen im Inlande oder in das Ausland, anzusetzen. Diese Bestimmung ist aber nicht auf Reisen innerhalb eines bestimmt abgegrenzten Geschäftsbezirks zu beziehen, selbst wenn solche Reisen über sechs Meilen sich erstrecken sollten.

3.

Staatsdiener, welche dergleichen averfionelle Transport-Vergütungen nur im geringsten Maße von fünfzig Thalern oder zwey und siebenzig Scheffeln Hafer für das Jahr genießen, haben auf Reisen, für welche sie deshalb besondere Transport-Vergütungen nicht erhalten, wohl aber Diäten beziehen, für jedes Futter 4 gr. Stall- und Futter-Geld zu liquidiren.

4.

Die etwa verlegten Wegeabgaben, an Chaussée-Geld, Brücken-Geld u., sind auch den mit Dienstpferden oder averfioneller Transport-Vergütung angestellten Staatsdienern zu ersetzen, in so fern solche nach den Bedingungen ihrer Anstellung überhaupt Anspruch auf Ersatz von Verlägen haben.

5.

Den Staatsdienern, welche nach den vor dem 1. Januar 1834 gültigen Vorschriften, im Vergleiche mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. April 1836, an Transport-Gebühren mehr anzusprechen hatten, soll, so lange sie ihre damalige Stelle bekleiden, auch diese Differenz aus der betroffenen Kasse jedes Malh vergütet werden.

Zu Urkund dessen haben Wir dieses Gesetz, welches durch das Regierungs-Blatt ordnungsmäßig bekannt gemacht werden soll, höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserm Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen Weimar den 29. Juny 1838.



Carl Friedrich.

G. W. Freih. v. Fritsch. Freih. v. Gersdorff. D. Schweiger.

Gesetz,

Abänderungen und Nachträge zu §. 106 des
Sportelgesetzes vom 27. April 1836 betreffend.

vd. Ernst Müller.

II. Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird das nachstehende Gesetz vom 6. dieses Monats, die Modifizierung der für die Großherzoglichen Ämter Allstedt und Döbisleben bestehenden Zoll- und Branntweinsteuer-Gesetzgebung betreffend, zur Nachricht und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weimar den 10. July 1838.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.
von Müller.

Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

II. II.

Um in Unseren, dem Königlich Preussischen Zollverbände einverleibten Ämtern Allstedt und Döbisleben die Zoll- und Branntweinsteuer-Gesetzgebung mit der im Königreiche Preußen eingeführten thunsücht im Einklang zu erhalten, verordnen Wir für genannte Ämter hiermit:

1.

Von dem Betrage der nach dem Gesetze vom 1. May dieses Jahres wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen festgesetzten und eingezogenen Geldstrafen, sowie von dem Erlöse aus Konfiskaten (leichterer nach Abzug der darauf ruhenden Abgaben) soll die eine Hälfte einen besondern Fonds bilden, der zu Gratifikationen für die zur Wahrnehmung des Zoll-Interesses verpflichteten Beamten nach Unserer weiteren speziellen Anordnung verwendet wird, die andere Hälfte aber zu Unserer Haupt-Landschaftskasse fließen. Aus dieser Kasse soll, nach von Unserem Landschafts-Kollegium Uns berichtet jährlich zu thueden Vorschlägen, eine dem jährlichen Betrage dieser Hälfte gleichkommende Summe verwendet werden, um damit die Witwen oder Waisen der in Unseren Ämtern Allstedt und Döbisleben zu Wahrnehmung des Zoll- und Branntweinsteuer-Interesses verpflichteten Beamten zu unterstützen. Es finden sonach die bisher geschehlichen Strafanteile der Denunzianten nicht mehr Statt.

2.

Die nach dem Gesetze vom 13. Dezember 1833 über die Besteuerung der Branntwein-Fabrikation §. 26 und §. 27 wegen unrichtig oder gar nicht deklarirter Einmischung oder Zubereitung der Maise festgesetzten und eingezogenen Geldstrafen, die bisher dem Entdecker ganz zu Theil wurden (also mit Ausnahme der eigentlichen Defraudations-Strafen) fallen den Entdeckern nur mit zwey Dritttheilen zu, das noch übrige Dritttheil dagegen wird an unsere Haupt-Landschaftsklasse überwiesen und soll von Unserem Landschafts-Kollegium ebenfalls seinem jährlichen Betrage nach zu Unterstützung der Wittwen und Waisen derjenigen Beamten verwendet werden, welchen in Unseren Ämtern Allstedt und Oldisleben oblag, die Entrichtung und Erhebung der Branntweinsteuer gesetzlich zu kontrolliren.

3.

Da, wo wegen Unvermögenheit des Defraudanten der Branntweinsteuer zur Entrichtung der gesetzlichen Geldbusse, Gefängnißstrafe substituirt werden soll, darf die letztere bei dem ersten Straffalle die Dauer von Einem Jahre, bei dem ersten Rückfalle die Dauer von zwey Jahren und bei weiteren Rückfällen die Dauer von vier Jahren nicht übersteigen.

4.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. August dieses Jahres in Kraft, und werden alle denselben entgegenlaufenden gesetzlichen Anordnungen hierdurch hinsichtlich Unserer Ämter Allstedt und Oldisleben ausdrücklich aufgehoben.

Urkundlich ist gegenwärtiges Gesetz unter Weidruckung des Großherzoglichen Staatsinsiegels verfassungsmäßig vollzogen und dessen Publikation durch das Regierungs-Blatt angeordnet worden.

Weimar den 6. July 1838.

LS Ad mandatum Serenissimi speciale.

Freiherr v. Gerßdorff. D. Schweizer.

Gesetz,
die Mobilisirung der für die Großherzoglichen
Ämter Allstedt und Oldisleben bestehen-
den Zoll- und Branntweinsteuer-Gesetz-
gebung betreffend.

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen Weimar-Eisenach.

Weimar 1838.

Nummer 9.

21. July.

Bekanntmachungen.

I. Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird die nachstehende Verordnung vom 17. dieses Monats wegen anderweiter Regulirung des Erhebungsfalles der Raichsteuer hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Weimar den 18. July 1838.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.

von Müller.

Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

ic. ic.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß der durch das Gesetz über die Besteuerung der Branntwein-Fabrikation vom 18. Dezember 1833 §. 3 angeordnete Erhebungsfall der Raichbottig-Steuer in Folge allmähli-

[20]

ger Verbollkommnung des Betriebes der Branntweimbrennerei, gegenwärtig hinter der §. 1 des genannten Gesetzes grundsätzlich ausgesprochenen Bestimmung, daß die Steuer für 1 Maß 0,55 Rösel Weimarisch (ein Preussisches Quart) Branntwein zu 50% Alkohol nach dem Alkoholometer von Tralles, Einen Groschen Zwey und Sieben Zwölftel Pfennige Konventions-Geld (Einen Silbergroschen Sechs und Drey Viertel Pfennige oder Einen Groschen Drey Pfennige Preussisches Kourant) betragen soll, beträchtlich zurückbleibt und hierdurch die Staatskasse einen bedeutenden Ausfall an der durch die Besteuerung des Branntweins beabsichtigten und aus derselben erwarteten Einnahme erleidet: so hat es an der Zeit erachtet werden müssen, in Anwendung des, §. 5 des mehr angezogenen Gesetzes enthaltenen diesfalligen Vorbehaltes, durch anderweite Regulirung des Maischsteuer-Erhebungssatzes das obgedachte Mißverhältniß zu beseitigen und die von dem Maischraum zu erhebende Abgabe dem gesetzlichen Steuerbetrage wiederum näher zu bringen.

Gleichzeitig ist auch noch zu mehrer Erreichung des Zweckes der im §. 3 des Gesetzes landwirtschaftlichen Brennereien zugestandenen Ermäßigung des Erhebungssatzes während der sechs Wintermonathe, einige Erweiterung dieser Brennfrist für angemessen erachtet worden.

Zur Ausführung der dieshalb mit den, nach dem Staatsvertrage vom 11. May 1833 bei der gemeinschaftlichen Branntweinsteuer betheiligten Staaten, den Kronen Preußen und Sachsen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vergine gehörigen Staaten getroffenen Vereinbarung verordnen Wir wie folgt:

1.

Die Bestimmungen §. 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 1833 treten vom 1. August dieses Jahres an außer Wirksamkeit.

2.

Die Maischbottig-Steuer wird auf Einen Groschen Sechs und Zwey Drittel Pfennige Konventions-Geld (Einen Groschen Sieben und Ein Fünftel Pfennige Preussisches Kourant oder Zwey Silbergroschen) für jede 25 Maß 1,097 Rösel Weimarisch (20 Preussische Quart) des Rauminhalts der Maischbottige und für jede Einmischung festgesetzt.

Von landwirthschaftlichen Brennereien, in welchen nur vom 1. November bis zum 16. May einschlußlig eingemaischt wird, welche in dem vorausgegangenen Zeitraume vom 17. May bis zum 31. Oktober ganz geruhet haben, aus selbst gewonnenen Erzeugnissen brennen und an keinem Betriebstage über 14 Eimer 29 Maß 1,39 Mäsel Weimarisch (900 Preussische Quart) Mostigraum bemaischen, soll jedoch nur Ein Groschen Drey und Fünf Neuntel Pfennige Konventions-Geld (Ein Groschen Vier Pfennige Preussisch Kourant oder Ein Silbergroschen Acht Pfennige) für 25 Maß 1,097 Mäsel Weimarisch (20 Preussische Quart) Maischraum erhoben werden.

3.

Sämmtliche Erhebungsbeamte sind verpflichtet, die Maischbottig-Steuer von allen und jeden Einmischungen, welche vom 1. August dieses Jahres an Statt finden, nach den vorstehenden Bestimmungen auszuwerfen und zu erheben.

Urkundlich ist gegenwärtige Verordnung unter Weidruckung des Großherzoglichen Staatsinsiegels verfassungsmäßig vollzogen und deren Publikation durch das Regierungsb-Blatt angeordnet worden.

Weimar den 17. July 1838.

LS Ad mandatum Serenissimi speciale.

Freiherr v. Gerßdorff. D. Schweiger.

Verordnung,
die anderweite Regulirung des Erhebungsfußes der Maischsteuer betreffend.

II. Die sämmtlichen Polizei-Unterbehörden des Großherzogthumes werden, mit Verweisung auf die Vorschriften des Gesetzes vom 11. April 1833 §§. 4, 77—82 und auf den, durch unsere Bekanntmachung vom 23. July 1835 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1835 Seite 74—78) erhaltenen Auftrag, wonach die Einverleibung früher eximirt gewesener Grundbesitzungen in einen angrenzenden Orts-Gemeinde-Heimathsbezirk den Betheiligten, unter Feststellung des Beitrags- und Stimm-Verhältnisses, ausdrücklich zu eröffnen ist, hierdurch aufgefordert, solches da, wo es noch nicht geschehen, nunmehr unverzüglich zu bewirken und binnen längstens vier Wochen ausführliche berichtliche Anzeige deshalb an uns zu machen.

Weimar den 5. July 1838.

Großherzoglich Sächsishe Landes-Direktion.

E. von Conta.

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen Weimar-Eisenach.

Weimar 1838.

Nummer 10.

29. August.

Bekanntmachungen.

I. Zu Befeitigung der in neuerer Zeit nicht selten vorkommenden Anträge Militär-Dienstpflichtiger auf Vorausmusterung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß diesfallige Gesuche, wenn solche nicht im Musterungs-Termine von den Bittstellern persönlich angebracht werden, ganz unberücksichtigt bleiben müssen, im Musterungs-Termine aber auch nur insofern Berücksichtigung finden können, als die Vorausmusterung wegen Gebrechen, die entweder offenkundig sind, oder bei welchen sich Besserung im Verlaufe der Zeit nicht erwarten läßt, beantragt wird.

Weimar den 7. July 1838.

Großherzoglich Sächsische Landes-Direktion.

F. von Schwendler.

II. Durch Kabinetts-Ordre Sr. Majestät, des Königs von Preußen, vom 20. May dieses Jahres ist bestimmt worden:

- 1) daß den Preussischen Unterthanen, um ihnen ein einstweiliges Unterkommen in den übrigen deutschen Bundesstaaten möglich zu machen, künftig Heimathscheine nach diesen Landen ertheilt werden können;
- 2) daß jedoch diese Heimathscheine ihre Gültigkeit verlieren, sobald erweislich der Inhaber ausdrücklich in den Unterthanverband des Staates, in welchem er sich aufhält, aufgenommen wird, oder daß dortige Unterthansrecht nach dortigen Gesetzen stillschweigend erwirbt;
- 3) daß die Ertheilung des Heimathscheines durch die betreffende Provinzial-Regierung erfolgt;

[20]

- 4) daß die Heimathscheine in der Regel auf die Dauer von 3 bis 5 Jahren, ausnahmsweise aber auch auf längere Zeit, z. B. auf die Dauer einer übernommenen Pachtung, ertheilt werden.

Wir machen dieses zur Nachricht und Nachachtung für die Großherzoglichen Polizei-Behörden hiermit bekannt, und da hierdurch der Grund wegfällt, aus welchem durch unser Zirkular-Reskript vom 29. März 1836, bezüglich durch die Bekanntmachung vom 5. Januar 1837 (Regierungs-Blatt v. J. 1837 S. 2), vorgeschrieben worden ist, daß in den Fällen, wo ein Unterthan des Königlich Preussischen Staates in einem Heimathbezirke des Großherzogthumes sich zeitweise aufzuhalten oder sich trauen zu lassen beabsichtige, ein Staatsbürgersein für denselben beizubringen und solcher uns zuvörderst berichtlich vorzulegen sey: so wird diese Vorschrift hiermit wieder aufgehoben.

Weimar den 12. July 1838.

Großherzoglich Sächsisches Landes-Direktion.

F. von Schwendler.

III. In Folge der bis jetzt zu Dresden Statt gefundenen Zollverhandlungen sollen die von den Staaten des süddeutschen Münzvereines im 24½ Guldenfuß neu ausgeprägten ganzen und halben Guldenstücke in die Münz-Valvationsstabelle der zollvereinten Staaten aufgenommen und gedachte Münzsorten bei allen und jeden Zollzahlungen, und zwar:

- a) die ganzen Guldenstücke im Werthe von 17 Silbergroschen 1½ Pfennigen oder 13 guten Groschen 8½ Pfennigen Preussisch oder 13 Groschen 4 Pfennigen Konventions-Geld und
- b) die halben Guldenstücke im Werthe von 8 Silbergroschen 6½ Pfennigen oder 6 guten Groschen 10 ½ Pfennigen Preussisch oder 6 Groschen 8 Pfennigen Konventions-Geld

angenommen werden.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs, wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, insbesondere sämmtlichen betreffenden Kassenbehörden und Steuer-Erhebungsstellen des Großherzogthumes zur Pflicht gemacht, bei Erhebung der Zollabgaben sich hiernach allenthalben genau zu achten.

Weimar den 6. August 1838.

Großherzoglich Sächsisches Landschafts-Kollegium.

Ch. Weyland.

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum Sachsen Weimar-Eisenach.

Weimar 1838.

Nummer 11.

26. September.

Ministerial-Bekanntmachung.

Die Fürstlich Schaumburg-Lippesche Regierung ist mittelst eines am 11. November vorigen Jahres mit den Regierungen von Hannover, Oldenburg und Braunschweig abgeschlossenen Vertrages dem Steuerverbande dieser Staaten mit dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe, jedoch mit Ausnahme des Amtes Blomberg, beigetreten. In Folge dieses Beitrittes und gemäß der bei dem Abschlusse des in der Nummer 18 des Regierungs-Blattes vom vorigen Jahre abgedruckten Vertrages zwischen dem diesseitigen Zollvereine und dem Hannover-Oldenburg-Braunschweigischen Steuervereine vom 1. November 1837 getroffenen Verabredung, finden nunmehr die Bestimmungen:

- a) der Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels — Anlage A des Vertrages vom 1. November 1837, Seite 99 des Regierungs-Blattes vom vorigen Jahre — und
- b) der Uebereinkunft wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs — Anlage B des gedachten Vertrages, Seite 124 des Regierungs-Blattes vom vorigen Jahre —

auch im Verhältniß zwischen dem Großherzogthume und dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe, mit Ausnahme des Fürstlichen Amtes Blomberg, volle Anwendung, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, indem zugleich die sämmtlichen betroffenen Großherzoglichen Behörden angewiesen werden, sich in vorkommenden Fällen hiernach zu achten.

Weimar den 4. September 1838.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der auswärtigen Angelegenheiten.**

C. W. Freih. von Fritsch.

[21]

V e r o r d n u n g

über

die Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Register der
Juden des Großherzogthumes.

Da es nothwendig ist, daß die Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Register der Juden im Großherzogthume mit eben so viel Ordnung, Genauigkeit und Klarheit wie die der Christen geführt werden: so wird hierdurch über die Führung der gedachten Register Folgendes mit höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, angeordnet:

Erster Abschnitt.

A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n .

§. 1.

Nach der Vorschrift im §. 4 der Judenordnung vom 20. Juny 1828 sind zur Führung der jüdischen Geburts-, Heiraths- und Sterbe-Register verpflichtet:

- 1) der Landrabiner für die sämtlichen jüdischen Gemeinden des Großherzogthumes;
- 2) die christlichen Pfarrämter für die in ihrem Wohnorte lebenden Juden.

Es sollen jedoch diese Register in den Orten, wo der Landrabiner nicht wohnt, fernerhin auch von den jüdischen Schullehrern und Vorbetern geführt und mit dem Schlusse jedes Jahres ein Auszug sämtlicher im Laufe desselben vorgekommenen Veränderungsfälle durch den Pfarrer des Ortes, als übereinstimmend mit den von ihm geführten Registern beglaubigt, dem Landrabiner zur Eintragung in die Gesamt-Register eingesendet werden. In den Städten Weimar, Eisenach und Blankenhayn haben die jüdischen Einwohner selbst dem Landrabiner die vorgekommenen Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Fälle jedes Malh unverweilt schriftlich anzuzeigen.

§. 2.

Bei eintretender Erledigung einer Schullehrer- und Vorbeter-Stelle ist vom Landrabiner wegen gehöriger Fortführung der gedachten Register zweckdienliche Fürsorge zu treffen. Wird aber die Stelle des Landrabiners selbst

erledigt, oder derselbe längere Zeit an der Ausübung seines Amtes verhindert: so geht die einseitige Verpflichtung zur Führung der Seelen-Register auf dessen Stellvertreter über.

§. 3.

Die Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Listen müssen nach den unter A, B und C beigelegten Mustern eingerichtet, auch dauerhaft und dergestalt, daß sie sich gehörig aufschlagen lassen, eingebunden werden.

Die Kosten der anzuschaffenden Bücher werden aus der Kultus-Kasse der betroffenen jüdischen Gemeinde getragen.

A. B. C.

§. 4.

Der Landrabiner, bezüglich der Pfarrer und der Schullehrer und Vorbeter, sollen in die Register die erforderlichen Nachrichten mit eigener, gleichförmiger Hand, in deutscher Sprache, richtig und deutlich, wenigstens durchaus leserlich, mit haltbarer, möglichst schwarzer Tinte, auch ohne allzunah an den Rand der Seite zu schreiben, eintragen, und sich nicht ohne Ermächtigung der Landes-Direktion, bezüglich des Ober-Konsistoriums dazu eines Andern bedienen. Das Aufstreuen von Sand, welches die Bände aus den Fugen bringt, ist mittelst des Gebrauches von Löschpapier gänzlich zu vermeiden.

§. 5.

Das Eintragen muß von dem dazu Verpflichteten, sowie die Anzeige einer Geburt, eines Sterbefalles u. s. f. bei ihm erfolgt, alsbald im Angesichte und aus dem Munde des Anzeigenden in das Buch bewirkt werden.

Den Inhalt, welcher einzuschreiben ist, ergeben die verschiedenen Rubriken jedes Buches, von welchen keine, sofern sie nicht nach der Natur der Sache ausfällt (vergleiche z. B. §§. 23 und 24), leer gelassen, oder in irgend einem Theile übergangen werden darf.

Zur bequemeren Uebersicht und deutlicheren Ordnung sind die einzelnen Nachrichten von einander mittelst einer Querslinie, welche durch die ganze Breite des Buches gezogen wird, genau abzusondern.

§. 6.

Die Vor- und Zunamen sind in jedes Buch deutlich, richtig, unabgekürzt und mit vorzüglicher Genauigkeit einzuschreiben, auch die Zunamen der Haupt-Personen zum leichteren Auffinden zu unterstreichen.

Diese Namen sollen aber nicht nach Gutdünken oder nach dem bloßen Klange, sondern gerade so, wie sie der Anzeigende selbst oder wie man sie in seinem Wohnorte zu schreiben pflegt, jedoch unter Verbesserung offener Verstümmelungen oder anderer, sorgfältig zu ermittelnden Unrichtigkeiten, auf welche aber der Anzeigende zugleich aufmerksam zu machen ist, aufgeschrieben werden, und ist dabei, so oft der Name derselben Person oder derselben Familie in dem einen oder anderen Buche wieder vorkommt, eine durchaus gleiche Schreibart zu beobachten, so daß z. B. nicht einmahl „Kaiser“ und das andere Mal „Keyser“ vorkomme.

Auch ist zur Andeutung des weiblichen Geschlechtes dem Familiennamen nicht die Sylbe in anzuhängen, z. B. Sara Schmidin statt Sara Schmidt. Desgleichen muß, so oft der Fall vorkommt, den Genitiv eines Familiennamens einzuschreiben, der Artikel benutzt werden, um eine den Namen entstellende Beugung, z. B. „Roses Huhn“ statt „des Moses Huhn,“ zu vermeiden.

§. 7.

Von jeder in ein Register einzutragenden Person ist auch der Ort, wo dieselbe Heimathsberechtigt ist, anzugeben, besonders dann, wenn dieser Ort von dem zeitigen Wohnorte der Person verschieden ist.

Orte außer dem Rabinats- oder Pfarr-Sprengel sind noch durch Angabe des Landes oder des Amtes und Bezirkes, worin sie liegen, zu bezeichnen, (z. B. Mühlhausen im Königlich Preussischen Regierungsbezirke Erfurt, Kaltensundheim im Großherzoglich Sächsischen Amtsbezirke Kaltensundheim).

§. 8.

Die wichtigeren Zahlen, namentlich in den Geburts-Registern der Tag der Geburt, sowie in den Sterbe-Registern der Tag des Todes, sind nicht mit Ziffern, sondern mit Buchstaben zu schreiben.

§. 9.

Zur Erleichterung des Nachschlagens und besonders der Aufstellung der Stammtafeln sollen die vorkommenden Trauungs- und Todes-Fälle bei jedermahliger Eintragung in das Trauungs- und Sterbe-Register, sofern die betroffene Person auch in den Geburts-Registern steht, zugleich auch in letzteren an dem einschlagenden Orte unter der Rubrik: „Nachträgliche Bemerkungen“ angemerkt werden.

§. 10.

Eine jede eingetragene Nachricht soll alsbald zum leichteren oder sicherern Auffinden in dem, jedem Buche beizufügenden, alphabetischen Inhalts-Register, unter Sonderung der beiden Geschlechter, mit richtiger Hinweisung auf die betreffende Seite des Buches, bemerkt werden. Für diesen Zweck ist das Buch gleich Anfangs zu paginiren, wobei jedoch die beiden gegenüberstehenden Seiten, welche auf eine und dieselbe Handlung sich beziehen, nur als eine Seite und mit einer Zahl auf der Ecke rechter Hand bezeichnet werden. Zu dem alphabetischen Register dienen die vier bis acht Bogen, welche jedem Bande am Ende beizufügen, in der Mitte zu brechen und über deren beiden, für das männliche und weibliche Geschlecht bestimmten Kolonnen die Buchstaben des Alphabetes, mit der Angabe: „Männlich“ und „Weiblich“ zu schreiben sind.

§. 11.

In diesen Büchern, deren Seitenzahl von dem die Eintragung Beginnenden mit seiner Unterschrift auf dem Titelblatte anzugeben ist, darf kein Blatt vernichtet, auch nichts radirt, oder auf andere Weise ausgelöscht werden, vielmehr ist, wenn etwa, ungeachtet aller anzuwendenden Vorsicht, ein Versehen im Schreiben begangen würde, dieses alsbald von der Hand des Eintragenden zu bemerken und zu verbessern.

§. 12.

Wenn in Folge der Abnutzung oder einer erlittenen Beschädigung die Unbrauchbarkeit eines solchen Buches entstanden ist oder bevorsteht: so soll dasselbe auf Kosten der betroffenen jüdischen Gemeinde treu abgeschrieben und nach genauer Durchsicht als der Urschrift gleichlautend beglaubigt werden. Das Original aber ist stets zur Vergleichung in künftig zweifelhaften Fällen gehörig aufzubewahren.

Die Kosten einer von dem Eintragenden selbst verschuldeten Umschreibung fallen diesem zur Last.

§. 13.

Die sämtlichen Bücher sollen an einem sicheren, trockenen, auch reinlichen Orte aufbewahrt werden. Für deren Rettung ist bei entstehender Feuergefahr die erste Sorge zu tragen.

§. 14.

Bescheinigungen, welche nach dem Geburts-, Trauungs- oder Sterberegister auf Verlangen der Betheiligten ausgestellt werden, sind in folgender Art treulich auszufertigen:

A u s z u g

aus dem Geburts- (Trauungs-, Sterbe-) Register der israelitischen Gemeinde N. N. im Großherzogthume Sachsen Weimar-Eisenach.

Seite N. Nr. N.

In dem Dorfe N. N., Amtes N. N., wurde am 14. Januar 1834, 4 Uhr Nachmittags, geboren N. N., ehelicher Sohn des N. N., Handelsmannes daselbst, und seiner zweiten Ehefrau N. N., gebornen N. N., verwitwet gewesenen N. N., aus N. N., Amtes N. N.

Für die Treue des Auszuges bürgt mit Unterschrift und Amtssiegel

N. N. am 7. November 1838.

Der Landrabiner.

N. N.

Wegen der Gebühren für dergleichen Zeugnisse bleibt es bei der Bestimmung im §. 142 B 4 des Sportelgesetzes vom 27. April 1836.

§. 15.

In den Fällen, wo die Auszüge für fremde Länder, in denen die deutsche Sprache nicht gebräuchlich ist, bestimmt seyn würden, hat der Landrabiner, auf Verlangen, dem Auszuge eine lateinische Uebersetzung beizufügen, wofür nach Bestimmung im §. 151 IV b des erwähnten Gesetzes besondere Gebühren gefordert werden dürfen.

In sofern bei der Ertheilung eines Geburtszeugnisses für eine im Auslande sich aufhaltende Person, rücksichtlich ihrer Militär-Pflichtigkeit oder ihrer

früheren Entweichung wegen Vergehungen und dergl., ein Bedenken obwalten sollte, hat der Landrabiner solches dem Justiz-Amte des Bezirkes zur Berge- wissenerung über die Zulässigkeit der fraglichen Ausstellung zu eröffnen oder nach Befinden an die Landes-Direktion zu berichten.

§. 16.

Diejenigen Mittheilungen der Behörden und anderer Urkunden, welche sich auf den Personenstand der in den Registern vorkommenden Individuen beziehen, sind, als Anlagen dieser Bücher, mit fortlaufenden Ziffern versehen und zu Bänden zusammen geheftet, mit aufzubewahren.

Zweiter Abschnitt.

Von der Führung der Geburts-Register.

§. 17.

Jede Geburt muß von den betreffenden Aeltern, oder in deren Ermangelung von den nächsten Verwandten, sofort dem Landrabiner (Pfarrer und Schullehrer) zur Eintragung in die Geburts-Register angezeigt werden. Geschieht dieses nicht in den ersten drei Tagen: so werden die Betheiligten nöthigenfalls polizeilich hierzu angehalten und verfallen in eine Geldstrafe von einem Thaler zur Juden-Kultuskasse des Ortes.

§. 18.

In die Geburts-Register müssen die Vor- und Zunamen der Aeltern deutlich und bei mehreren vorkommenden Fällen gleichmäßig (§. 6.) eingeschrieben werden.

Sind mehre Familienväter von gleichem Geschlechts- und Vornamen an einem Orte wohnhaft: so muß der Vater auch nach dem Vornamen seines Vaters, oder nöthigen Falles seines Großvaters von väterlicher Seite, oder nach dem Namen seiner Mutter u. bestimmt bezeichnet werden. Bei der verheiratheten Mutter muß der ursprüngliche Geschlechtsname und, wenn ihr jetziger Wohnort nicht zugleich ihr Geburtsort ist, auch letzterer (z. B. geborne N. N. aus N. N.) angegeben werden.

Wenn ein Mann mehre Frauen geheirathet hat: so ist es nöthig, die zweite, dritte Frau u. s. f. überall als solche zu bezeichnen. Hat die Frau

Schon in einer früheren Ehe gelebt: so wird dieses durch: verwitwet gewesene N. N. angedeutet.

§. 19.

Es darf nicht zugegeben werden, daß für das Kind dieselben Vornamen gewählt werden, welche ein anderer Orts-Einwohner von gleichem Zunamen bereits führt.

§. 20.

Falls ein Vater schon früher verstorbene Söhne oder Töchter gleiches Namens gehabt hat: so ist bei dem Namen des Kindes sorgfältig zu bemerken, daß es das zweite oder dritte dieses Namens sey.

§. 21.

Bei außerehelichen Geburten wird in den Geburts-Registern nur die Rubrik der Mutter ausgefüllt und das Kind auch nur unter deren Zunamen eingetragen, es sey denn, daß der angegebene Vater selbst sich hierzu bekenne, in welchem Falle auch dessen Rubrik auszufüllen und das Kind unter seinem Namen einzuzichnen ist. Damit aber in diesem Falle das Geburts-Register wider den Vater zum Beweise dienen könne, muß entweder mit dessen, des Landrabiners (Pfarrers, Schullehrers) und zweier Zeugen Unterschriften bemerkt werden, daß der Vater gegenwärtig und ihnen wohl bekannt gewesen sey, daß er sich als Vater angegeben und in die Einschreibung dieser Anerkennung eingewilligt habe, oder es muß ein schriftliches, gerichtlich beglaubigtes Zugeständniß des außerehelichen Vaters beigebracht werden, welche Urkunde dann zu den Akten über das Geburts-Register zu nehmen und in demselben nach Band und Blatt der Akten anzuziehen ist. Nachträglich muß in dieser Hinsicht das Nöthige angemerkt werden, wenn die Mutter zu jenen Akten ein rechtskräftiges Erkenntniß in beglaubigter Abschrift übergiebt, in welchem der Vater als solcher gerichtlich anerkannt worden ist.

§. 22.

Zwillingsgeburten bekommen in dem Geburts-Register zwei Nummern. Das erstgeborne Kind wird voran gesetzt und unter der Rubrik: „Tag und Stunde der Geburt“ nebst dem Tage die Zeit der Geburt eines jeden Kindes so genau als möglich bemerkt.

§. 23.

Findlinge, deren jüdische Geburt erwiesen ist, sind, unter Beziehung auf das die Art ihrer Auffindung u. näher bekundende Protokoll der Gerichts- oder Polizei-Behörde, wovon eine Abschrift zu den Geburts-Register-Akten zu bringen ist, vorbehaltlich der etwa dereinst möglich werdenden Beichtigung, mit denjenigen Namen einzuschreiben, welche ihnen von der zu ihrer Aufnahme verpflichteten jüdischen Gemeinde oder von der Person, die für deren Pflege sorgt, beigelegt werden, jedoch unter Ausschließung von Zunamen, welche bekannten Familien, Orten oder Ländern angehören.

§. 24.

In Ansehung der todtgeborenen, lebensfähig gewesen, oder vor Erhaltung eines Namens gestorbenen Kinder, wird unter der Rubrik: „Geschlecht und Name des Kindes“ bloß das Geschlecht eingetragen.

Dritter Abschnitt.

Von der Führung der Trauungs-Register.

§. 25.

Es darf bei Vermeidung disziplinarischer Ahndung, bezüglich der gesetzlich angedrohten Strafen und Nachtheile (Zudenordnung vom 20. Juni 1823 §. 14, Gesetz über die Heimathsverhältnisse vom 11. April 1833 §. 110), keine jüdische Trauung innerhalb des Großherzogthums vorgenommen und vollzogen werden, bevor die Erlaubniß (Trauschein) der inländischen Orts-Polizeybehörde, des Amtes, Gerichtes, Stadtrathes u., in deren Bezirke entweder das Ehepaar sich niederlassen will, oder wo in Beziehung auf Ausländer und solche, die im Auslande sich niederlassen wollen, die Trauung erfolgen soll, dazu beigebracht worden ist (§. 104 des Heimathsgesetzes). Da ferner die Ausfertigung des Trauscheines auch ein Zeugniß des zuständigen Geistlichen im Wohnorte der Verlobten darüber, daß keine kirchliche Hindernisse dem Eingange der Ehe entgegenstehen, voraussetzt (§. 105 des Heimathsgesetzes): so hat der Landrabiner vor der Ausstellung eines solchen Zeugnißes nicht nur zu prüfen, daß keine jüdisch kirchliche Hindernisse vorhanden seien, sondern auch sich darüber in Gewißheit zu setzen, daß

- 1) beide Verlobte ihre freie ungezwungene Einwilligung geben;
- 2) die Aeltern oder Vormünder, falls deren vorhanden, einwilligen oder bei ungegründeter Weigerung derselben die obrigkeitliche Ergänzung der Einwilligung ausgetroffen worden ist;
- 3) beide Verlobte sich im ehelosen Stande befinden, weshalb im Falle eines hierüber obwaltenden, von der Landes-Direktion gebilligten Zweifels, besonders wenn ein Theil sich längere Zeit im fernem Auslande befunden hat, der Eid des ledigen Standes bei der zuständigen Behörde abgelegt seyn muß;
- 4) dieselben nicht durch allzunaher Verwandtschaft oder Schwägerschaft und ähnliche Verhältnisse nach dem Landesgesetze an der Ehe gehindert sind, oder deshalb Dispensation von der zuständigen Behörde (für die Juden, der Landes-Direktion §. 2 des Gesetzes vom 20. Juny 1823) erlangt haben, und
- 5) wenn die Eingehung einer zweiten oder weiteren Ehe in Frage steht, daß die gesetzlich bestimmte Trauerzeit abgelaufen, oder deshalb Dispensation von der zuständigen Behörde beigebracht worden ist.

§. 26.

Für das Trauungsbuch gelten auch die hierauf anwendbaren allgemeinen Vorschriften in den vorhandenen Abschnitten.

Ist der Bräutigam oder die Braut im Witwenstande: so wird dieses durch „Witwer“ oder „Witwe“ mit Angabe der Namen und Herkunft, so wie des Standes des oder der früheren Gatten und jedenfalls des ursprünglichen Familiennamens der Braut, bemerkt.

§. 27.

Verheirathet sich ein Jude oder eine Jüdin in das Ausland: so muß die ordentliche Anzeige der Trauung zum Behufe der Einzeichnung in die inländischen Register in den ersten drei Tagen von den Aeltern des Verheiratheten, oder in deren Ermangelung von dem nächsten Verwandten oder Vormunde, bewirkt werden. Längerer Verzug wird mit 1 Thlr. zur jüdischen Kulturskasse des Ortes bestraft.

§. 28.

Die nach §. 15 der Judenordnung gestatteten Ehen zwischen Christen und Juden müssen, obgleich die Einsegnung und das ihr vorausgehende kirchliche Zulässigkeitszeugniß nur von dem Pfarrer des christlichen Ehelees erforderlich ist, doch auch in die jüdischen Heimaths-Register mit den nöthigen Bemerkungen eingetragen werden.

Vierter Abschnitt.

Von der Führung der Sterbe Register.

§. 29.

Die Anzeige eines Sterbefalles muß in den ersten drei Tagen von den nächsten Verwandten, oder in deren Ermangelung von dem betreffenden jüdischen Gemeindevorsteher, zum Behufe der Eintragung in die Register geschehen. Ein längerer Verzug wird mit 1 Thlr. zur jüdischen Kultus-Kasse geahndet.

§. 30.

In dem Sterbe-Register soll neben den allgemeinen Vorschriften, welche im ersten und zweiten Abschnitte gegenwärtiger Verordnung enthalten sind, noch Folgendes beobachtet werden:

- 1) die Namen der Verstorbenen müssen mit den im Geburts- oder Trauungs-Register etwa schon eingetragenen genau übereinstimmen, und wenn Jemand nachher einen anderen Familiennamen durch landesherrliche Bewilligung, vermöge gerichtlichen Erkenntnisses, oder sonst auf geschmäßige und offenkundige Weise, erhalten hat: so ist doch der frühere Name daneben zur Nachricht zu bemerken. Auch sind die etwa mißbräuchlich geführten Namen, soweit es zur Verhütung künftiger Verwechslungen gereichen kann, nachrichtlich anzumerken.
- 2) Bei verstorbenen Kindern und erwachsenen unverheiratheten (als solche zu bezeichnenden) Personen müssen die Vor- und Zunamen der Aeltern (beziehungsweise der Mutter) eingeschrieben werden.
- 3) Bei Personen, welche verheirathet gewesen sind, wird dieses durch die Worte: verheirathet mit *ic.*, Witwer von *ic.* oder Witwe

von 2c., angeführt, auch, sofern mehre Ehen Statt gefunden haben, jeder Gatte der Zeitfolge nach gehörig bezeichnet.

- 4) Bei todtgeborenen, lebensfähig gewesenen Kindern wird bemerkt: „todtgeboren.“

§. 31.

Die auf gerichtliche oder polizeyliche Verfügung zur Beerdigung kommenden Leichname unbekannter Personen jüdischer Religion sind, unter Anführung dieser Verfügung, welche bei den Akten zu den Registern aufzubewahren ist, so genau als thunlich, in die Sterbe-Register einzuschreiben und ist, falls demnächst ihre Person näher in Gewißheit gesetzt seyn würde, nach der deshalb von der Gerichts- oder Polizey-Behörde erfolgenden und nöthigenfalls einzuziehenden sicheren Nachricht noch die möglich gewordene Ausfüllung der leeren Rubrik vorschriftsmäßig zu bewirken.

Alle, welche gegenwärtige Verordnung angeht, haben sich darnach vom 1. Oktober dieses Jahres an genau zu achten, auch über deren richtige Befolgung nach Maßgabe ihrer Amtsverhältnisse mit Sorgfalt zu wachen.

Weimar am 14. August 1838.

Großherzoglich Sächsischc Landes-Direktion.

F. von Schwendler.

A.
Geburts-Register
für die
israelitische Gemeinde N. N.
B a n d I
seit dem 1. Oktober 1838 bis zum
geführt
von den

Enthält Seiten, mit Ausschluß des Inhaltsverzeichnisses.

N. N.

Landrabiner (Pfarrer, Schullehrer).

Israelitische Gemeinde zu N.

Jahr 1838.

Seite 1.

Nr.	Tag und Stunde der Geburt.	Geschlecht, Name, nebst Angabe, das wieviehlte Kind die- ser Ehe es sey.	Name und Stand des Vaters.	Name der Mutter.	Nachträgliche Bemerkungen.
1	Den fünften May Abends sechs Uhr.	Isaac, zweiter Sohn rechter Ehe.	Joseph Rosenblatt, Handelsmann zu Gepfauß.	Frau Sara, geborne Stiebel, aus Waldborf.	
2					
3					

B.
E r a u n g s b u c h
 für die
 i s r a e l i t i s c h e G e m e i n d e z u N.
 B a n d I
 seit dem 1. Oktober 1838 bis zum
 geführt
 von den

Enthält Seiten, mit Ausschluß des Inhaltsverzeichnisses.

N. N.

Landrabiner (Pfarrer, Schullehrer).

Israelitische Gemeinde zu N.		Jahr 1838.		Seite 1.	
N ^o .	T a g der Trauung.	O r t der Trauung und Name des Kopulanten.	Name, Stand und Aufenthaltsort des Bräutigams, sowie dessen Aeltern.	Name, Stand und Aufenthaltsort der Braut, sowie deren Aeltern.	Nachträgliche Bemerkungen.
1	Donnerstag den ersten July.	Gehaus. Landrabiner D. Heß.	Levi Stichel, Handelsmann und Einwohner in Ge- haus, erster Sohn des Handelsmannes und Einwohners Isaac Stichel das Kistl und dessen Ehfrau, Mädchen, geborene Lind.	Rebeka Rose, zweite Tochter des Handelsmannes und Einwohners Aron Rose in Aichenhau- sen, und dessen Ehfrau Mariane, geborene Appel.	
2					
3					

C. Tobtenbuch (Sterbe-Register)

für die
israelitische Gemeinde zu N.

B a n d I

seit dem 1. Oktober 1838 bis zum

geführt

von den

Enthält Seiten, mit Ausschluß des Inhaltsverzeichnisess.

N. N.

Sanbrabiner (Pfarrer, Schullehrer).

Jüraelitische Gemeinde zu N.

Jahr 1838.

Seite 1.

N.	Tag und Stunde des Todes.	Tag des Begräb- nisses.	Name des Verstorbenen.	Bürgerliche Verhältnisse des Verstorbenen.	Alter des Verstorbenen.	Ursache des Todes.	Verhältnisse des Verstorbe- nen, auch ob er verheiratet gewesen und Kinder hinter- lassen.	Nachträglich Bemerkungn.
1	Den ersten Dezember Abends sechs Uhr.	Den dritten Dezember.	Frau Fannchen Taub.	Witwe des Simon Taub, gewesenen Ein- wohners und Fahndemanns zu Wacha.	Zwei und ste- benzig Jahre.	Altersschwäche.	Zwei Söhne, drei Töchter, acht Enkel. Die Verstorbe- ne lebte zuletzt bei ihrem äl- testen Sohne.	
2								
3								

B e k a n n t m a c h u n g.

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, haben zu Befeitigung der Zweifel, die darüber entstanden sind, welchen Einfluß das Ausbleiben des Klägers im ersten Termine auf den Fortgang des Prozesses und insbesondere auf die Folgen des Ungehorsams des Beklagten habe, nach vernommenen Gutachten des Großherzoglichen und Gesamt-Oberappellations-Gerichtes und Höchstdero beiden Landesregierungen, zu §. 9 des Gesetzes vom 12. April 1833 wegen Abkürzung und Verbesserung des Prozeß-Verfahrens, eine authentische Interpretation dahin zu ertheilen gnädigst geruhet:

daß das Ausbleiben des Klägers in dem auf die Klage anberaumten Güte- und Rechts-Termine nicht nur dessen Beurtheilung in die Kosten dieses Termines, sondern auch die Befreiung des Beklagten von der Verpflichtung, in diesem Termine oder in der ihm weiter gesetzten vierzehntägigen Frist seine Einreden vorzubringen und sich auf die Klage einzulassen, zur Folge habe.

Auf höchsten Befehl wird daher diese Interpretation zur Nachricht und Nachachtung für den ganzen Umfang des Großherzogthumes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar den 6. September 1838.

Großherzoglich Sächsischc Landesregierung.

von Müller.

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen Weimar-Eisenach.

Weimar 1838.

Nummer 12.

24. Oktober.

Ministerial-Bekanntmachung.

Um den Vergütungssatz für ausgeführten inländischen Branntwein mit dem durch die allerhöchste Verordnung vom 17. July dieses Jahres berichtigten Maissteuer-Erhebungssätze in ein angemessenes Verhältniß zu bringen und zugleich durch Vereinfachung der bei der Branntwein-Ausfuhr gegen Steuervergütung zu erfüllenden Bedingungen und Förmlichkeiten die Benutzung der Gelegenheit zum Absatz von Branntwein nach dem Auslande möglichst zu erleichtern, werden, mit Aufhebung des Regulatives vom 20. Oktober 1834, sowie der Ministerial-Bekanntmachung vom 2. August 1836 und insbesondere der darin bewilligten Vergütungssätze, folgende anderweite Bestimmungen getroffen und hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Vom 1. November dieses Jahres an wird bei der Ausfuhr des im Inlande erzeugten Branntweins (über die Grenzen des Zollvereins-Gebietes hinaus) nach dem Auslande, insofern derselbe eine Alkohol-Stärke von fünf und dreißig Prozenten nach Tralles oder darüber hat und die auf Ein Maß ausgeführte Menge mindestens einen Eimer (60 Preußische Quart) beträgt, eine Steuervergütung von sieben $\frac{1}{2}$ Pfennigen Konventions-Geld oder zehn Silbergpennigen Preußisch für ein Maß 0,55 Rösel Weimarisch oder jedes Preußische Quart Branntwein zu fünfzig Prozent Alkohol nach Tralles oder (was dasselbe ist, jedoch die Rechnung erleich-

tert) von einem Groschen drei $\frac{1}{2}$ Pfennigen Konventions-Geld oder einem Silbergroschen und acht Pfennigen für jedes Ein-hundert der durch Multiplikation der Quotzahl des Branntweins mit der Gradzahl ermittelten, in dem Branntweine enthaltenen Prozente Alkohol (nach Tralles) gewährt.

Bei Berechnung der Vergütung nach dem zuletzt erwähnten Satze für den auf eine Anmeldung (§. 3) ausgeführten Branntwein bleiben jedoch die Alkohol-Prozente, welche nicht volle 100 betragen, außer Ansatz, so daß beispielsweise die Vergütung nicht für 248,477, sondern für 248,400 Prozent Alkohol geleistet wird.

§. 2.

Auf die im §. 1 bestimmte Vergütung hat Jeder Anspruch, der inländischen Branntwein ausführt und die in den folgenden §§. vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt. Ein regelmäßiger Nachweis des Ursprungs des zur Ausfuhr angemeldeten Branntweins wird nicht verlangt, die Forderung desselben in einzelnen Fällen aber vorbehalten.

Die Ausfuhr des Branntweins gegen Steuervergütung ist in der Regel nur über ein Haupt-Zollamt zulässig und darf über ein Neben-Zollamt 1. Klasse nur in dem Falle Statt finden, wenn letzteres zu detartigen Abfertigungen ausnahmsweise besonders befugt ist.

§. 3.

Soll Branntwein mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgeführt werden: so hat der Eigentümer desselben solches der Steuerstelle seines Wohnortes oder des Bezirks, in welchem er wohnt, mittelst einer nach dem beiliegenden Muster in doppelter Ausfertigung zu übergebenden schriftlichen Anmeldung, welche die Menge und Stärke des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins und die Angabe des Ausgangsamtes enthalten muß, anzuzeigen.

Findet die Steuerstelle kein besonderes Bedenken, auch gegen die Wahl des Ausgangsamtes nichts zu erinnern: so giebt dieselbe ein Exemplar der Anmeldung, mit ihrem Visa und Stempel versehen, dem Anmelder zurück.

§. 4.

Mit der zurückempfangenen Anmeldung (§. 3), welche den Transport bezeugen muß, wird der Branntwein dem gewählten Ausgangsamte zur Revision gestellt. Auf dem Grunde derselben vermerkt das Amt in der Anmeldung bei jedem Gebinde die ermittelte Menge und Stärke des Branntweins, bescheinigt demnachst darin die unter amtlicher Begleitung wirklich erfolgte Ausfuhr über die Grenze und sendet die so bescheinigte Anmeldung an die Steuerstelle, in deren Bezirke der Versender wohnt und welche dieselbe mit ihrem Visa versehen hat.

Dem Waarenführer wird über die Abgabe der Anmeldung und die Gesellung des Branntweins bei dem Ausgangsamte eine Bescheinigung erteilt.

§. 5.

Von der Steuerstelle, in deren Bezirke der Versender wohnt, wird die Steuervergütung am Schlusse des Monats mittelst einer, dem General-Inspektor des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins in Erfurt, was aber die Kemter Alstedt und Oldisleben betrifft, dem Großherzogl. Landschafts-Kollegium einzureichenden und sämtliche im Laufe des Monats eingegangene Ausfuhrbescheinigungen umfassenden Nachweisung liquidirt.

Nach erfolgter Prüfung und Feststellung der liquidirten Beträge erteilt der General-Inspektor, was die beiden oben genannten Kemter anlangt, das Landschafts-Kollegium, auf dem Grunde einer jeden richtig befundenen Ausfuhrbescheinigung ein Anerkenntniß des Inhalts:

daß dem Versender für den (nach Menge und Stärke anzugebenden) Branntwein, welcher am — (Tage) über das Haupt-Zollamt zu — ausgeführt worden, eine Steuervergütung im Betrage von — zustehe, welches dem Versender durch die betreffende Steuerstelle zugestellt wird.

§. 6.

Die Anerkenntnisse werden auf zu entrichtende Kreissteuer zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung angenommen, auch unter den nachstehend angegebenen Bedingungen durch bare Zahlung der darauf anerkannten Steuervergütung realisiert. Es kann demnach der Versender das empfangene Anerkenntniß,

- a) wenn er selbst Brennereieinhaber ist, entweder zur Tilgung eines demselben entsprechenden Betrages kreditirter Waichsteuer benutzen oder, wenn er keinen Steuer-Kredit genießt, auf zu entrichtende Waichsteuer in Zahlung geben;
- b) wenn er nicht selbst die Brennerei betreibt, zu dem unter a angegebenen Zwecke an einen Brennereieinhaber cediren; dieser muß jedoch das Anerkenntniß selbst benutzen und darf dasselbe nicht auf einen Dritten übertragen;
- c) wenn von dem Anerkenntniße in der unter a und b angegebenen Weise als Zahlungsmittel kein Gebrauch gemacht wird, den Betrag der darauf anerkannten Steuervergütung vom 1. November an bis zum Jahreschlusse durch Vermittelung des General-Inspektors, welcher deshalb mit dem Großherzoglichen Landschafts-Kollegium in Kommunikation treten wird, was jedoch die Kemter Alstedt und Oldisleben betrifft, unmittelbar aus der Großherzoglichen Haupt-Landschaftskasse oder auf deren Anweisung bar gezahlt erhalten. Die bare Zahlung der Steuervergütung wird aber nur für Brantwein geleistet, welcher nach dem Anerkenntniße bis Ende September ausgeführt worden ist, und es muß der Antrag darauf unter Beifügung der Anerkenntniße so zeitig von dem Versender an den General-Inspektor oder, was jene beiden Kemter anlangt, an das Großherzogliche Landschafts-Kollegium gerichtet werden, daß die Anweisung der Zahlung noch vor dem Jahreschlusse erfolgen kann.

Die Anerkenntniße werden nur gerade zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung angenommen oder bar realisirt und es ist nicht zulässig, die Abtragung einer geringeren Summe darauf in Abschreibung zu bringen; auch findet ihre Annahme als Zahlungsmittel oder zur baren Zahlung überhaupt nur innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, Statt.

§. 7.

Auch ferner noch wird die Abführung von inländischem Brantweine zu einer Packhofsniederlage, Behufß der von dort aus gegen Steuervergütung zu bewirkenden Ausfuhr nach dem Auslande gestattet, und es kommen eben-

faß bei solchem Branntweine in Bezug auf Anmeldung, Abfertigung und Er-
langung der Bonifikation die vorstehenden Bestimmungen S.S. 3 — 6 mit dem
alleinigen Unterschiede in Anwendung, daß die Bescheinigung des Hauptamtes
in der Pachtstadt über die Ablieferung des Branntweins zur amtlichen Nie-
derlage die Stelle der Ausfuhrbescheinigung (§. 4) vertritt.

Da der zu Pachtstätt-niederlagen abgeführte inländische Branntwein in
Folge der dafür gewährten Steuervergütung dem unversteuerten Lagergute hin-
zutritt: so kann derselbe nur gegen Erlegung einer, der Eingangsabgabe für
fremden unversteuerten Branntwein gleichkommenden Steuer in den freien Ver-
kehr zurückversetzt werden, wogegen die Ausfuhr aus der amtlichen Niederlage
nach dem Auslande innerhalb der durch die Pachtstätt-Reglemente festgesetzten
Lagerfrist völlig steuerfrei erfolgt.

§. 8.

Eine erwiesene Defraudation der Fabrikations-Steuer vom Branntweine
oder eine heimliche Wiedereinbringung des gegen Vergütung ausgeführten
Branntweins zieht, außer der gesetzlichen Bestrafung, den Verlust des ferneren
Anspruchs auf Steuervergütung bei der Exportation nach sich, sowie auch
durch jeden anderweiten Mißbrauch dieser Vergünstigung deren Entziehung ver-
wirkt wird.

Weimar den 16. Oktober 1838.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

Freiherr von Gerstorff.

Der unterzeichnete Brenneereinhaber (Kaufmann) meldet hiermit dem Großherzoglichen Steueramte (der Großherzoglichen Steuer-Rezeptur) zu N., daß er beabsichtigt, den nach Gebindezahl, Menge und Alkohol-Gehalte nachstehend näher deklarirten inländischen Branntwein innerhalb der nächsten Lage (Wochen) über das Haupt-Zollamt zu N. in das Ausland auszuführen und trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr und auf dem Grunde der diesfälligen Ausgangsbefcheinigung die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

Angabe des Versenders				Revisions-Befund des Ausgangsamtes (mit Buchstaben zu schreiben)	
der einzelnen Gebin- de.		des in jedem Gebinde be- findlichen Branntweins.		des Branntweins.	
Laufende Nummer.	Marke und Nummer.	Menge. Quart.	Alkohol-Gehalt nach Talles. Prozent.	W e n g e.	Alkohol-Gehalt nach Talles.
				Q u a r t.	Prozent.
N. den ten Unterschrift des Versenders. Gesehen N. den ten (L. S.) Firma der Steuerstelle. Unterschrift.				Die Richtigkeit vorstehender Ermittlungen bescheinigen. N. den ten Die Revisions-Beamten. Unterschriften.	
				Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen N. den ten Unterschriften.	

Daß die oben bezeichneten zehn Gebinde, welche zusammen Zweitausend und funfzehn Quart Branntwein von der hier ermittelten, oben angegebenen Alkohol-Stärke enthalten haben, über die Grenze ausgeführt worden sind, wird hiermit bescheiniget.

N. den ten



Großherzoglich Sächsisches Haupt-Zollamt.
Unterschriften.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die in den verschiedenen Theilen des Großherzogthumes rücksichtlich der Erhaltung und pfeleglichen Bewirthschaftung der Gemeinde-, Kirchen- und Privat-Waldungen bestehenden Geseze stimmen in dem Grundsaze überein, daß den Eigenthümern und Nutznießern ein unbeschränktes Recht zur Ausföhrung von Holzschlägen oder gar zum gänzlichen Abtriebe der Holzpflanzungen und zur Verwandlung des Waldbodens in Land oder Wiesen nicht zustehet, daß vielmehr alle jene Waldungen der besonderen Aufsicht der landesherrlichen Forstbeamten ebenfalls unterworfen seyen, und Holzschläge nur mit Genehmigung der letzteren, Holzausrodungen und größere Holzabtriebe aber nur mit landespolizeylicher Erlaubniß vorgenommen werden dürfen. Als Geseze über diesen Gegenstand sind besonders zu bezeichnen:

A. Für die alt-Weimarischen Gebietstheile:

- 1) die Landesordnung vom 7. März 1589, c, 85,
- 2) die Forstordnung vom 9. Juny 1646,
- 3) die Jenaische Forstordnung vom 1. Juny 1674,
- 4) die Weimarische Forstordnung vom 7. März 1775,
- 5) das Circular der Regierung zu Weimar vom 19. November 1745,

worüber die näheren Bestimmungen aus Schmidts Gesezsammlung, Band III Seite 242, 271 bis 276, ersehen werden können.

B. Für die vormahlis Kursächsischen Gebietstheile:

das Kursächsische Mandat vom 11. May 1726 §. 13 und §. 14 (Zeiger Handbuch der Kursächsischen Geseze II S. 881).

C. Für die alt-Eisenachischen Gebietstheile:

die Circular-Verordnung der Regierung zu Eisenach vom 1. März 1768 (von Göckelsche Gesezsammlung I S. 511 flg.).

D. Für die vormahlis Königl. Preußischen Gebietstheile:

das Preußische Landrecht, Band I Tit. 8 §. 83 flg.

E. Für die vormahlis Fuldaischen Gebietstheile:

die in Thomas, Fuldaischen Privat-Rechte Band II §. 398 und §. 399, sowie Band I §. 132 S. 232 aufgeführten Bestimmungen.

F. Für die vormahlß Kurheffischen Gebietstheile:

- 1) die Verordnung d.d. Kassel den 30. May 1711,
- 2) das Erläuterungs=Reskript hierzu vom 16. April 1712,
- 3) die Verordnung wegen besserer Administration der Stadt-, Kirchen-,
Gemeinde- und Privat-Waldungen d.d. Kassel den 25. July 1777.

Da die Vorschriften dieser Gesehe bisher vielfach unbeachtet geblieben sind, und sich ziemlich allgemein die Ansicht verbreitet hat, als ob dieselben nach §. 23 des Hut- und Trift=Gesehes vom 3. April 1821, sowie nach §. 72 des Forstgesehes vom 13. April 1821 für aufgehoben zu achten seyen: so wird diese Ansicht, gemäß der von Sr. Königl. Hoheit, dem Großherzoge, und ertheilten höchsten Ermächtigung, für eine durchaus irrige erklärt, sämtlichen Polizey=Behörden des Großherzogthumes aber die gemessene Anweisung ertheilt, im Einverständnisse mit den Großherzoglichen Revierförstern ihres Bezirkes, die einschlagenden Bestimmungen der obigen Verordnungen pünktlichst zu handhaben und dadurch den wichtigen Nachtheilen, welche durch fortgesetzte rein spekulative, die höheren staatswirthschaftlichen Rücksichten nicht beachtende Bewirthschaftung der Gemeinde-, Kirchen- und Privat-Waldungen entstehen können, nach Kräften entgegen zu wirken.

Zur Nachricht und Nachachtung für die beteiligten Staatsunterthanen wird diese, den Behörden ertheilte Anweisung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Weimar den 21. September 1838.

Großherzoglich Sächsische Landes-Direktion.

F. von Schwendler.

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen Weimar-Eisenach.

Weimar 1838.

Nummer 13.

27. Oktober.

Bekanntmachungen.

I. Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird die nachstehende, zwischen der Großherzoglich Sachsen Weimar-Eisenachischen und der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Staatsregierung abgeschlossene Uebereinkunft, wegen gegenseitiger Uebernahme der Staatsangehörigen, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar den 20. Oktober 1838.

Großherzoglich Sächsische Landes-Direktion.

F. von Schwendler.

Zwischen der Großherzoglich Sachsen Weimar-Eisenachischen und der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Staatsregierung ist über die gegenseitige Uebernahme der Wagabunden und Ausgewiesenen folgende Uebereinkunft getroffen worden:

§. 1.

Es soll in Zukunft kein Wagaubund oder Verbrecher in das Gebiet des andern der beiden hohen kontrahirenden Theile ausgewiesen werden, wenn derselbe nicht entweder ein Angehöriger desjenigen Staates ist, welchem er zugewiesen wird und in demselben sein Heimwesen zu suchen hat, oder doch durch das Gebiet desselben, als ein Angehöriger eines in gerader Richtung rückwärts liegenden Staates, nothwendig seinen Weg nehmen muß.

[24]

§. 2.

Als Staatsangehörige, deren Uebernahme gegenseitig nicht versagt werden darf, sind anzusehen:

- a) alle diejenigen, deren Vater, oder wenn sie außer der Ehe erzeugt wurden, deren Mutter zur Zeit ihrer Geburt in der Eigenschaft eines Unterthanen mit dem Staate in Verbindung gestanden hat, oder welche ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden sind, ohne nachher wieder aus dem Unterthanenverbande entlassen worden zu seyn, oder ein anderweites Heimathrecht erworben zu haben.

Besondere erläuternde Bestimmungen hierbei sind:

- aa) Kinder, welche die Volljährigkeit noch nicht erlangt haben, werden schon durch die Handlungen ihrer Aeltern an und für sich und ohne daß es einer eigenen Thätigkeit oder eines besonders begründeten Rechtes der Kinder bedarf, derjenigen Staatsangehörigkeit theilhaftig, welche die Aeltern während der Kinderjährigkeit dieser ihrer Kinder erwerben, wobei der Umstand, ob dergleichen Kinder mit ihren Aeltern zugleich und faktisch in den neuen Wohnort gezogen sind, oder aber erst später, oder zur Zeit der entstandenen Heimathfrage noch gar nicht dahin sich begeben haben, einen Unterschied nicht machen soll.
- bb) Kinder nicht heimathloser Aeltern, welche vor dem Eintritte der Konstriptions-Pflichtigkeit in ihrem Geburtslande mit ihren Aeltern in das Gebiet des jenseitigen Staates ziehen, sollen der Militärpflicht gegen den verlassenen Staat enthoben und derselben gegen das neue Heimathland unterworfen seyn, beides jedoch nur dann, wenn die Aeltern in letzterem wirklich das Heimathrecht erlangt haben; hingegen in Ansehung der Kinder heimathloser Aeltern die Bestimmung im §. 2 unter b eintritt.

Unter dem Ausdrucke: „Aeltern“ ist bei ehelichen Kindern immer der Vater, bei unehelichen aber die Mutter zu verstehen.

- b) Diejenigen, welche von heimathlosen Aeltern zufällig innerhalb des Staatsgebietes geboren sind, so lange sie nicht in einem anderen Staate das Unterthanenrecht nach dessen Verfassung erworben, oder sich dafelbst mit Anlegung einer Wirthschaft verheirathet, oder darin unter Zulassung der Obrigkeit zehn Jahre lang gewohnt haben;

- c) diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebiete geboren sind, noch das Unterthanenrecht nach dessen Verfassung erworben haben, hingegen nach Aufhebung ihrer vorherigen staatsbürgerlichen Verhältnisse, oder überhaupt als heimatlos dadurch in nähere Verbindung mit dem Staate getreten sind, daß sie sich daselbst unter Anlegung einer Wirthschaft verheirathet haben, oder daß ihnen während eines Zeitraumes von zehn Jahren stillschweigend gestattet worden ist, darin ihren Wohnsitz zu haben;

wobei festgesetzt worden ist, daß auch insbesondere diejenigen als ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen betrachtet werden sollen, welche nicht in dem Staatsgebiete geboren sind, jedoch dem Staate zu Zeiten eines Krieges oder des Friedens Militärdienste geleistet haben, und zwar ohne Rücksicht auf die Dauer dieses Dienstverhältnisses und den im Militär gehaltenen Rang.

§. 3.

Wenn ein Landstreicher ergriffen wird, welcher in dem einen Staate geboren ist, in einem anderen aber das Unterthanenrecht ausdrücklich erworben oder mit Anlegung einer Wirthschaft sich verheirathet, oder durch zehnjährigen Aufenthalt sich einheimisch gemacht hat: so ist der letztere Staat vorzugsweise verbunden, ihn aufzunehmen. Trifft das ausdrücklich erworbene Unterthanenrecht in dem einen Staate mit der Verheirathung oder der zehnjährigen Wohnung in einem anderen Staate zusammen: so ist das erweislich neuere Verhältniß entscheidend, jedoch dann, wenn hierüber zu einer ausreichenden Gewißheit nicht zu gelangen seyn sollte, der Staat, in welchem dem Heimatlosen ein zehnjähriger Aufenthalt gestattet worden, vorzugsweise zu seiner Aufnahme verpflichtet.

§. 4.

Sind bei einem Bagabunden oder auszuweisenden Verbrecher keine der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen anwendbar: so muß derjenige Staat, in welchem er sich befindet, ihn vorläufig beibehalten.

§. 5.

Verheirathete Personen weiblichen Geschlechtes sind demjenigen Staate zuzuweisen, welchem ihr Ehemann vermöge eines der angeführten Verhältnisse zugehört. Witwen sind nach eben denselben Grundsätzen zu behandeln, es wäre denn, daß während ihres Witwenstandes eine Veränderung eingetreten



sey, durch welche sie, nach den Grundsätzen der gegenwärtigen Uebereinkunft, einem anderen Staate zufallen.

Auch soll Witwen, ingleichen den geschiedenen oder von ihren Ehemännern verlassenen Eheweibern, die Rückkehr in ihren auswärtigen Geburts- oder vorherigen Aufenthalts-Ort dann vorbehalten bleiben, wenn die Ehe innerhalb der ersten fünf Jahre nach deren Schließung wieder getrennt worden und kinderlos geblieben ist.

§. 6.

Befinden sich unter einer heimathlosen Familie Kinder unter 14 Jahren, oder welche sonst wegen des Unterhaltes, den sie von den Aeltern genießen, von denselben nicht getrennt werden können: so sind solche, ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburtsort, in denjenigen Staat zu verweisen, welchem bei ehelichen Kindern der Vater oder bei unehelichen die Mutter zugehört. Wenn aber die Mutter unehelicher Kinder nicht mehr am Leben ist und letztere bei ihrem Vater befindlich sind: so werden sie von dem Staate mit übernommen, welchem der Vater zugehört. Diejenigen Kinder einer heimathlosen Familie, welche 14 Jahre und darüber alt sind und bei ihren Aeltern keinen Unterhalt finden, gehören, sofern nicht ein näherer Anspruch auf ihre anderweitige Aufnahme begründet ist, in den Ort ihrer Geburt.

So oft, in Folge der Vorschrift dieses Paragraphen, Kinder, welche noch nicht 14 Jahre alt sind, oder welche sonst wegen des Unterhaltes, den sie von den Aeltern genießen, von denselben nicht getrennt werden können, in denjenigen Staat zu verweisen sind, welchem der Vater, bezüglich die Mutter, zugehört, ist die einmahl erfolgte Zuweisung der Kinder nicht auf eine gewisse Zeit beschränkt, sondern als so lange fortwährend zu betrachten, bis etwa die Kinder in dem anderen Staate selbstständig ein neues Heimathrecht im Sinne der Bestimmungen der Konvention erwerben werden; auch verliert, sobald einer heimathlosen Familie ein Heimathort in Gemäßheit dieser Konvention angewiesen worden ist, dieselbe die Eigenschaft einer heimathlosen.

§. 7.

Hat ein Staatsangehöriger durch irgend eine Handlung sich seines Bürgerrechts verlustig gemacht, ohne einem anderen Staate zugehörig geworden zu seyn: so kann der erstere Staat der Verbeibaltung oder Wiederannahme desselben sich nicht entziehen.

§. 8.

Handlungsdienet, Handwerksgefelln und Dienftboten, welche, ohne eine felbftftändige Wirthſchaft zu haben, in Dienften ſtehen, ingleichen Zöglinge und Studirende, welche der Erziehung oder des Unterrichts wegen irgendwo verweilen, erwerben durch dieſen Aufenthalt, wenn derſelbe auch länger als zehn Jahre dauern ſollte, kein Wohnſitzrecht.

Zeitpächter ſind den hier oben benannten Individuen nur dann gleich zu achten, wenn ſie nicht für ihre Perſon, oder mit ihrem Hauſtande und Vermögen ſich an den Ort der Pachtung hinbegeben haben.

§. 9.

Denjenigen, welche als Landſtreicher oder aus irgend einem andern Grunde ausgewieſen werden, hingegen in dem benachbarten Staate, nach den in der gegenwärtigen Uebereinkunft feſtgeſtellten Grundſätzen, kein Heimweſen anzusprechen haben, iſt letzterer, den Eintritt in ſein Gebiet zu geſtatten, nicht ſchuldig, es würde denn urkundlich zur völligen Ueberzeugung dargeſtan werden können, daß das zu übernehmende Individuum einem in gerader Linie rückwärts liegenden Staate zugehöre, welchem daſelbe nicht wohl anders als durch das Gebiet des erſteren zugeführt werden kann.

§. 10.

Sämmtlichen betreffenden Behörden wird es zur ſtrengſten Pflicht gemacht, die Abſendung der Wagaſunden in das Gebiet des andern der hohen kontrahirenden Theile nicht bloß auf die eigene unzuverlässige Angabe derſelben zu veranlaſſen, ſondern, wenn das Verhältniß, wodurch der andere Staat zur Uebernahme eines Wagaſunden konventionſmäßig verpflichtet wird, nicht aus einem unverdächtigen Paſſe oder aus anderen völlig glaubhaften Urkunden hervorgeht, oder wenn die Angabe des Wagaſunden nicht durch beſondere Gründe und die Verhältniſſe des vorliegenden Falles unzweifelhaft gemacht wird, zuvor die Wahrheit ſorgfältig zu ermitteln und nöthigen Falles bei der vermeintlich zur Aufnahme des Wagaſunden verpflichteten Behörde Erkundigung einzuziehen.

§. 11.

Sollte der Fall eintreten, daß ein von dem einen der hohen kontrahirenden Theile dem anderen Theile zum weiteren Transporte in einen rück-

wärtsliegenden Staat, zufolge der Bestimmung des §. 9, zugeführter Waga- bund von dem letztern nicht angenommen würde: so kann derselbe wieder in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zur vorläufigen Verab- haltung zurückgebracht werden.

§. 12.

Es bleibt den beiderseitigen Provinzial-Regierungsbehörden überlassen, unter einander die näheren Verabredungen wegen der zu bestimmenden Rich- tung der Transporte sowie wegen der Uebernahmorte zu treffen.

§. 13.

Die Ueberweisung der Waga bunden geschieht in der Regel mittelst Transport und Abgabe derselben an die Polizei-Behörde desjenigen Ortes, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staates für beendet anzusehen ist.

Mit den Waga bunden werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Trans- port konventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Waga bunden auch mittelst eines Kaufpasseß, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

Es sollen auch nie mehr als drei Personen zugleich auf den Transport gegeben werden, es wäre denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehö- ren und in dieser Hinsicht nicht wohl getrennt werden können. Größere so genannte Waga nten-Schube sollen künftig nicht Statt finden.

§. 14.

Da die Ausweisung der Waga bunden nicht auf Requisition des zur An- nahme verpflichteten Staates geschieht und dadurch zunächst nur der eigene Vorteil des ausweisenden Staates bezweckt wird: so können für den Trans- port und die Verpflegung der Waga bunden keine Anforderungen an den über- nehmenden Staat gemacht werden.

Wird ein Auszuweisender, welcher einem rückwärts liegenden Staate zu- geführt werden soll, von diesem nicht angenommen und deshalb nach §. 11 in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zurückgebracht: so muß letzterer auch die Kosten des Transports und der Verpflegung erstatten, welche bei der Zurückführung aufgelaufen sind.


§. 15.

Vorstehende Bestimmungen sollen vom Tage der Publikation derselben an verbindlich seyn und in Kraft treten, sowie auf alle Fälle Anwendung finden, welche zur Zeit zwischen den beiderseitigen Paciscenten in Verhandlung begriffen sind oder für die Folge in Frage kommen werden, und nur diejenigen früheren Fälle sollen davon ausgenommen seyn, welche durch beiderseitige Vereinbarung bereits zur Erledigung gelangt sind.

Gegenwärtige, im Namen Sr. Königlich hohen, des Großherzogs von Sachsen Weimar-Eisenach und Sr. Durchlaucht, des Fürsten zu Schwarzburg u. s. w., zwei Mal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechslung, in den beiderseitigen Landen öffentlich bekannt gemacht werden.

Weimar den 12. Oktober 1838. Rudolstadt den 8. Oktober 1838.

Großherzoglich Sachsen Weimar-Eisenachisches Staats-
Ministerium. **Fürstlich Schwarzburgisches**
Gehemeraths-Kollegium.

 C. W. Freih. von Grützsch.

 von Wiegelen.

U e b e r e i n k u n f t

zwischen dem Großherzogthume Sachsen Weimar-Eisenach und dem Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt über die gegenseitige Uebernahme der Wägebunden und Ausgewiesenen.

II. Es ist in Zweifel gezogen worden, ob — nach den beschränkenden Bestimmungen

- 1) in der Eisenachischen Prozeß-Ordnung vom Jahre 1702 Tit. XXV §. 6 und in dem Anhange zur erläuterten Königlich Sächsischen Prozeß-Ordnung vom Jahre 1724 §. 19, den Prozeß über den jüngsten Besiß betreffend, und
- 2) in der Eisenachischen Prozeß-Ordnung Tit. XIX §. 3 und Tit. XXI §. 12, den Exekutiv-Prozeß betreffend, —

die Rechtsmittel gegen das in erster Instanz gesprochene Erkenntniß, auch jetzt noch, ausgeschlossen seyen, namentlich in Rücksicht auf die Vorschriften über den Instanzen-Zug im Patente zur prov. Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 20. Dezember 1816 und in dem Gesetze über das gerichtliche Verfahren in minderwichtigen Rechtsstreitigkeiten vom 31. May 1817.

Se. Königl. Hoheit, der Großherzog, haben daher, nach vernommenem Gutachten des Großherzoglichen und Gesamt-Oberappellations-Gerichtes und der beiden Großherzoglichen Landesregierungen, eine authentische Interpretation dahin zu ertheilen gnädigst geruhet: daß in allen Theilen des Großherzogthumes auch bei Streitigkeiten über den jüngsten Besiß und im Exekutiv-Prozeße alle nach Maßgabe des Werthes des Streitgegenstandes zulässige Rechtsmittel Statt finden, jedoch ohne daß ein eingewendetes Rechtsmittel einen Suspensiv-Effekt äußert, unbeschadet — was den Exekutiv-Prozeß betrifft — des Rechtes, das streitige Objekt deponiren, oder sonst sichern zu lassen, und — soviel die Streitigkeiten über den jüngsten Besiß anlangt — mit der näheren Bestimmung, daß die in erster Instanz bei dem streitigen Besitze geschützte Parthei bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Sache darin zu belassen ist, selbst wenn das erste Erkenntniß in zweiter Instanz abgeändert werden sollte, vorausgesetzt nur, daß alsdann dagegen von der zuerst im Besitze geschützten Parthei eine zulässige Ober-Appellation zeitig ergriffen worden.

Auf höchsten Befehl wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Weimar den 9. Oktober 1838.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.
von Müller.

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum
Sachsen Weimar-Eisenach.

Weimar 1838.

Nummer 14.

7. November.

Bekanntmachungen.

I. Auf höchsten Befehl wird die nachstehende Verordnung und Instruktion für die zum Polizey-Dienste kommandirten Unteroffiziere und die Polizey-Beamten, zur Ueberwachung der gesetzlich festgestellten Postgerechtfame, zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Weimar den 29. Oktober 1838.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.
von Müller.

Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Meustadt und Lautenburg

rc. rc.

Um den Schutz gegen Beeinträchtigungen, welcher Unserem Postwesen in der Verordnung vom 31. Dezember 1816 zugesichert und durch die Postordnung vom 26. November 1819 näher bestimmt worden ist, mit der erforderlichen Wirksamkeit eintreten zu lassen, haben Wir — nachdem die General-Direktion Unserer Lehenposten mit ihren Anträgen darüber vernommen worden — beschlossen, bezüglich als Nachtrag zu der Verordnung vom 7. April 1837, den Dienst des Großherzoglichen Militärs zur Unterstützung

[25

der Civil-Behörden, sowie insbesondere den Dienst der zur Polizey-Aufsicht Kommandirten betreffend, Folgendes zu verfügen:

1.

Den zum Polizey-Ordnungsdienste Kommandirten liegt insbesondere auch ob, bei Gelegenheit der durch ihre sonstigen Obliegenheiten nothwendig werdenden Vereisung und polizeylichen Beaufsichtigung ihres Bezirkes, über die Befolgung der in der Postordnung vom 26. November 1819 enthaltenen Vorschriften gegen Beeinträchtigungen der Postanstalt zu wachen und Zuwiderhandlungen dagegen bei der Justiz-Behörde des Bezirkes zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen.

Namentlich haben dieselben:

- a) darauf zu sehen, daß Niemand Briefe oder zur Post geeignete (§. 55, 56, 57 der Postordnung) Packete unter fünf und zwanzig Pfund zur Bestellung an Orte, welche ohne Umwege von der Post erreicht werden, für Bezahlung sammelt;
- b) daher besonders auf das Gewerbe der Fuhrleute, Hauderer und Boten, mit Rücksicht auf die den letzteren hin und wieder eingeräumte größere Befugniß, ein wachsames Auge zu haben und, wenn sich dabei der Verdacht vorkommender Konventionen ergibt, welche nicht ohne Visitation der Transporte zu ermitteln sind, dem nächsten Postbeamten davon Anzeige zu machen;
- c) auf vorkommende mißbräuchliche Führung des Posthornes und der Postmontur bei Privat-Fuhren zu achten;
- d) die Aufnahme uneingeschriebener Reisender in den Postwagen zu beaufsichtigen, zu dem Behufe bisweilen bei dem Anhalten unterwegs von der Zahl der Reisenden Kenntniß zu nehmen und dieselbe mit den einzuführenden Personen-Zetteln zu vergleichen;
- e) auf Anlegung von Pferdewechsel bei Personen-Fuhren oder gegenseitiges Zubringen der Mietzfuhren von einem Stations-Orte zum andern ihr Augenmerk zu richten, und
- f) darauf zu sehen, daß mit der Post ankommende Reisende nicht vor Ablauf der gesetzlichen Frist (§. 104 der Postordnung) durch Lohnkutsher weiter gebracht werden.

2.

In den Städten, in welchen Polizey-Ordnungen nicht stationirt sind, haben die städtischen Polizey-Diener diese Obliegenheiten wahrzunehmen.

3.

Von den verhängten Geldbußen für die zur Anzeige gebrachten Kontraventionen erhält der Denunziant die Hälfte.

4.

Zur Veranlassung der im §. 1 der Postordnung gedachten Visitationen bedarf es eines — mündlichen oder schriftlichen — Antrages von Seiten eines Postbeamten bei der Justiz- oder Polizey-Behörde des Ortes, oder auch nur bei einem Unterbedienten derselben; und es hat auf einen solchen Antrag der Vorstand der Behörde, welchem derselbe sofort zu melden ist, die Visitation in den gesetzlich dazu geeigneten Fällen unverzüglich anzuordnen und ausführen zu lassen.

5.

Das Resultat solcher Visitationen und jede sonst vorkommende Anzeige von Kontraventionen wider die Postordnung ist alsbald Unserer Ober-Postinspektion berichtlich vorzulegen, welche dieselbe nach Befinden zur Einleitung der Untersuchung und zur Einholung des Erkenntnisses bei dem vorgeetzten Landes-Justizkollegium an das zuständige Lokal-Gericht abgeben, oder, wenn die Anzeige einen Post-Offizianten betrifft, im Disziplinar-Wege das Geeignete einleiten wird.

Leitet jedoch die Erörterung der Anzeige keinen Verzug: so hat die zuständige Justiz-Behörde die Untersuchung sofort vorzunehmen, der Ober-Postinspektion aber zugleich davon Nachricht zu geben.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung mit Unserer Namensunterschrift vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar den 15. Juny 1838.



Carl Friedrich.

C. W. Freih. v. Fritsch. Freih. v. Gersdorff. D. Schweiger.

Verordnung,

das Verfahren bei Kontraventionen gegen die Postordnung vom 26. November 1819 betreffend.

vdt. Ernst Müller.

II. Mit Beziehung auf die unter dem 18. Februar 1834 durch das Regierungs-Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Verordnung des Königl. Preussischen Ministeriums des Innern und der Polizey zu Berlin, hinsichtlich der Kontrolle über die Reisen der Studirenden in den Königl. Preussischen Staaten vom 3. Januar 1834, machen wir hierdurch bekannt, daß die, in der bezeichneten Verordnung unter 6 enthaltene Bestimmung:

„Ausländer, welche auf auswärtigen Universitäten studirt haben, können
 „in den Königl. Preussischen Staaten nur eingelassen werden, wenn sie
 „mit einem diesseitigen Ministerial-Passe oder ihre auswärtigen Pässe
 „mit dem Visa der betreffenden Königl. Preussischen Gesandtschaft ver-
 „sehen sind,“

in Betracht der seitdem veränderten Verhältnisse und der von der deutschen Bundesversammlung in dieser Beziehung getroffenen gemeinschaftlichen Maßregeln wieder aufgehoben worden ist.

Weimar den 23. Oktober 1838.

Großherzoglich Sächsische Landes-Direktion.

F. von Schwendler.

III. Da es in der, mit der Krone Preußen bestehenden Konvention vom 9. July 1822, wegen gegenseitiger Uebernahme der Staatsangehörigen, ausdrücklich und im Allgemeinen anerkannt und vertragsweise bestätigt worden ist, daß Ehefrauen und eheliche Kinder dem Heimathrechte des Vaters folgen: so werden mit höchster Genehmigung die Polizey-Behörden des Großherzogthumes hierdurch ermächtigt, in dem Falle, wo sich ein Brautpaar, von welchem der Bräutigam dem Königlich Preussischen Staate, die Braut dem Großherzogthume als Unterthan angehört, in letzterem trauen lassen will, ohne daselbst eine Wirthschaft anzulegen oder sich auch nur längere Zeit darin aufzuhalten, daß im §. 106 des Gesetzes vom 11. April 1833 über die Heimathsverhältnisse erforderliche besondere Zeugniß, daß beide Theile nach ihrer Verheirathung mit ihren Kindern in dem Königreiche Preußen zu jeder Zeit aufgenommen werden sollen, ferner nicht zu verlangen; wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß im Uebrigen den Vorschriften im §. 106 des angezogenen Gesetzes genau nachgegangen werde.

Weimar den 1. November 1838.

Großherzoglich Sächsische Landes-Direktion.

F. von Schwendler.

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogtum

Sachsen Weimar-Eisenach.

Weimar 1838.

Nummer 15.

24. November.

Ministerial-Bekanntmachung.

Das nachstehende Verzeichniß der in dem Gesamt-Zollvereine zur Zeit bestehenden Zoll- und Steuer-Ämter aller Art wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar den 9. November 1838.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

Freiherr von Gerßdorff.

Verzeichniß

der

in den Zollvereinten Staaten

zur Zeit bestehenden

Haupt-Zollämter (Grenzämter), Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Posthofstädte, Hallämter), Haupt-Steuerämter im Innern ohne Niederlagen (auch Steuerämter oder Neben-Zollämter im Innern genannt), und der Neben-Zollämter I. an der Grenze,

mit der Angabe,

welchen von Letzteren, in Bezug auf Begleitscheinausfertigung oder Erledigung, erweiterte Befugnisse, bei welchen ein anderer Vereinsstaat theilhaftig ist, zusehen.

[20]

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze.	Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Pachhofstädte, Hollämter).	Hauptämter im Innern ohne Niederlagen, auf welche Begleit- schein II. ausge- stellt werden können.	Neben-Hollämter I. im Innern und Steuerämter, auf welche Baaren mit Be- gleitschein II. abgefertigt werden können.	
				Ort.	Haupt- Amtsbezirk
I. Preußen.					
a. Provinz Preußen. Provinzialsteuer- Direktor zu Königs- berg.	1 Pillau. 2 Remel. 3 Lissit. 4 Schmaleninken. 5 Stallupönen. 6 Johannisburg. 7 Meidenburg.	1 Königsberg. 2 Braunsberg.	1 Gumbinnen. 2 Guttstadt. 3 Friedland.
b. Provinz Westpreußen. Provinzialsteuer- Direktor zu Danzig.	8 Danzig. 9 Thorn.	3 Elbing.	4 Sastrów. 5 Marienwerder. 6 Stargard. (Pr.)
c. Provinz Po- sen. Provinzialsteuer- Direktor zu Posen.	10 Szwałkowo. 11 Pogorzelice. 12 Szalmierzycze. 13 Pobjamcze.	4 Bromberg. 5 Posen.	7 Chodziesen. 8 Lissa. 9 Meseritz.
d. Provinz Pom- mern. Provinzialsteuer- Direktor zu Stettin.	14 Stolpmünde. 15 Rügenwalde. 16 Colbergermünde 17 Schweinmünde. 18 Wolgast. 19 Greifswalde. 20 Stralsund. 21 Tribsee. 22 Demmin.	6 Stettin.	10 Schivelbein. 11 Stargard.

Neben-Zollämter I. an der Grenze.		Bemerkungen.	
Ort.	Haupt-Amtsbezirk.		
1 Nimmerfatt.	} Memel.		
2 Laugallen.			
3 Laugsjargen.			} Liffit.
4 Schillehnen.			} Schmaleninken.
5 Schirwindt.			
6 Eybfuhnen.			} Stallupoenen.
7 Mirunsken.			
8 Proffken.			} Johannisburg.
9 Diottowen.			
10 Dyaliniecz.			
11 Papierken.			
12 Strasburg.			} Thorn.
13 Boczyn.	Strzalkowo.		
14 Bocznow.	Pogorzelice.		
15 Boguslaw.	Stalmierzycze.		
16 Grabow.	Pedzajmce.		
17 Gavelpaß.	Bolgast.		
18 Barth.	Stralsund.		
19 Damgarten.	Tribsee.		
20 Trepow a. d. L.	Demmin.		

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze.	Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Pachhofstädte, Hallämter).	Hauptämter im Innern ohne Niederlagen, auf welche Begleit- scheine II. ausge- stellt werden können.	Neben-Zollämter I. im Innern und Steuerämter, auf welche Waaren mit Be- gleitschein II. abgefertigt werden können.	
				Ort.	Haupt- Amtsbezirk.
Nach Preußen. e. Provinz Schlesien. Provinzialsteuer- Direktor zu Breslau.	23 Landberg. 24 Neu-Verun. 25 Neustadt. 26 Mittelwalde. 27 Liebau.	7 Ratibor. 8 Breslau. 9 Glogau. 10 Gödlich.	12 Dppeln. 13 Dels. 14 Liegniß. 15 Schweidnig. 16 Wohlau.
f. Provinz Brandenburg.	11 Berlin. (Für ausländi- sche Gegen- stände.)	17 Berlin. (Für inländische Gegenstände.) (Hat bloß die innern Steuern zu verwalten.)
aa. Bezirk der Re- gierung zu Pots- dam.	28 Gransee. 29 Barnow. 30 Wittenberge.	12 Potsdam.	18 Brandenburg. 19 Neustadt- Eberswalde. 20 Prenzlow.

Neben-Hollämter I. an der Grenze.

Bemerkungen.

Ort.	Haupt-Amtsbezirk.	
21 Bobjanowig.	} Landberg.	
22 Piffau.		
23 Ostrosniga.	} Neu = Berun.	
24 Mielowig.		
25 Pawlowig.	} Ratibor.	
26 Dderberg.		
27 Hultschien.	} Neustadt.	
28 Klingbeutel.		
29 Tropplowig.	} Neustadt.	
30 Ziegenhals.		
31 Patzschau.	} Mittelwalde.	
32 Kalkau.		
33 Schlaney.	} Schweidnitz.	
34 Lunschendorf.		
35 Ober = Giersdorf.	} Liebau.	
36 Friedland.		
37 Schreiberau.	} Görlitz.	
38 Schwerta.		
39 Seidenberg *).		
.....		
40 Straßburg.	} Prenzlau.	
41 Fürstenwerder.		
42 Eychen.	} Gransee.	
43 Bredeteiche.		
44 Rheinsberg.		
45 Dranse.		
46 Wittstock.		

*) ad 39. Für die Dauer der dem Neben-Hollamte I. zu Seidenberg beistellenden Befugnis, Begleitscheine königlich sächsischer Hauptämter über ausgehende Waaren zu bescheinigen, kann dasselbe in einzelnen Fällen auch die Begleitscheine anderer Hauptämter erlebigen, die wegen veränderter Bestimmung des Transportes von den königlich sächsischen Ämtern, auf welche sie gerichtet gewesen, etwa zum Ausgange über Seidenberg verwiesen werden. — Demselben Neben-Hollamte ist außerdem gestattet, alle aus Abhmen eingehenden Waaren mittelst Begleitscheines I. auf die Hauptämter zu Berlin, Stettin, Frankfurt a. d. O., Kottbus, Stogau, Görlitz, Bautzen, Pripitz und Dresden abzufertigen.

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze.	Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Pachhofstädte, Hauptämter).	Hauptämter im Innern ohne Niederlagen, auf welche Begleit- schein II. ausge- stellt werden können.	Neben-Zollämter I. im Innern und Steuerämter, auf welche Waaren mit Be- gleitschein II. abgefertigt werden können.	
				Ort.	Haupt- Amtsbezirk.
Nach Preußen.					
bb. Bezirk der Re- gierung zu Frank- furt.	13 Cottbus 14 Frankfurt a/D.	21 Crossen. 22 Landsberg. 23 Pübben.
g. Provinz Sachsen. Provinzialsteuer- Direktor zu Mag- deburg.	31 Salzwedel. 32 Morseleben. 33 Halberstadt. 34 Heiligenstadt.	15 Magdeburg. 16 Halle. 17 Raumburg.	24 Mühlberg. 25 Langensalza. 26 Nordhausen. 27 Burg. 28 Wittenberg. 29 Stendal.
h. Provinz Westphalen. Provinzialsteuer- Direktor zu Mün- ster.	35 Warburg. 36 Paderborn. 37 Minden. 38 Telgte. 39 Rheine. 40 Coesfeld.	18 Münster.	30 Dortmund.

Neben = Zollämter I. an der Grenze.

B e m e r k u n g e n .

Ort.	Haupt = Amtsbezirk.
47 Neuenburg.	} Warnow.
48 Puttlig.	
49 Lenzen.	
50 Lenzerfahre.	
.....
51 Bömenzien.	} Salzwedel.
52 Schmöllau.	
53 Steimke.	} Nordleben.
54 Lebisfelde.	
55 Weferslingen.	
56 Hefsen.	} Halberstadt.
57 Hornburg.	
58 Abbenroda.	} Nordhausen.
59 Lettenborn.	
60 Teistungen.	
61 Beverungen.	} Warburg.
62 Hörter.	
63 Herford.	} Minden.
64 Blotho.	
65 Bindheim.	
66 Petershagen.	
67 Rahden.	
68 Eldendorf.	
69 Hückerkreuz.	
70 Burgholzhausen.	} Telgte.
71 Bockhorst.	
72 Warenborn.	
73 Siemen.	

Das Hauptamt Wöbburg ist zugleich Ob- Zollamt und zur unbeschränkten Begleitchein-
Erschließung in Bezug auf den Ob- Kurs befugt.

Das Neben-Zollamt zu Teistungen hat die Befugnis, Begleitcheine I. unbeschränkt
zu erteilen und zu erteilen, und Begleitcheine II. über höher als mit 5 Holten für
den Zentner belegte Gegenstände bis zu dem Betrage von 200 Thalern in einem Trans-
porte zu erteilen.

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze.	Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Posthofstädte, Hauptämter).	Hauptämter im Innern ohne Niederlagen, auf welche Begleit- schein II. ausge- stellt werden können.	Neben-Zollämter I. im Innern und Steuerämter, auf welche Waaren mit Be- gleitschein II. abgefertigt werden können.	
				Ort.	Haupt- Amtesbezirk.
Nord Preußen.					
i. Rheinpro- vinz. Provincialsteuer- Direktor zu Cöln.	41 Emmerich. 42 Cranenburg. 43 Kaldenkirchen. 44 Wassenberg. 45 Aachen. 46 Nalmedy. 47 Trier. 48 Saarbrücken.	19 Cöln. (für ausländische Gegenstände.) 20 Düsseldorf. 21 Coblenz. 22 Duisburg. 23 Wesel.	31 Cöln. (für inländische Gegenstände.) 32 Kreuznach. 33 Eibersfeld. 34 Neuwied. 35 Werdingen.	Bonn. (Untersteuer- amt.)	Cöln. (für inlän- dische Ge- genstände.)

Neben = Zollämter I. an der Grenze.

Bemerkungen.

Ort.	Haupt = Amtsbezirk.
74 Lengerich.	} Rheine.
75 Lotte.	
76 Hopsten.	
77 Marxhaven.	
78 Gronau.	
79 Breden.	} Goesfeld.
80 Debing.	
81 Hochold.	
82 Anholt.	
83 Elten.	Emmerich.
84 Grunewald.	Graenburg.
85 an der Schwalm.	Kaldenkirchen.
86 Behr.	Wassenberg.
87 Herzogenrath.	} Aachen.
88 Vaeserquartier.	
89 Tülje.	
90 Eupen.	
91 Naldingen.	Nalmedy.
92 Roth.	} Trier.
93 Echternacherbrück.	
94 Wasserbilligerbrück.	
95 Rothehaus.	} Saarbrücken.
96 Perl.	
97 Saarlouis.	

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze.	Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Posthofstädte, Hollämter).	Hauptämter im Innern ohne Niederlagen, auf welche Begleit- scheine II. ausge- stellt werden können.	Neben-Zollämter I. im Innern und Steuerämter, auf welche Baaren mit Be- gleitschein II. abgefertigt werden können.	
				Ort.	Haupt- Amtsbezirk.
II. Baiern. General-Zolladmini- stration zu Mün- chen.	<ol style="list-style-type: none"> 1 Waldsassen. 2 Waldhaus. 3 Waldmünchen. 4 Eschelkamm. 5 Passau. 6 Simbach. 7 Freilassing. 8 Reichenhall. 9 Kiefersfelden. 10 Rittenwald. 11 Pfronten. 12 Lindau. 13 Neuburg a. Rh. 14 Zweibrücken. 	<ol style="list-style-type: none"> 1 Hof. 2 Bamberg. 3 Nürnberg. 4 Fürth. 5 Regensburg. 6 München. 7 Augsburg. 8 Kempten. 9 Memmingen. 10 Aichschaffenburg. 11 Kipingen. 12 Marktbreit. 13 Marktstett. 14 Schweinfurt. 15 Würzburg. 16 Miltenberg. 17 Rheinschanze. 18 Speyer. 	<ol style="list-style-type: none"> 1 Baireuth. * 2 Ansbach. 3 Nördlingen. 4 Erlangen. ** 5 Amberg. 6 Straubing. 7 Rosenheim. 8 Landshut. 9 Kaufbeuren. 10 Frankenthal. 11 Gernersheim. 12 Neustadt a. S. 13 Landau. 14 Kaiserslautern. 	<p>Neben-Zollämter im Innern:</p> <ol style="list-style-type: none"> Hof. Nürnberg. Regensburg Kiefersfelden München. Kempten. Rheinschanze. Speyer. Zweibrücken.

Neben-Zollämter I. an der Grenze.

Bemerkungen.

Ort.	Haupt = Amtsbezirk.
1 Oberneuhauß.	Hof.
2 Schirnding.	
3 Mähring.	Waldsassen.
4 Bärnau.	
5 Eslern.	Waidhaus.
6 Zwiesel.	
7 Oberzell.	Eichelkamm.
8 Schärding a. Thurm.	
9 Kleinphilippstreuß.	Passau.
10 Markt.	
11 Burghausen.	Simbach.
12 Laufen.	
13 Schwarzbach.	Freilassing.
14 Schellenberg.	
15 Mellet.	Reichenhall.
16 Reit im Winkel.	
17 Windschhausen.	Kiefersfelden.
18 Kreuth.	
19 Küssen.	München.
20 Hindelang.	
21 Oberstorf.	Pfronten.
22 Oberstaufen.	
23 Niederstaufen.	Lindau.
24 Schweigen.	
25 Neulauterburg.	Neuburg a. Rhein
26 Habkirchen.	
	Zweibrücken.

3 u II. Baiern.

a. In Bezug auf die Neben-Zollämter I. an der Grenze.

Die mit dem 1. Januar 1837 in Neben-Zollämter I. verwandelten ehemaligen Haupt-Zollämter zu Mähring, Schirnding am Thurm, Burghausen und Schweigen haben während die bisherige Befugniß zum Begleitsscheinwechsel beibehalten.

ad 28. Niederstaufen hat die Befugniß zur Begleitsscheinabfertigung nach Ulm.
ad 25 und 26. Neulauterburg und Habkirchen bezieht sich zur Begleitsscheinabfertigung nach den Ämtern in Rheinbairern, nach Mannheim, Mainz und Frankfurt a. M.

b. In Bezug auf die Neben-Zollämter im Innern.

* Das Neben-Zollamt zu Bairreuth darf auch Begleitsscheine I. für die an die Zucker-Raffinerie daselbst einkommenden Rohzucker erteiligen.

** Das Neben-Zollamt zu Erlangen darf Begleitsscheine I. des Haupt-Zollamtes Waldmünchen über Böhmische Spiegelgläser, welche für den 10. Fiskus zu Erlangen eingehen, erteiligen und diese Spiegelgläser zur Durchfuhr über Wilschhausen, Mainz und Treisingen auf Begleitsscheine I. ablassen.

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze.	Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Posthofstädte, Hauptämter).	Hauptämter im Innern ohne Niederlagen, auf welche Begleit- scheine II. ausge- stellt werden können.	Neben-Zollämter I. im Innern und Steuerämter, auf welche Waaren mit Be- gleitschein II. abgefertigt werden können.	
				Ort.	Haupt- Amtsbezirk.
III. Sachsen. Zoll- und Steuer- Direktion zu Dres- den.	<ol style="list-style-type: none"> 1 Bittau. 2 Schandau. 3 Marienberg. 4 Annaberg. 5 Eibensfeld. 	<ol style="list-style-type: none"> 1 Pirna. 2 Dresden. 3 Meissen. 4 Bausen. 5 Chemnitz. 6 Plauen. 7 Leipzig. 	<ol style="list-style-type: none"> 1 Freiberg. 2 Zwickau. 3 Grimma.

Neben-Zollämter I. an der Grenze.

Bemerkungen.

Ort.	Haupt = Amtsbezirk.
1 Großschönau.	} Bittau.
2 Neugersdorf.	
3 Ebersbach.	
4 Neustadt bei Stolpen.	Schandau.
5 Hellenendorf.	Pirna.
6 Zöbstadt.	Annaberg.
7 Brambach.	} Eibenstock.
8 Johannegeorgenstadt.	
9 Elster.	

Zu III. Sachsen.

ad 1. Großschönau hat im August 1837 die Befugniß erhalten, die von Bittau aus nach Warnsdorf mit Begleitschein gehenden Waare abfertigen und den Ausgang attestiren zu dürfen.

ad 2. Das Neben-Zollamt zu Neugersdorf darf:

- eingehende Waaren ohne Beschränkung in den Gegenständen bis auf Quantitäten von 100 Thalern Zollbetrag in Einer Post mit Begleitschein II. abfertigen,
- Begleitscheine I. sämmtlicher zur Ausstellung von Begleitscheinen ermächtigter königlich sächsischer Hauptzoll- und Hauptsteuer-Aemter, auch der königlich preussischen Hauptämter zu Landsberg, Neuberun, Neustadt, Mittelwalde und Liebau, sowie der Hauptämter Frankfurt a. D., Cottbus, Ratibor, Breslau, Glogau und Görtzig — Begleitscheine über Kolonial-Waaren aller Art jedoch ausgenommen — ertheiligen, auch Begleitscheine nach Frankfurt a. D., Cottbus, Breslau, Vörlitz, Berlin, Frankfurt a. M., Dresden, Pirna, Baugen und Zittau ertheiligen.

ad 3. Ebersbach vom 1. November 1837 an mit den Befugnissen:

- eingehende Waaren ohne Beschränkung in den Gegenständen bis auf Quantitäten von 100 Thalern Zoll zu vernehmen, oder mit Begleitschein II. abzufertigen,
- Begleitscheine I. an alle diejenigen Aemter, auf welche Neugersdorf dergleichen ertheilen darf, auszufertigen,
- Wolle für die Sortirungs-Lager und eingehende Poststücke, ingleichen
- Extrapost-Reisende abzufertigen.

ad 4. Das Neben-Zollamt I. zu Neustadt bei Stolpen darf:

- eingehende Waaren ohne Beschränkung in den Artikeln und Quantitäten mit Begleitschein II. abfertigen,
- Begleitscheine I. auf sämmtliche Hauptzoll- und Hauptsteuer-Aemter im königreiche Sachsen, ingleichen auf die Hauptzoll- und Hauptsteuer-Aemter im königreiche Preussen zwischen der Ober und Weser, sowie zwischen der Weser und dem Rheine, namentlich Hanau und Mainz abfertigen und von daher eingegangene Begleitscheine ertheiligen, endlich
- Wolle für die Sortirungs-Lager ohne Beschränkung auf gewisse Quantitäten abfertigen.

ad 5. Das Neben-Zollamt zu Hellenendorf hat gleiche Befugnisse mit dem Neben-Zollamte zu Neustadt bei Stolpen. —

ad 7. Das Neben-Zollamt zu Brambach darf:

- eingehende Waaren ohne Beschränkung in den Gegenständen bis auf Quantitäten von 100 Thalern Zollbetrag in Einer Post mit Begleitschein II. abfertigen,
- Begleitscheine I. auf Leipzig, Plauen, Chemnitz, Altenburg und Magdeburg, ingleichen auf die vier Ausgangsämter Norddeutschlands: Warnow, Salzwedel, Nordleben und Halberstadt, so wie auf Magdeburg ertheilen und von derther, ausschließig von Magdeburg, eingegangene, ertheiligen.

ad 9. Elster vom 1. Januar 1837 an mit den Befugnissen, wie solche in der 5ten Abtheilung des Zoll-Tarifs sub 8^a verzeichnet sind.

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze.	Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Pachhofstädte, Hallämter).	Hauptämter im Innern ohne Niederlagen, auf welche Begleit- schein II. ausge- stellt werden können.	Neben = Zollämter I. im Innern und Steuerämter, auf welche Waaren mit Be- gleitschein II. abgefertiget werden können.	
				Ort.	Haupt- Amtsbezirk.
IV. Württemberg. Zoll = Direktion zu Stuttgart.	1 Friedrichshafen.	1 Heilbronn. 2 Cannstadt. 3 Stuttgart. 4 Ulm.	Neben = Zollämter im Innern:	
				1 Ludwigs- burg.	Cannstadt.
				2 Eßlingen.	
				3 Gmünd.	Stuttgart.
				4 Göppingen.	
				5 Kalw.	Ulm.
				6 Tübingen.	
				7 Keutlingen.	Friedrichs- hafen.
				8 Heidenheim.	
				9 Söbcrach.	
				10 Tüttlingen.	
				11 Ravensburg.	
				12 Ebingen.	
				Unter = Steuer- ämter:	
V. Baden. Zoll = Direktion zu Carlsruhe.	1 Neufreistett. 2 Kehl. 3 Altbreisach. 4 bei Schusterinsel. 5 bei Rheinfelden. 6 Waldshut. 7 Stühlingen. 8 Kandegg. 9 Constanz. 10 Ludwigshafen.	1 Wertheim. 2 Heidelberg. 3 Mannheim. 4 Leopoldshafen. 5 Carlsruhe. 6 Lahr. 7 Freyburg.	1 Bruchsal.	Leopoldshafen. Carlsruhe.
				2 Pforzheim.	Neufreistett.
				3 Kastatt. *	
				4 Baden.	Kehl.
				5 Eßfenburg. **	
				6 Donaueschingen.	Stühlingen.

Neben-Zollämter I. an der Grenze.

B e m e r k u n g e n.

Ort.	Haupt = Amtsbezirk.
------	---------------------

1 Langenargen.

Friedrichshafen.

3 u IV. Württemberg.

Die Königlich Württembergischen Neben-Zollämter im Innern von 4—11 haben bedingtes Niederlagerecht. — Auf Verlangen der Destillanten können daher die dahin an Handlungshäuser und Gewerbetreibende zu versendenden Waaren nach vorausgegangener spezieller Revision mit Begleitschein I. abgeschlossen werden, gleichwie wenn aus diesen bedingten Niederlagen ein Ausgang über die Grenze des Gesamtvereines Statt findet, auch dieser durch spezielle Ausgangs-Revision an der Grenze oder bei einem vorliegenden Haupt-Zollamte konstatirt werden muß.

1 Nu.

2 Pfefzheim.

3 Greffern.

4 Kappel.

5 Weisweil.

6 Neuenburg.

7 Lörrach.

8 Säckingen.

9 Kleinlaufen-
burg.

10 Kadelburg.

11 Riedern.

12 Erzingen.

Neufreistett.

Altbreisach.

bei Schusterinsel.

bei Rheinfelden.

Waldbüh.

3 u V. Baden.

ad 7. Das Neben-Zollamt I. Lörrach hat die Befugniß zur Erledigung der über Postgüter sprechenden Begleitscheine.

ad 10. Das Neben-Zollamt I. zu Kadelburg hat die Befugniß der Begleitscheinabfertigung auf Kemter im Innern mit Niederlagerecht in Baiern, Württemberg und Baden. — ad 13. Das Neben-Zollamt zu Neuhäus hat unbeschränkte Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen.

* Das Neben-Zollamt im Innern Kastatt hat bedingtes Niederlagerecht, in der Art, wie oben bei den Königl. Württembergischen Nebenämtern im Innern angegeben wurde.

** Essenburg hat die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I., welche für Rohzucker in die dortigen Fabriken nach vorheriger spezieller Revision von den Grenz-Zollämtern auszufertigt worden sind.

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze.	Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Posthofstädte, Haltämter).	Hauptämter im Innern ohne Niederlagen, auf welche Begleit- scheine II. ausge- stellt werden können.	Neben-Zollämter I. im Innern und Steuerämter, auf welche Waaren mit Be- gleitschein II. abgefertigt werden können.	
				Ort.	Haupt- Amtsbezirk.
Nach Baden.					
VI. Kurhes- sen.					
Oberzoll = Direktion zu Cassel.	1 Carlshafen. 2 Cassel. 3 Wigenhausen.	1 Hanau.	1 Marburg.	1 Fulda. (Provincial- Steueramt.) 2 Wanfried. (Steuer- amt.) Wigenhau- sen.
VII. Groß- herzogthum Hessen.					
Zoll = Direktion zu Darmstadt.	1 Mainz. 2 Offenbach. 3 Gießen.	Neben-Zollämter: 1 Worms. 2 Bingen. 3 Darmstadt.	} Mainz. Offenbach.
VIII. Thü- ringen.					
General = Inspektion zu Erfurt.	1 Erfurt.	Steuerämter:
a. Im Preussischen Gebiete.
b. Im Kurhessischen Gebiete.	1 Schmalkal- den.

Neben = Zollämter I. an der Grenze. 12		Bemerkungen.
Ort.	Haupt = Amtsbezirk.	
13 Neuhaus. 14 Radolphzell. 15 Ueberlingen. 16 Meeräburg.	Stühlingen. Kandegg. } Ludwigsbafen.	<p>Zu VI. Kurheffen.</p> <p>Das Steueramt Banfried — mit Niederlagerrecht — hat die Befugniß zu Begleit- scheinerteilung und Abfertigung nach und von Wigenhausen, Goffel und Carlshafen, in- gleichen nach und von sämtlichen Sächfifchen, Baiertifchen und Thüringifchen Hauptzoll- und Hauptsteuer = Kammern.</p>
1 Weckerhagen.	Carlshafen.	
.....	<p>Zu VII. Großherzogthum Heffen.</p> <p>Die beiden Neben = Zollämter Worms und Bingen haben Niederlagerrecht. Auf Verlangen können dahin von den dazu berechtigten Kammern Waaren mittelst Be- gleitfchein I. nach vorheriger fpezijeller Revißion unter Verfchluß abgelaffen werden, gleich- wie, wenn aus diesen Niederlagen ein Ausgang über die Grenze des Gesamtvereins Statt findet, auch dieser durch fpezijelle Ausgangs = Revißion an der Grenze oder bei ei- nem vorliegenden Haupt = Zollamte konftatirt werden muß.</p>
.....	

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze.	Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Pachhofstädte, Hollämter).	Hauptämter im Innern ohne Niederlagen, auf welche Begleit- schein II. ausge- stellt werden können.	Neben-Zollämter I. im Innern und Steuerämter, auf welche Waaren mit Be- gleitschein II. abgefertigt werden können.	
				Ort.	Haupt- Amtsbezirk.
Nach Thürin- gen.					
c. Im Großherzog- thume Sachsen Weimar = Eisenach.	2 Weimar. 3 Jena. 4 Weida. 5 Neustadt a. d. D. 6 Eisenach. 7 Wacha.	
d. Im Herzogthume Sachsen = Meining- gen.	8 Meiningen. 9 Hildburghau- sen. 10 Saalfeld. 11 Sonnenberg. 12 Salzungen.	
e. Im Herzogthume Sachsen = Altenburg.	2 Altenburg.	13 Roda. 14 Ronneburg.	
f. Im Herzogthume Sachsen Coburg- Gotha.	3 Coburg. 4 Gotha.	
g. Im Fürstenthume Schwarzburg = Son- dershausen.	15 Arnstadt.	
h. Im Fürstenthume Schwarzburg = Ru- dolsstadt.	16 Rudolsstadt. 17 Königsee.	

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze.	Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Pachhofstädte, Höllämter).	Hauptämter im Innern ohne Niederlagen, auf welche Begleit- scheine II. ausge- stellt werden können.	Neben-Zollämter I. im Innern und Steuerämter, auf welche Waaren mit Be- gleitschein II. abgefertigt werden können.	
				Ort.	Haupt- Amtsbezirk
Nach Thürin- gen. i. In den Fürstent- thümern Ruß.	18 Gera. 19 Schleiz. 20 Greiz. 21 Lobenstein. 22 Hirschberg. 23 Zeulenroda.	
IX. Nassau. Zoll-Direktion zu Wiesbaden.	1 Höchst a. M.	Neben-Zollämter. 1 Bieberich. 2 Dieß. 3 Limburg. 4 Dillenburg. 5 Wiesbaden. 6 Hachenburg. 7 Rüdelsheim. 8 Soarshau- sen. 9 Niederlahn- stein.
X. Freie Stadt Frank- furt a. M. Zoll-Direktion zu Frankfurt a. M.	1 Frankfurt a. M.

Neben-Zollämter I. an der Grenze.		Bemerkungen.
Ort.	Haupt-Amtesbezirk.	
		<p style="text-align: center;">Zu IX. Raßau.</p> <p>Zußer den in Spalte 5 aufgeführten 9 Neben-Zollämtern sind dergleichen im Herzogthume Raßau noch zwei, nämlich:</p> <p>a. zu Langenschwalbach, und</p> <p>b. zu Bab Ems</p> <p>errichtet. — Beide Stellen haben die Befugniß zur Abfertigung der mit den Festen eingehenden Waaren. —</p>

B e k a n n t m a c h u n g e n .

I. Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird der nachstehende Nachtrag zu dem Gesetze vom 13. April 1833 wegen Befegung der Gerichtsbank zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Weimar den 11. Dezember 1838.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.

Chr. Fr. C. von Mandelsloß.

Wir Carl Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen Weimar-
Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen,
gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,
Reustadt und Lautenburg

II. II.

haben für zweckmäßig angesehen, zu dem Gesetze vom 13. April 1833 wegen Befegung der Gerichtsbank mit Beirath und Zustimmung Unseres getreuen Landtages Folgendes nachträglich zu verordnen:

Außer den im §. 3 jenes Gesetzes aufgezählten Fällen soll vom 1. Januar 1839 an auch noch bei allen Handlungen der freiwilligen (nicht streitigen) Gerichtsbarkeit, namentlich bei Aufnahme von Verträgen, Anerkennung von Urkunden jeder Art und dergleichen, jedoch mit Ausnahme der gerichtlichen Niederschreibung über Errichtung, Anerkennung, Niederlegung und Zurücknahme letztwilliger Verfügungen, Erbverträge, Schenkungen auf den Todesfall und solcher Ehesiftungen, worin die künftige Erbfolge bestimmt wird, rücksichtlich deren es bei der Vorschrift des Gesetzes bemendet, eine Gerichts-Person zur Befegung der Gerichtsbank genügen, unter der im §. 3 b und §. 4 des Gesetzes enthaltenen Voraussetzung, daß die Niederschreibungen von den Betheiligten selbst und, wenn diese des Schreibens unkundig sind, von einer zweiten Gerichts-Person oder von einer anderen volljährigen Manns-Person, zum Beweise der Anerkennung der richtigen Niederschrift, mit unterzeichnet werden.

Letztere Voraussetzung soll von demselben Zeitpunkte an auch für die Niederschreibungen über die Abhaltung von Sühne-Terminen eintreten, wenn dabei, wie §. 3 d. desselben Gesetzes nachläßt, die Gerichtsbank nur mit einer Person besetzt ist.

So geschehen und gegeben Weimar den 8. Dezember 1838.



Carl Friedrich.

C. W. Freih. v. Fritsch. Freih. v. Gerdsdorff. D. Schweiker.

II. Mit allerhöchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, bringen wir, unter Hinweisung auf die in den Großherzogl. Landen gegen das Einsetzen in auswärtige Geld-, Waaren- oder Güter-Lotterien bestehenden, Verbote und insbesondere auf unsere Bekanntmachungen vom 10. November 1819 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1819 S. 121), vom 16. July 1829 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1829 S. 109) und vom 30. July 1836 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1836 S. 286 — 288), hierdurch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

- 1) den Großherzoglichen Staatsunterthanen ist nur das Einlegen in die hiesige privilegierte Landes-Lotterie und in die beiden, wegen Gegenseitigkeit noch zugelassenen Klassen-Lotterien zu Gotha und zu Gera gestattet.
- 2) Bloß im Großherzogthume angeessene Haupt-Kollekteurs der hiesigen Landes-Lotterie dürfen Haupt-Kollektionen für die Lotterien zu Gotha und zu Gera mit übernehmen.
- 3) Auch die einzelne Loosabgabe für selbige ist nur den Sub-Kollekteurs der hiesigen Landes-Lotterie gestattet.
- 4) Das Verbot des Spielens und Kolligirens rücksichtlich der im Großherzogthume nicht privilegierten und nicht zugelassenen Lotterien erstreckt sich auch auf die, neuerlich von Seiten einiger Buch- und Kunst-Handlungen vorgekommenen und mit lotteriemäßigen Auspielungen verbundenen Unternehmungen, namentlich auf die, von dem Meyerschen bibliographischen Institute zu Hildburghausen mit mehren Verlagsartikeln in Ver-

bindung gebrachte Lotterie, und es wird daher den Buchhändlern des Großherzogthumes das Kolligiren zu diesen Lotterien, d. h. die Annahme von Subskriptionen und Pränumerationen auf jene Verlagsartikel, ebenso wie allen Unterthanen das Pränumeriren und Subskribiren selbst bei der geordneten Strafe von fünfzig Thalern untersagt.

- 5) Auch ist, gemäß der Bestimmung im §. 7 des, dem Großherzoglichen Lotterie-Direktor Meyer unter'm 15. Oktober 1833 gnädigt ertheilten, ausschließigen Lotterie-Privilegiums, niemand im Großherzogthume erlaubt, ein Geschäft, das mit Lotterien, welcher Art sie seyen, eine Aehnlichkeit haben könnte, zu unternehmen. Es unterliegen daher dem bestehenden Verbote auch alle Veranstaltungen zur Unterzeichnung auf Auspielung von Kunst-Produkten, Modewaaren, Stickereien und anderen weiblichen Arbeiten irgend einer Art, selbst wenn der Erlös theilweise oder ganz zu wohlthätigen Zwecken bestimmt wird, namentlich auch bei öffentlichen Festlichkeiten, wie z. B. Vogelschießen, Kirchweihfesten und dergleichen.
 - 6) Derjenige, welcher eine Uebertretung entweder hinsichtlich des Spielens in nicht erlaubten Geld-, Waaren-, Güter- oder Bücher-Lotterien oder in Ansehung des Kolligirens für dergleichen verbotene Lotterien zur Anzeige bringt, erhält die Hälfte der für den angezeigten Uebertretungsfall erkannten und beigebrachten Geldstrafe.
 - 7) Alle Polizey-Behörden und Polizeyaufsichts-Personen im Großherzogthume haben über die Befolgung dieser Vorschriften streng zu wachen.
- Weimar den 30. Oktober 1838.

Großherzoglich Sächsische Landes-Direktion.

F. von Schwendler.

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum
Sachsen Weimar-Eisenach.

Weimar 1838.

Nummer 16.

29. Dezember.

Bekanntmachungen.

I. Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird das nachstehende Steuer-Patent für die Jahre 1839, 1840 und 1841, als ein auf diese Zeit gültiges allgemeines Landesgesetz, hiermit bekannt gemacht.

Weimar den 28. Dezember 1838.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.

von Müller.

Wir Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Reustadt und Lautenburg

z. z.

entbieten Unseren Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschaft und Adel, Beamten, Gerichtsherrn, Bürgermeistern und Räten in den Städten, Richtern und Schultheißen auf dem Lande und insgemein allen

[29]

Unseren getreuen Unterthanen Unsern allergnädigsten Gruß und fügen Ihnen zu wissen:

daß von den Abgeordneten der drei Landstände Unseres Großherzogthumes zur Deckung der im Laufe der Rechnungsjahre 1839, 1840 und 1841 zu bestrittenden Staatsbedürfnisse, soweit als dieselben bereits von ihnen geprüft und anerkannt worden, sowohl in Gemäßheit des Grundgesetzes über die landständische Verfassung vom 5. May 1816, als mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Grundgesetzes über die Steuerfassung vom 29. April 1821 die nachstehend verzeichneten Steuern und Abgaben in dem gesammten Großherzogthume für die Jahre 1839, 1840 und 1841 verwilliget worden sind:

- 1) die vom Grund und Boden vorzugsweise zu entrichtenden Steuern, (alte Landsteuer, alte Grundsteuer), nach den weiteren Bestimmungen des Gesetzes über die Steuerfassung vom 29. April 1821 §. 13;
- 2) als indirekte Steuern:
 - a) die Eingangsz-, Ausgangs- und Durchgangszölle nach den Gesetzen und der dazu gehörigen Ordnung vom 1. May 1838 und dem Zoll-Tarife nebst Anhänge vom 3. November 1836;
 - b) die Steuer von der inländischen Branntwein-Fabrikation nach dem Gesetze vom 13. Dezember 1833 und der dazu gehörigen Ordnung, sowie der Verordnung vom 17. July 1838;
 - c) die Steuer vom inländischen Wein- und Taback-Bau nach dem Gesetze vom 13. Dezember 1833;
 - d) die Biersteuer (Biermalz-Erot-Steuer) nach dem Gesetze vom 16. Februar 1836;
 - e) die Salzsteuer nach dem Gesetze vom 7. Februar 1834;
 - f) der Spielkarten-Steempel nach dem Gesetze vom 2. Januar 1834;

3) zur allgemeinen direkten Steuer:

- a) vom Einkommen aus Grund und Boden drei Termine alt-Weimarischer Grundsteuer, ausgeschlagen und angelegt nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Steuerverfassung vom 29. April 1821 §. 21 und §. 22;
- b) von allem übrigen Einkommen nach den weiteren Bestimmungen des Regulatives über die Art und Weise der Umlegung und Vertheilung der Einkommensteuer aus anderen Quellen als der Grund- und Gebäude-Rente vom 6. November 1823 und des Gesetzes über die Einschätzung des Feldgewerbes bei der direkten Besteuerung vom 18. April 1833, sechs Pfennige von jedem Thaler des in den Steuerrollen verzeichneten Einkommens eines jeden Individuums, welches zum ersten Theile der Orts-Quote beitragspflichtig ist, ingleichen von jedem Thaler in dem zweiten Theile jedes Orts-Steuerkapitals, wie solche Orts-Steuerkapitale überhaupt nach den Durchschnittsergebnissen der Schätzungen in den Jahren 1833, 1834 und 1835, bezüglich nach den Ergebnissen der im Laufe dieser drei Jahre geschehenen Revisionen festgestellt gewesen sind und in ihren Größen auch ferner für die Jahre 1839, 1840 und 1841 bei der Berechnung der Orts-Quoten zum Grunde dienen sollen, allenthalben da, wo nicht bei späteren, in den zuletzt vergangenen Jahren 1836, 1837 und 1838 Statt gefundenen Revisionen andere Größen sich ergeben haben, welche nun zur Grundlage bei diesen Berechnungen dienen müssen, unter Fortbestand der bereits in dem Steuer-Patente vom 6. Dezember 1826 ausgesprochenen Modifikation hinsichtlich des Einkommens aus Pachtungen landwirthschaftlicher Güter.

Da Wir nun diesen landständischen Steuerverwilligungen vorerst und mit ausdrücklichem Vorbehalte weiterer Verwilligungen und Anordnungen, wenn solche für die Etats-Periode der Jahre 1839, 1840 und 1841 von nothwendigen Bedürfnissen und Zwecken Unserer Staatsregierung geboten werden sollten, Unsere landesfürstliche Sanktion durch Genehmigung derselben ertheilt haben: so begehren Wir allergnädigst, es wollen alle im Eingange dieses Unseres Steuer-Patentes genannte Behörden, Beamte, Gerichtsherrn, Bürgermeister und Rätthe in den:

Städten, Steuerämtern, Ober- und Untersteuer- auch andere Einnehmer, überhaupt aber unsere gesammten Unterthanen aller Stände, sich gemessenst nach dem Inhalte dieses Steuer-Patentes richten, die Behörden und Beamten, denen es gebühret, solches publiciren, und Obrigkeiten sowohl als Unterthanen mit Eifer daran seyn, daß die Steuern und Abgaben in der Masse und in den Terminen und Entrichtungsförmern, wie solche die verschiedenen oben angezogenen Gesetze und Verordnungen ausdrücken und festsetzen, und wie solche, was namentlich die alte Landsteuer und die Grund-Einkommensteuer betrifft, sowohl überhaupt als im Besonderen nach Maßgabe des in den verschiedenen Landes-Verordnungen bisher noch üblichen Steuerfußes von Unserem Landtschafts-Kollegium unverweilt weiter, gemäß der Steuerverfassung, zu reguliren und auszuwerfen, auch durch das Regierungs-Blatt zur öffentlichen Kunde zu bringen sind, in ungetrennten Summen und in patentmäßigen Münz-Sorten nach den Gesetzen vom 18. November 1823, 28. May 1826, 21. December 1833, 26. April, 8. Juny, 15. July, 19. August 1836 und 23. April 1837 zu Unseren landtschaftlichen Steuer- und sonstigen Einnahmen, zu welchen es sich gebühret, pünktlichst entrichtet und eingeliefert werden.

Urkundlich haben Wir dieses Steuer-Patent, als ein für die Jahre 1839, 1840 und 1841 gültiges allgemeines Landesgesetz, höchst-eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen, auch befohlen, daß dasselbe durch den Abdruck im Regierungs-Blatte zur Kunde und Nachachtung aller Unserer Behörden und Unterthanen öffentlich bekannt gemacht werde.

So geschehen und gegeben Weimar den 28. December 1838.



Carl Friedrich.

C. W. Freich. v. Freich. Freich. v. Gersdorff. D. Schweiger.

vdt. Ernst Müller.

Steuer-Patent

für die Jahre 1839, 1840 und 1841.

II. Mit Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird hierdurch bekannt gemacht, daß, wenn Patrimonial-Gerichte in einzelnen Fällen bei Veräußerung und Verpfändung schriftsfähiger Grundstücke vermöge speziellen Auftrages mitzuwirken haben, alsdann Gebühren für die bei ihnen vorgekommenen einzelnen Handlungen nach den Ansätzen des §. 19 des Sportel-Gesetzes vom 27. April 1836 von derjenigen Landesregierung, welche die Befstätigung des Vertrages zu erteilen und die averfionelle Konfirmations-Sportel zu erheben hat, liquidirt und vergütet werden sollen. Es darf jedoch diese Vergütung in keinem Falle drei Vierteltheile der zu liquidirenden Konfirmations-Sportel übersteigen, und sie ist durch die Weibringlichkeit der letzteren bedingt.

Weimar und Eisenach den 8. November 1838.

Die Großherzoglich Sächsischen Landesregierungen.

von Müller.

Wittich.

III. Zu Beseitigung vorgekommener Zweifel hinsichtlich des Anfanges der Gegenbeweis-Frist in Prozeß-Sachen werden die Justiz-Unterbehörden des hiesigen Regierungsbezirkes hierdurch in Kenntniß gesetzt:

daß die Vorschrift vom 15. Januar 1819, nach welcher die Gegenbeweis-Frist erst dann zu laufen anfangen soll, wenn dem Gegenbeweis-Führer solches von dem Gerichte ausdrücklich eröffnet und angedeutet worden, nach der Meinung der unterzeichneten Landesregierung sowohl, als des Großherzoglich Sächsischen und Gesamt-Ober-Appellationsgerichtes, durch §. 28 des Gesetzes zur Abkürzung und Verbesserung des Prozeß-Verfahrens vom 12. April 1833 nicht aufgehoben ist.

Weimar den 13. Dezember 1838.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.

von Müller.